



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG **der Stadt Eltville am Rhein**

Am Montag, 20. September 2021, 18:30 Uhr,

findet in der Erbacher Halle,

Bachhöller Weg 5, 65346 Eltville am Rhein,

eine öffentliche Sitzung des Hauptausschusses für Finanzen und Nachhaltigkeit statt.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, sich vor dem Besuch der Sitzung mit Namen und Angabe ihrer Telefonnummer im Gremienbüro anzumelden per E-Mail an gremienbuero@eltville.de oder telefonisch unter 06123/697-160

Um die Gefahr der Verbreitung des Coronavirus einzudämmen wird eindringlich darum gebeten, folgendes zu beachten:

- einen Mund-Nasenschutz tragen, auch während der Sitzung
- das bereitgestellte Desinfektionsmittel bei Ankunft verwenden
- vermeiden Sie während der Sitzung bitte unnötiges Hin- und Herlaufen
- der Sitzungsort muss gelüftet werden - entsprechende Kleidung tragen
- bitte beachten Sie die Abstands- und Hygieneregeln und die Hinweise vor Ort

Schützen Sie sich und andere, nehmen Sie das Angebot wahr, sich vor dem Besuch der Sitzung an einer Teststation testen zu lassen.

Tagesordnung

1. Bericht des Bürgermeisters
-Entwicklung Gewerbesteuerereinnahmen
2. Zukunftsfähige Daseinsvorsorge und Stadtentwicklung – Nachhaltigkeitsstrategie der Stadt Eltville am Rhein
3. Vereine und ehrenamtlichen Initiativen unterstützen (FA-8/2020)
4. Erhaltungskonzept grundhafter Straßen- und Kanalsanierungsbedarf unter Berücksichtigung des Finanzbedarf und den daraus entstehenden Straßenbeitragspflichten
5. Feststellung des Jahresabschlusses 2020 Eigenbetrieb Betriebshof und Gewinnverwendung

6. Aufnahme des Steueramtes und der Gemeindekasse der Gemeinde Schlangenbad in das bei der Hochschulstadt Geisenheim durch die Interkommunale Zusammenarbeit der Städte/Gemeinden Eltville am Rhein, Geisenheim, Kiedrich, Lorch, Oestrich-Winkel, Rüdesheim am Rhein und Walluf geschaffene gemeinsame Kassen- und Steueramt
7. Änderung der Parkgebührenordnung
8. Kanalsanierung Schwimmbad Eltville
9. Antrag der Fraktion B`90/Die Grünen vom 4. Mai 2021 betreffend "Radweg Wallufer Straße"
10. Antrag der Fraktion B`90/Die Grünen vom 15.06.2021 (PE) betreffend "Radverkehrsführung zwischen Eltville und Martinthal"
11. Antrag der Fraktion B`90/Die Grünen vom 7.9.2021 betreffend "Aufhebung Vollsperrung Leinpfad Radfahrer"
12. Antrag der Fraktion B`90/Die Grünen-vom 07.09.2021 betreffend "Gleichberechtigte Gestaltung des öffentlichen Verkehrsraums/Shared Space"
13. Gemeinsamer Antrag der Fraktionen BLL und CDU vom 06.09.2021 betreffend "Cybersicherheit"
14. Antrag der SPD-Fraktion vom 15. Juli 2021 (PE) betreffend "Zukunftsthema Wasser: Intelligente Lösungen für Eltville"
15. Antrag der SPD-Fraktion vom 07.09.2021 betreffend "Fließpfadkarte für das gesamte Eltville Stadtgebiet in Zusammenarbeit mit den Nachbarkommunen beantragen"
16. Antrag der SPD-Fraktion vom 07.09.2021 betreffend "Wasserpreis zukunftsfest ausgestalten"
17. Antrag der Fraktion B`90/Die Grünen vom 7.9.2021 (PE) betreffend "Starkregen-Gefahrenkarte für Hattenheim"
18. Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD und B`90/DIE GRÜNEN vom 07.09.2021 (PE) betreffend "Starkregenschutzmaßnahmen"
19. Antrag der Fraktion B`90/Die Grünen vom 07.09.2021 (PE) betreffend "Maßnahmen gegen den Klimawandel/ Selbstverpflichtung Klimaschutz"
20. Mitteilungen

- 20.1 Quartalsbericht zum 30. Juni 2021 auf Grundlage des ordentlichen Ergebnisses 2021
- 20.2 Kalkulationsgrundlage für die Erhebung eines Tourismusbeitrages durch die Stadt Eltville am Rhein
- 20.3 Aktueller Sachstand Einführung Dokumentenmanagementsystem
- 20.4 Höhe des Umfangs der Entlastung Kita-Beiträge Dezember 2020 bis Februar 2021 und April 2021 bis Mai 2021
- 20.5 Unterrichtung über vorgelegte Anzeigen gem. § 26a HGO i. V. m. § 2 GO
- 21. Anfragen und Verschiedenes

Eltville am Rhein, 10. September 2021

Der Vorsitzende des Hauptausschusses für Finanzen und Nachhaltigkeit

Guntram Althoff



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

ÖFFENTLICHE HINWEISBEKANNTMACHUNG **der Stadt Eltville am Rhein**

Die Stadt Eltville am Rhein gibt gemäß § 9 der Hauptsatzung bekannt, dass ab 13.09.2021 unter der Rubrik

<https://www.eltville.de/rathaus/oeffentliche-bekanntmachungen>

die Einladung mit Tagesordnung zur Sitzung

des Hauptausschusses für Finanzen und Nachhaltigkeit
am Montag, 20. September 2021, 18:30 Uhr

bereitgestellt ist.

Eltville am Rhein, den 13. September 2021
Der Magistrat der Stadt Eltville am Rhein

21. September 2021

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses für Finanzen und Nachhaltigkeit
am Montag, 20. September 2021, 18:35 Uhr bis 21:50 Uhr,
in der Erbacher Halle,
Bachhöller Weg 5, 65346 Eltville am Rhein

Anwesend

Vorsitz:

GRÜNE:

Herr Guntram Althoff Ausschussvorsitzender

Mitglieder:

CDU:

Herr Alexandre Arnaud	stellv. Ausschussvorsitzender	
Herr Daniel Butschan	Ausschussmitglied	18:52 - 21:50 Uhr ab TOP 2
Herr Alexander Koziol	Ausschussmitglied	
Herr Christian Krechel	Ausschussmitglied	19:38 - 21:50 Uhr ab Abstimmung TOP 4
Herr Joachim Weckel	Ausschussmitglied	

GRÜNE:

Herr Dirk Dohn	Ausschussmitglied
Frau Sigrid Hansen	Ausschussmitglied

SPD:

Herr Ralf Bachmann	Ausschussmitglied	
Herr Matthias Hannes	Ausschussmitglied	18:45 - 21:50 Uhr ab TOP 2

BLL:

Herr Heinrich Gaber	Ausschussmitglied
---------------------	-------------------

Fraktionsvorsitzende:

AfD:

Herr Dr. Frank Grobe	Fraktionsvorsitzender
----------------------	-----------------------

Vom Magistrat:

CDU:

Herr Patrick Kunkel	Bürgermeister
---------------------	---------------

CDU:

Herr Hans-Walter Pnischeck	Erster Stadtrat	18:35 - 19:50 Uhr
----------------------------	-----------------	-------------------

CDU:

Herr Reinhold Sturm

Stadtrat

18:35 - 19:55 Uhr

Von der Verwaltung:

Herr Holger Leis

Bediensteter

Frau Andrea Schüller

Bedienstete

18:35 - 19:30 Uhr

Herr Michael Stutzer

Bediensteter

Schriftführung:

Frau Susanne Paschke

Schriftführerin

Entschuldigt

Vorsitz / Mitglieder:

Sitzungsverlauf

Ausschussvorsitzender Guntram Althoff eröffnet die Sitzung des Hauptausschusses für Finanzen und Nachhaltigkeit um 18:35 Uhr und stellt die ordnungsgemäß erfolgte Einladung zur Sitzung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Einwendungen gegen Einladung und Tagesordnung werden nicht erhoben.

Die Niederschrift über die 2. Sitzung des Hauptausschusses für Finanzen und Nachhaltigkeit vom 28. Juni 2021 hat gemäß der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse und der Beiräte der Stadt Eltville am Rhein offen gelegen. Die Niederschrift wurde im Ratsinformationssystem der Stadt Eltville für die Mitglieder veröffentlicht.

Gegen die Abfassung der Niederschrift wurde kein Widerspruch erhoben.

Auf Anregung des Vorsitzenden besteht Einvernehmen, die Tagesordnungspunkte 15, 17 und 18 aufgrund ihres sachlichen Zusammenhangs gemeinsam zu beraten. Demnach werden die Punkte 17 und 18 vorgezogen.

öffentliche Sitzung

1.	Bericht des Bürgermeisters -Entwicklung Gewerbesteuerereinnahmen
-----------	---

Bürgermeister Patrick Kunkel berichtet über den aktuellen Stand der Gewerbesteuerereinnahmen und die daraus resultierende Auswirkung auf den Eltviller Etat. Der ausführliche Bericht mit der zahlenmäßigen Übersicht ist der Niederschrift als Anlage beigelegt.

2.	Zukunftsfähige Daseinsvorsorge und Stadtentwicklung – Nachhaltigkeitsstrategie der Stadt Eltville am Rhein	(VL-116/2021)
-----------	---	----------------------

Bürgermeister Kunkel erhält das Wort zur Erläuterung der Vorlage.

Im Laufe der sich anschließenden Beratung wird vorgeschlagen, die Beschlussfassung zu vertagen, es sollen alle Ortsbeiräte in die Beratung mit einbezogen werden. Nach weiteren Wortmeldungen lässt der Vorsitzende über die Vertagung abstimmen.

Beschluss:

- einstimmig -

Der Punkt wird geschoben bis die Beschlussempfehlungen aller Ortsbeiräte vorliegen.

3.	Vereine und ehrenamtlichen Initiativen unterstützen (FA-8/2020)	(VL-69/2021 1. Ergänzung)
-----------	--	--------------------------------------

Bürgermeister Kunkel erhält das Wort zur Erläuterung der Vorlage. Im Verlaufe der Diskussion wird mehrfach der Wunsch geäußert, die Vorlage zunächst zurückzustellen und abzuwarten, bis die Rückmeldungen seitens der angefragten Vereine vorliegen. Hierüber lässt der Vorsitzende abstimmen.

Beschluss:

- einstimmig -

Die Beschlussfassung wird vertagt, bis die Rückmeldungen seitens der angefragten Vereine vorliegen.

4.	Erhaltungskonzept grundhafter Straßen- und Kanalsanierungsbedarf unter Berücksichtigung des Finanzbedarf und den daraus entstehenden Straßenbeitragspflichten	(VL-77/2021)
-----------	--	---------------------

Der Vorsitzende eröffnet die Debatte. Es folgen eingehende Redebeiträge. Zunächst lässt der Vorsitzende über den vorliegenden Antrag der AfD-Fraktion vom 9. Juli 2021 abstimmen.

(Vor der Abstimmung betritt um 19:38 Uhr Ausschussmitglied Krechel den Sitzungssaal)

Abstimmung:

- einstimmig bei 2 Enthaltungen abgelehnt -

Anschließend erfolgt die Abstimmung über die Vorlage.

Beschluss:

- 6 dafür
1 dagegen
4 Enthaltungen -

Der Prioritätenliste "Erhaltungskonzept grundhafter Straßen- und Kanalsanierungsbedarf" wird grundsätzlich zugestimmt. Die dafür erforderlichen Haushaltsmittel sind, den dort aufgeführten Jahren 2021 bis 2032 entsprechend, im städtischen Haushalt einzuplanen.

5.	Feststellung des Jahresabschlusses 2020 Eigenbetrieb Betriebshof und Gewinnverwendung	(VL-83/2021)
-----------	--	---------------------

Da auf Nachfrage des Vorsitzenden kein Beratungsbedarf besteht, lässt er über die Vorlage abstimmen.

Beschluss:

- einstimmig -

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs Betriebshof Eltville für das Jahr 2020 wird festgestellt. Der Jahresgewinn, in Höhe von 11.100,83 €, wird auf neue Rechnung vorgetragen und den Rücklagen zugeführt.

6.	Aufnahme des Steueramtes und der Gemeindekasse der Gemeinde Schlangenbad in das bei der Hochschulstadt Geisenheim durch die	(VL-114/2021)
-----------	--	----------------------

	Interkommunale Zusammenarbeit der Städte/Gemeinden Eltville am Rhein, Geisenheim, Kiedrich, Lorch, Oestrich-Winkel, Rüdesheim am Rhein und Walluf geschaffene gemeinsame Kassen- und Steueramt	
--	---	--

Bürgermeister Kunkel erhält das Wort zur Erläuterung der Vorlage und Beantwortung der Fragen.

Anschließend lässt der Vorsitzende abstimmen.

Beschluss:

- einstimmig -

1. Die Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung befürwortet die Übernahme des Steueramtes und der Gemeindekasse der Gemeinde Schlangenbad in das durch die ab 1. September 2009 im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit geschaffene gemeinsame Kassen- und Steueramt der Städte/Gemeinden Eltville am Rhein, Geisenheim, Kiedrich, Lorch, Oestrich-Winkel, Rüdesheim am Rhein und Walluf bei der Hochschulstadt Geisenheim. **Unter der Voraussetzung, dass** die Gemeindevertretungen Kiedrich und Walluf und die Stadtverordnetenversammlungen der Städte Eltville am Rhein, Geisenheim, Lorch, Oestrich-Winkel und Rüdesheim am Rhein **alle einen gleich lautenden Beschluss fassen**, wird die Zusammenlegung zum 1. Januar 2023 erfolgen.

2. Der Magistrat wird beauftragt, die Voraussetzungen hierfür zu schaffen und mittels öffentlich-rechtlicher Vereinbarung die Rahmenbedingungen vorzugeben.

7.	Änderung der Parkgebührenordnung	(VL-91/2021 1. Ergänzung)
-----------	---	--------------------------------------

Bürgermeister Kunkel erhält das Wort zur Erläuterung der Vorlage. Nach einer kurzen Beratung lässt der Vorsitzende abstimmen.

Beschluss:

- einstimmig -

Der 5. Änderungsordnung zur Gebührenordnung für die Benutzung von Parkflächen im öffentlichen Straßenraum der Stadt Eltville am Rhein (Parkgebührenordnung) gemäß Anlage 1 wird zugestimmt.

8.	Kanalsanierung Schwimmbad Eltville	(VL-121/2021)
-----------	---	----------------------

Bürgermeister Kunkel erhält das Wort zur Erläuterung der Vorlage. Nach einer kurzen Beratung lässt der Vorsitzende abstimmen.

Beschluss:

- einstimmig -

1. Der Abwasserverband Oberer Rheingau erhält die Freigabe für die Erstellung der öffentlichen Ausschreibungen Kanalsanierungsmaßnahmen Schwimmbad Eltville.
2. Für die Abwicklung der Maßnahme wird für 2021 eine außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung zu Lasten des Finanzhaushaltes 2022 beschlossen.

9.	Antrag der Fraktion B`90/Die Grünen vom 4. Mai 2021 betreffend "Radweg Wallufer Straße"	(FA-28/2021)
-----------	--	---------------------

Der Vorsitzende erteilt Bürgermeister Kunkel das Wort, der das Ergebnis der Beratung der Verkehrskommission vorträgt. In diesem Zusammenhang weist er auf die zuvor im RIM zur Verfügung gestellten Varianten zur Verbesserung des Radverkehrs hin, die das Planungsbüro Heinz und Feier vorgelegt hat.

Der Ausschuss befürwortet die von der Verkehrskommission empfohlene Variante 2.

Daraufhin erklärt Stadtverordneter Dohn den Antrag seiner Fraktion für erledigt.

10.	Antrag der Fraktion B`90/Die Grünen vom 15.06.2021 (PE) betreffend "Radverkehrsführung zwischen Eltville und Martinthal"	(FA-50/2021)
------------	---	---------------------

Der Vorsitzende erteilt Bürgermeister Kunkel das Wort. Herr Kunkel erklärt, dass gemeinsam mit der zuständigen Verkehrsbehörde des Rheingau-Taunus-Kreis weitergehende Lösungsansätze vereinbart wurden und sich dadurch die Situation für Fußgänger und Radfahrer noch weiter verbessern würde.

Stadtverordneter Dohn widerspricht dem und erklärt an dem Antrag seiner Fraktion weiterhin festzuhalten, es soll abgewartet werden, bis die Entwurfsplanung des Rheingau-Taunus-Kreises vorliegt.

Auf Nachfrage des Vorsitzenden besteht deshalb Einvernehmen, keine Beschlussempfehlung abzugeben.

Der Punkt wird vertagt.

11.	Antrag der Fraktion B`90/Die Grünen vom 7.9.2021 betreffend "Aufhebung Vollsperrung Leinpfad Radfahrer"	(FA-72/2021)
------------	--	---------------------

Stadtverordneter Dohn erhält das Wort zur Begründung des vorliegenden Antrags seiner Fraktion.

Anschließend weist Bürgermeister Kunkel auf seine bis Ende Oktober 2021 geltende ordnungsbehördliche Anordnung hin.

Zudem merkt Stadtverordneter Gaber an, dass Fraktionsanträge die sich auf verkehrslenkende bzw. ordnungsrechtliche Maßnahme beziehen, nicht in die Zuständigkeit des Ausschusses bzw. der Stadtverordnetenversammlung fallen, derartige Entscheidungen obliegen dem Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde.

Auf Nachfrage des Vorsitzenden besteht deshalb Einvernehmen, keine Beschlussempfehlung abzugeben.

12.	Antrag der Fraktion B`90/Die Grünen vom 07.09.2021 betreffend "Gleichberechtigte Gestaltung des öffentlichen Verkehrsraums/Shared Space"	(FA-67/2021)
------------	---	---------------------

Stadtverordneter Dohn erhält das Wort zur Begründung des vorliegenden Antrags seiner Fraktion. Anschließend meldet sich Bürgermeister Kunkel zu Wort und verweist darauf, dass er die Idee vor einiger Zeit vorgebracht habe, es aber wenig Zuspruch hierauf gab. Er regt an, dies in einen Prüfantrag umzuwandeln.

Im Laufe der sich anschließenden Beratung schlägt Stadtverordneter Koziol vor, dies als fraktionsübergreifenden Prüfantrag in den weiteren Gremienlauf zu geben.

Daraufhin beantragt Stadtverordneter Dohn keine Beschlussempfehlung zu geben, er möchte dies noch fraktionsintern beraten.

Hierauf folgt keine Gegenrede. Der Ausschuss gibt keine Beschlussempfehlung.

13.	Gemeinsamer Antrag der Fraktionen BLL und CDU vom 06.09.2021 betreffend "Cybersicherheit"	(FA-64/2021)
------------	--	---------------------

Stadtverordneter Gaber erhält das Wort zur Begründung des vorliegenden gemeinsamen Antrags der beiden Fraktionen BLL und CDU.

Nach einer kurzen Beratung lässt der Vorsitzende abstimmen.

Beschluss:

- einstimmig bei 1 Enthaltung -

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die Stadtverwaltung erstellt für die gesamte Stadtverwaltung und externe Liegenschaften der Stadt Eltville ein Informationssicherheitskonzept nach BSI Grundschutz (Standard-Absicherung), falls noch nicht geschehen.
2. Die Stadtverwaltung bekommt die Auflage, dieses Sicherheitskonzept bis zum 31.12.2023 durch ein offizielles Audit „ISO 27001 Zertifizierung auf Basis von IT-Grundschutz“ erfolgreich zertifizieren zu lassen.
3. Hierzu stellt die Stadtverwaltung einmal jährlich eine Mitteilung im Ratsinformationssystem über den Sachstand den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zur Verfügung.
4. Die Stadtverwaltung wird des Weiteren beauftragt zu prüfen, ob Landesmittel (z.B. über die ekom2l) für dieses Vorhaben genutzt werden können und diese dann auch zu beantragen.

14.	Antrag der SPD-Fraktion vom 15. Juli 2021 (PE) betreffend "Zukunftsthema Wasser: Intelligente Lösungen für Eltville"	(FA-60/2021)
------------	---	---------------------

Vor der Beratung erläutert Stadtverordneter Bachmann den zuvor verteilten gemeinsamen Änderungsantrag der Fraktionen SPD und Grüne.

Im Laufe einer eingehenden Beratung modifiziert Stadtverordneter Bachmann diesen Änderungsantrag (siehe Anlage).

Es besteht Einvernehmen nun über den modifizierten Änderungsantrag abzustimmen.

Beschluss:

- einstimmig -

Der Magistrat wird gebeten, für das der Stadtverordnetenversammlung vorzulegende Handlungskonzept zum Thema Trink-, Grund- und Brauchwasser die verstärkte Gewinnung und den Gebrauch von Brauchwasser sowie die geringere Inanspruchnahme des knappen Gutes Trinkwasser für andere Zwecke zu prüfen.

Insbesondere gilt dies für:

- Einsatz von Finanzhilfen (Förderung) zum Bau von Zisternen für Private und Unternehmen, gerade auch mit besonders hohem Bedarf (Beispiel Niedernhausen);
- Förderung von Modellvorhaben für innovative Lösungen, Regenwasser auf haus- und Gewerbegrundstücken versickern zu lassen;
- Einrichtung kommunaler Abgabestellen für Brauchwasser (Beispiel Geisenheim);
- Speicherung von Winterwasser in Bachläufen innerhalb des Stadtgebietes unter Beachtung der im Brauchwasserbericht von Dr. Günter Brack gegebenen Anregungen, ggf. auch in Form weiterer Renaturierungen im Stadtgebiet verlaufender Bäche (Beispiel Hohenstein);
- Einbindung des Handlungskonzepts der Stadt in das rheingauweite Wassermanagement.

15.	Antrag der SPD-Fraktion vom 07.09.2021 betreffend "Fließpfadkarte für das gesamte Eltville Stadtgebiet in Zusammenarbeit mit den Nachbarkommunen beantragen"	(FA-65/2021)
16.	Antrag der Fraktion B`90/Die Grünen vom 7.9.2021 (PE) betreffend "Starkregen-Gefahrenkarte für Hattenheim"	(FA-73/2021)
17.	Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD und B`90/DIE GRÜNEN vom 07.09.2021 (PE) betreffend "Starkregenschutzmaßnahmen"	(FA-71/2021)

Stellvertretender Ausschussvorsitzender Arnaud übernimmt um 20:57 Uhr die Sitzungsleitung. Ausschussvorsitzender Althoff hatte angekündigt sich an der Aussprache beteiligen zu wollen.

Die antragstellenden Fraktionen erhalten das Wort zur Begründung ihrer Anträge.

Anschließend meldet sich Bürgermeister Kunkel zu Wort. Er merkt an, dass diese Thematik innerhalb des Stadtgebietes sowie mit den benachbarten Kommunen, Winzern und dem Abwasserverband bereits intensiv bearbeitet wird und inzwischen erste Maßnahmen erfolgreich umgesetzt wurden. Der Vorstand des Abwasserverbandes wird zeitnah eine flächendeckende Starkregenanalyse für das Verbandsgebiet in Auftrag geben, um anhand der Ergebnisse der Simulation und Analyse zahlreiche dezentrale Maßnahmen herauszuarbeiten.

Daraufhin bittet Stadtverordneter Hannes um nähere hinreichende Informationen. Bürgermeister Kunkel sagt dies zu.

Herr Althoff übernimmt um 21:15 Uhr wieder den Vorsitz.

Auf Vorschlag des Stadtverordneter Hannes, besteht Einvernehmen keine Beschlussempfehlung zu geben.

18.	Antrag der SPD-Fraktion vom 07.09.2021 betreffend "Wasserpreis zukunftsfest ausgestalten"	(FA-70/2021)
-----	--	---------------------

Stadtverordneter Hannes erhält das Wort zur Begründung des vorliegenden Antrags seiner Fraktion.

Hierzu besteht kein Beratungsbedarf. Es folgt die Abstimmung.

Beschluss:

- einstimmig -

1. Der Magistrat wird beauftragt, gemeinsam mit dem anderen im Wasserverband Oberer Rheingau verbundenen Kommunen und gegebenenfalls auch mit den anderen Rheingauer Kommunen sowie den zuständigen Verbänden eine Neugestaltung des Entgeltmodells für den Wasserpreis zu entwickeln, das den Anforderungen in unserem Versorgungsgebiet gerecht wird, wobei als wesentliche Aspekte, die in die Entwicklung des zukünftigen Wasserpreismodells einfließen sollen, die Kundenstruktur, der Infrastrukturzustand und die damit verbundenen Investitionserfordernisse ebenso berücksichtigt werden müssen, wie die Entwicklung der Wasserabgabe, die Ressourcenbedingungen sowie die regional erwartete klimatischen und demografische Entwicklung.

2. Weitere Leitkriterien die die Auswahl des Entgeltmodells aus diesseitiger Sicht unterstützen können, sind:

a) Rechtssicherheit

- b) Entgeltstabilität
- c) Verursachergerechtigkeit
- d) Potential zur Grundpreisanpassung
- e) Transparenz
- f) Einmaliger Erhebungsaufwand
- g) Laufender Verwaltungsaufwand.

3. Der Stadtverordnetenversammlung ist binnen 10 Monaten über die Ergebnisse der Entwicklung eines neuen zukunftsfähigen Entgeltmodells zu berichten.

19.	Antrag der Fraktion B`90/Die Grünen vom 07.09.2021 (PE) betreffend "Maßnahmen gegen den Klimawandel/ Selbstverpflichtung Klimaschutz"	(FA-68/2021)
------------	--	---------------------

Der vorliegende Antrag wird kurz diskutiert. Im Laufe der Diskussion erklärt der Antragsteller, dass der Antrag geändert zur Abstimmung kommen soll: Der letzte Satz im Antragstext wird nicht zur Abstimmung gestellt.

Anschließend lässt der Vorsitzende abstimmen.

Beschluss:

- 4 dafür
- 6 dagegen
- 1 Enthaltung -

Damit ist der Antrag abgelehnt.

20.	Mitteilungen
------------	---------------------

20.1	Quartalsbericht zum 30. Juni 2021 auf Grundlage des ordentlichen Ergebnisses 2021	(MI-89/2021)
-------------	--	---------------------

Die diesbezügliche Mitteilung wurde mit der Einladung im Ratsinformationssystem bekannt gegeben.

Der Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit nimmt hiervon ohne Aussprache Kenntnis.

20.2	Kalkulationsgrundlage für die Erhebung eines Tourismusbeitrages durch die Stadt Eltville am Rhein	(MI-87/2021)
-------------	--	---------------------

Die diesbezügliche Mitteilung wurde mit der Einladung im Ratsinformationssystem bekannt gegeben.

Der Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit nimmt hiervon ohne Aussprache Kenntnis.

20.3	Aktueller Sachstand Einführung Dokumentenmanagementsystem	(MI-85/2021)
-------------	--	---------------------

Die diesbezügliche Mitteilung wurde mit der Einladung im Ratsinformationssystem bekannt gegeben.

Der Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit nimmt hiervon ohne Aussprache Kenntnis.

20.4	Höhe des Umfangs der Entlastung Kita-Beiträge Dezember 2020 bis Februar 2021 und April 2021 bis Mai 2021	(MI-97/2021)
-------------	---	---------------------

Die diesbezügliche Mitteilung wurde mit der Einladung im Ratsinformationssystem bekannt gegeben.

Der Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit nimmt hiervon ohne Aussprache Kenntnis.

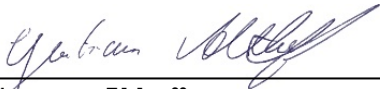
20.5	Unterrichtung über vorgelegte Anzeigen gem. § 26a HGO i. V. m. § 2 GO
-------------	--

Der Vorsitzende berichtet, dass für das Jahr 2021 von drei Eltvillern Mandatsträgern die Tätigkeiten gemäß § 2 GO i. V. m § 26a HGO angezeigt wurden und beim Vorsitzenden eingesehen werden können.

21.	Anfragen und Verschiedenes
------------	-----------------------------------

Stadtverordneter Dr. Grobe erkundigt sich nach dem Bearbeitungsstand des Antrags der AfD-Fraktion vom 14.06.2021 betreffend „Straßenpoller im Gemeindegebiet“. Bürgermeister Kunkel gibt bekannt, dass die Verkehrskommission darüber noch beraten wird.

Ausschussvorsitzender Althoff berichtet über Beschwerden seitens der Schule und Elternschaft hinsichtlich der Sperrung der Erbacher Halle. Bürgermeister Kunkel sagt zu, dies zu prüfen.



Guntram Althoff
Ausschussvorsitzender



Susanne Paschke
Schriftführerin

Bericht des Bürgermeisters zur Entwicklung der Gewerbesteuer des Haushaltsjahres 2021

Die Auswertung erfolgt vor der entsprechenden HFA-Sitzung und berücksichtigt die Jahressollstellungen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. Darüber hinaus sind auch alle Buchungen berücksichtigt, die bis zum Berichtszeitpunkt verbucht sind. Dies betrifft regelmäßig die Abrechnungen / Nachveranlagungen der Vorjahre - die Bescheide bedürfen der vorherigen Bekanntgabe durch das zuständige Finanzamt - aber auch Veränderungen in Bezug auf die v.g. Jahressollstellungen. Insbesondere diese Faktoren werden unterjährig immer wieder zu Veränderungen führen.

	HFA v. 08.02.2021	HFA v. 17.05.2021	HFA v. 28.06.2021	HFA v. 20.09.2021	HFA v. 29.11.2021
Ansatz Gewerbesteuer 2021	9.250.000,00	9.250.000,00	9.250.000,00	9.250.000,00	9.250.000,00
bisherige Sollstellung 2021	9.176.758,33	9.013.691,90	8.536.498,02	10.115.673,41	
vorl. Minderertrag (-) / Mehrertrag 2021	-73.241,67	-236.308,10	-713.501,98	865.673,41	
Positiventwicklung ggü. Ansatz	nein	nein	nein	ja	
<u>nachrichtliche Herleitungen:</u>					
Sollstellungen aus Vorjahren	795.712,33	997.254,90	1.050.785,02	1.553.291,41	
Sollstellungen des Jahres 2022 in 2021	1.063.565,00	1.060.890,00	1.060.890,00	1.149.160,00	
Sollstellungen des Jahres 2021	7.317.481,00	6.955.547,00	6.424.823,00	7.413.222,00	
<i>Probe</i>	<i>9.176.758,33</i>	<i>9.013.691,90</i>	<i>8.536.498,02</i>	<i>10.115.673,41</i>	<i>0,00</i>
<u>davon:</u>					
Gutschriften	-299.593,17	-1.442.085,06	-2.585.453,64	-5.406.239,99	
Sollstellungen Brutto	9.476.351,50	10.455.776,96	11.121.951,66	15.521.913,40	
<i>Probe</i>	<i>9.176.758,33</i>	<i>9.013.691,90</i>	<i>8.536.498,02</i>	<i>10.115.673,41</i>	<i>0,00</i>
Sollstellungen der Top 20	5.382.182,00	5.014.508,00	4.420.559,00	5.237.269,00	
<i>%-Anteil</i>	<i>58,65%</i>	<i>55,63%</i>	<i>51,78%</i>	<i>51,77%</i>	<i>#DIV/0!</i>

Fazit:

Nach zwischenzeitlichem „Sinkflug“ zum Ende des ersten Halbjahres hat sich im Spätsommer erfreulicherweise nun auch bei der Stadt Eltville am Rhein der Trend aus der Mai-Steuerschätzung (gemäß Bundestrend soll sich das Aufkommen 2021 auf 91% des 2019er Aufkommens belaufen - für Eltville wären dies rd. 9,8 Mio. EUR) bestätigt, so dass die aktuelle Jahresgesamt-Sollstellung der Gewerbesteuer bei 10,1 Mio. EUR liegt. Kassenwirksam vereinnahmt wurden bis dato 7.151.417 EUR.

Sofern sich diese Entwicklung auch im Jahresabschluss wiederfindet und die Einkommens- und Umsatzsteueranteile im 3. und 4. Quartal nicht noch erheblich hinter den Erwartungen zurückbleiben, wird dies bei plangemäßer Ausgabenentwicklung gegenüber der Haushaltsplanung zu einem verbesserten Jahresergebnis führen können. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass mit überplanmäßigen Gewerbesteuer-Erträgen stets auch die damit verbundenen Umlageverpflichtungen an das Land Hessen ansteigen.

Mit „großer Spannung“ wird in Bezug auf die Haushaltsplanung 2022 ff. erwartet, mit welchen Zuwächsen bei der Gewerbesteuer sowie der Einkommenssteuer für die nächsten Jahre gerechnet werden darf. Aufschlüsse hierzu gibt der für Anfang Oktober erwartete Finanzplanungserlass des Hess. Innenministeriums mit den diesbezüglichen Orientierungsdaten sowie die im Spätjahr noch anstehenden Steuerprognosen.



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Beschlussvorlage

Drucksache VL-69/2021 1. Ergänzung

Datum: 23. August 2021

Aktenzeichen	V/2-1 Vereinsförderung
Federführendes Amt	Amt für Soziales, Kita, Sport und Vereine (Amtsleitung)
Vorlagenerstellung	Thomas Speth

Beratungsfolge

Termin

Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	20. September 2021
Ausschuss für Jugend, Soziales, Sport und Kultur	23. September 2021
Stadtverordnetenversammlung	04. Oktober 2021
Ortsbeirat Hattenheim	24. November 2021
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	29. November 2021
Ausschuss für Jugend, Soziales, Sport und Kultur	02. Dezember 2021
Ortsbeirat Martinsthal	08. Dezember 2021
Ortsbeirat Rauenthal	08. Dezember 2021
Ortsbeirat Eltville	09. Dezember 2021
Ortsbeirat Erbach	09. Dezember 2021
Stadtverordnetenversammlung	13. Dezember 2021
Ortsbeirat Rauenthal	10. Februar 2022
Ortsbeirat Martinsthal	16. Februar 2022
Ortsbeirat Eltville	17. Februar 2022
Ortsbeirat Erbach	17. Februar 2022
Ausschuss für Jugend, Soziales, Sport und Kultur	17. März 2022
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	21. März 2022
Stadtverordnetenversammlung	04. April 2022

Betreff:

Vereine und ehrenamtlichen Initiativen unterstützen (FA-8/2020)

Beschlussvorschlag:

1. Es wird beschlossen, dass Vereine und Organisationen hier im selben Sinne aufzufassen sind wie in der Vereinsförderrichtlinie der Stadt Eltville am Rhein benannt.
2. Es wird beschlossen, dass „vereinseigene Anlagen“ mit tatsächlich anfallenden Kosten für den Verein verbunden sein müssen.
3. Es wird beschlossen aus Gründen des einheitlichen Vorgehens die betreffenden Belastungen durch eine zusätzliche finanzielle Vereinsförderung auszugleichen, nachdem die Gebühren erhoben und beglichen worden sind.

Sachverhalt:

In der Stadtverordnetenversammlung vom 1. März 2021 wurde die Verwaltung beauftragt, über den aktuellen Stand der Rückmeldungen und Anfragen der Eltviller Vereine zu berichten. Zum Zeitpunkt dieser Mitteilung sind kaum Anfragen bzw. Rückmeldungen der Vereine eingegangen. Dies liegt zum einen daran, dass die Corona-Pandemie noch immer nicht ausgestanden ist. Außerdem ist für viele Vereine noch nicht absehbar, welche konkreten Folgen die Pandemie für sie verursacht hat. Das zuständige Fachamt ist im ständigen Austausch mit den Vertreterinnen und Vertretern von Vereinen und anderen Engagierten.

Zusätzlich zum ursprünglichen Antrag beschlossen die Stadtverordneten, den Magistrat um die Prüfung zu bitten, welche Kosten es voraussichtlich verursacht, wenn die Stadt Eltville allen Vereinen und ehrenamtlichen Organisationen, die vereinseigene Anlagen betreiben und unterhalten müssen, für das Jahr 2021 alle Grundbesitzabgaben, die nicht verbrauchsabhängig sind, erlässt bzw. diese übernimmt und die Stadt ferner darauf verzichtet, für dieses Jahr eigentlich fällige Erbbaupachtzahlungen einzufordern. Zu den Grundbesitzabgaben, die von dieser Regelung umfasst sein sollen, zählen: Grundsteuer, Niederschlagswassergebühr und Abfallgebühren ohne Zusatzleistungen.

Vorbemerkungen:

1. Bedeutung „vereinseigene Anlagen“ und Klärungsvorschlag:

Es bedarf einer Spezifizierung, hinsichtlich „Vereine, die vereinseigene Anlagen betreiben und unterhalten müssen“. Die Betriebs- und Unterhaltungskosten der vereinseigenen Anlagen sollten in einem vertretbaren Verhältnis zur Gebühren-/Steuer-/Zinsentlastung stehen. Genauer: Die „vereinseigene Anlage“ sollte mit tatsächlichen Unterhaltungskosten verbunden sein. Damit soll sichergestellt werden, dass nur dann eine Entlastung seitens der Stadt erfolgt, wenn die unterhaltene Anlage auch mit Kosten für den Verein verbunden ist. Diese, mit der wahrscheinlichen Intention des Antrags übereinstimmende, Interpretation schließt aus, dass ein bloßes vereinseigenes Eigentum nicht für eine unverhältnismäßige Kompensation durch die Stadt Eltville herangezogen werden kann.

2. Gebührenarten:

Grundbesitzabgaben:

Sämtliche Grundbesitzabgaben (Grundsteuer, Kanalgebühr/Niederschlagswasser und Abfallgebühr) werden vom Steueramt in Geisenheim *in einem Bescheid* festgesetzt. Für jede(n) Steuerpflichtige(n) bzw. pro Steuerobjekt (Grundstück) gibt es dafür ein Steuerkassenzeichen. Der „Erlass“ dieser Abgabelasten ist nicht möglich. (Verbrauchsunabhängige) Grundbesitzabgaben müssen per Bescheid des Steueramtes berechnet, zugestellt und erhoben werden. Hier ist nur der Weg über die Vereinsförderung gangbar. Dies betrifft im besonderen Maße die Abfallgebühren, die durch das Steueramt nur durchlaufend erhoben werden und an den Abfallverband Rheingau weitergegeben werden.

Erbbaupachtzahlungen/-zinsen:

Das zuständige Fachamt ist die allgemeine Bauverwaltung. In Betracht käme ein widerruflicher Verzicht der Gemeinde auf die Erbbaupachtzahlung für einen bestimmten Zeitraum. Die Zulässigkeit dieses Verzichts wäre noch rechtlich zu prüfen. Weiterhin könnte eine Entlastung auf Antrag der Vereine im Rahmen einer besonderen Vereinsförderung in Betracht gezogen werden. Hier wären die Vereine entsprechend zu informieren und ebenfalls der Zeitraum festzulegen. Die Summe der jährlichen Erbbaupachtzahlungen (2020) wird aktuell von der Verwaltung berechnet und bei ca. 5.000 Euro liegen.

Der „Erlass“ ist tatsächlich beim Erbpachtzins möglich, führt jedoch zu einem uneinheitlichen Vorgehen bei der Entlastung.

Um ein einheitliches Vorgehen zu ermöglichen, sollten alle fälligen Verpflichtungen eingezogen, bzw. beglichen werden und die „Erstattungen“ im Rahmen der finanziellen Vereinsförderung im Nachhinein vollzogen werden. Dieses Vorgehen wird auch von der Kämmerei vorgeschlagen und ist rechtssicher.

Durch den Rückgriff auf die Definition in der Vereinsförderrichtlinie der Stadt Eltville am Rhein ist auch gewährleistet, dass nur die dort benannten Organisationen/Vereine entlastet werden.

Vorgehen hinsichtlich Pkt. 4/5 Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordneten werden gebeten zu entscheiden, ob die Vereine für das Jahr 2020 oder für das Jahr 2021 oder für beide Jahre entlastet werden sollen.

1. Wenn die STVV sofort eine Entlastung für die betroffenen Vereine ermöglichen will:

Die betroffenen Vereine werden über die Möglichkeit der Bezuschussung informiert und gebeten, die Vorjahresbescheide für 2020 formlos einzureichen. Dies kann recht zügig erfolgen, da alle Bescheide bereits vorliegen. Über die Vereinsförderung könnte die Erstattung zeitnah ausbezahlt werden - auch wenn dafür keine Haushaltsmittel veranschlagt wurden.

2. Soll die Entlastung für die im Jahr 2021 tatsächlich anfallenden Gebühren ermöglicht werden:

Hier wäre das Vorgehen analog wie in 1. beschrieben, allerdings erst nach Vorliegen der Bescheide für 2021, also im Jahr 2022. Die entsprechende Summe würde vorher überschlägig ermittelt werden und in den Haushalt 2022, KST Vereinsförderung, Zuschüsse an Vereine eingestellt.

Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:

Im Zuge einer praktikablen Abwicklung der angedachten Maßnahme sollten die bereits soll-gestellten Forderungen des interkommunalen Steueramtes insbes. zu den Grundbesitzabgaben einschl. Abwasser- und Abfallgebühren bestehen bleiben. Ansonsten entstünde dort Mehraufwand zur nachträglichen Korrektur bereits zugestellter Bescheide, der im Rahmen der Jahresabrechnung der IKZ-Personal- und Sachkosten von der Stadt Geisenheim entsprechend berechnet werden könnte.

Es wird daher vorgeschlagen, den Vereinen die hieraus zu leistenden Zahlungen im Wege eines Zuschusses in voller Höhe auszugleichen. Die Haushaltsansätze für jährlich wiederkehrende Zuschüsse im Sportförderungs- sowie Kultur-Budget werden durch die nicht eingeplanten, also überplanmäßigen zusätzlichen Leistungen überschritten. Die Deckung sollte vorrangig, soweit möglich über verminderte Inanspruchnahme sonstiger Sach- und Dienstleistungsansätze der betreffenden Budgetebene erfolgen.

Sofern eine rückwirkende Entlastung für das Vorjahr beschlossen wird, werden die entsprechenden Verbuchungen noch auf das Haushaltsjahr 2020 vorgenommen und somit das ordentliche Ergebnis des Vorjahres betreffen.

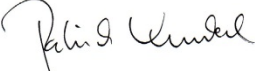
Hinweis: Die Abfallgebühren stellen Forderungen des AVR dar und sind kein Bestandteil des städtischen Haushalts.

Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:

Vereine sind der zentrale Bestandteil des organisierten ehrenamtlichen Engagements in Eltville. Sie zu stärken und zu unterstützen ist die Voraussetzung für eine solidarische und nachhaltige Kommunalentwicklung. Besonders die Härten der Corona-Pandemie können durch diese finanzielle Entlastung etwas abgemildert werden, was somit geboten ist.

Anlage(n):

- (1) Vereinsförderrichtlinie Stadt Eltville am Rhein
- (2) Sachstand Vereine unterstützen


Patrick Kunkel
Bürgermeister

Vereinsförderrichtlinie der Stadt Eltville am Rhein

Präambel

Die Vereinsförderrichtlinie der Stadt Eltville am Rhein war seit 1. Januar 2004 in Kraft und wurde bis 2014 nicht mehr angepasst oder aktualisiert.

Die Stadt Eltville am Rhein ist sich der gesellschaftlichen, sozialen, sportlichen und kulturellen Bedeutung der Vereine für das Gemeinwesen bewusst. Sie sieht es unverändert als eine öffentliche Aufgabe an, die Vereinsarbeit und damit auch die Vielfalt der Vereine und Organisationen der Stadt entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu fördern.

Mit dieser neuen und überarbeiteten Vereinsförderrichtlinie wird die Anerkennung und Wertschätzung der Vereinsarbeit zum Ausdruck gebracht.

Die Förderung soll nicht die Eigenständigkeit der Vereine antasten, sondern die Vereinsarbeit unterstützen und das ehrenamtliche Engagement im Verein stärken. Die Stadt unterstützt und pflegt die Kooperation und den Austausch zwischen den Vereinen.

Um Vereine zu ermutigen, sich stets weiterzuentwickeln und somit fit für die Zukunft zu werden, wurde im § 7 der Aus- und Fortbildungszuschuss aufgenommen. Bis auf Weiteres entfallen jedoch angeforderte Zuschüsse einzelner Vereine für die allgemeine Vereinsarbeit.

Die neue Vereinsförderrichtlinie soll zusätzlich die Transparenz der kommunalen Fördergrundsätze erhöhen und den Vereinen mehr Planungssicherheit bei größeren Investitionen bieten.

Die Vereinsförderung im Rahmen dieser Richtlinie ist eine freiwillige Leistung der Stadt Eltville am Rhein und soll stets unterstützend erfolgen. Sie will und kann die Leistungsfähigkeit eines Vereins nicht ersetzen und steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit personeller, materieller und finanzieller Mittel.

Bei den Ausgaben in diesem Bereich handelt es sich um freiwillige Leistungen, die bei einer schlechten Haushaltslage der Stadt einer aufsichtsbehördlichen Einflussnahme unterliegen und vor diesem Hintergrund ganz oder zumindest teilweise entfallen können.

Die Verwaltung wird die Richtlinie nach zwei Jahren erneut auf ihre Zweckmäßigkeit überprüfen.

§ 1 Allgemeine Fördergrundsätze

1. Die Stadt Eltville am Rhein fördert nach dieser Richtlinie die örtlichen Vereine bei der Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Zwecke, wenn sie
 - mindestens einmal jährlich eine öffentliche Veranstaltung durchführen (zum Beispiel die Stadtmeisterschaft, einen Tag der offenen Tür oder ein Sommerfest etc.) oder
 - sich auf Einladung der Stadt bei einer sonstigen Veranstaltung kostenlos präsentieren (zum Beispiel bei städtischen Festen oder beim Familienlauf)
 - an einer, durch die Stadt angebotenen Fortbildungsveranstaltung teilnehmen oder
 - regelmäßig Veranstaltungen oder Angebote für Jugendliche durchführen,um auf diese Weise zum kulturellen, sportlichen oder gesellschaftlichen Leben in der Stadt einen Beitrag zu leisten.

Im Rahmen der Förderung werden Zuwendungen nur gewährt, wenn die Eigenleistungen des Vereins im angemessenen Verhältnis zu seiner Mitgliederzahl und Finanzkraft stehen. Über die Angemessenheit entscheidet der Magistrat im Benehmen mit dem Ausschuss für Jugend, Soziales, Sport und Kultur.

2. Vereine im Sinne der Vereinsförderrichtlinie sind Vereinigungen, die beim Amtsgericht als Verein eingetragen sind, denen die Gemeinnützigkeit anerkannt wurde oder die ihren Sitz bzw. Wirkungskreis im Gebiet der Stadt Eltville am Rhein haben. Mindestens zwei der genannten Bedingungen müssen erfüllt sein.
3. Der Verein muss für alle Eltviller Bürgerinnen und Bürger nach gleichen Voraussetzungen zugänglich sein. Förderungsfähig sind nur solche Vereine, bei denen mindestens 50% der Mitglieder aus Eltville am Rhein kommen. Die Vergabe und Abrechnung der Benutzung öffentlicher Einrichtungen ist hiervon nicht betroffen.
4. Nicht unter diese Förderrichtlinie, soweit sie finanzielle Zuweisungen beinhalten, fallen
 - politische Parteien im Sinne von Artikel 21 Grundgesetz,
 - Religionsgemeinschaften,
 - wirtschaftliche Vereine im Sinne von § 22 BGB,
 - Vereine, deren tatsächliche Zwecke nicht kulturelle oder sportliche Belange zum Ziel haben (zum Beispiel Selbsthilfegruppen, karitative Einrichtungen und dergleichen)
 - örtliche oder überörtliche Vereinszusammenschlüsse (Vereinsringe oder ähnliches)
 - Vereine, die ganz oder teilweise zur Verfolgung wirtschaftlicher Interessen oder zur Verfolgung berufspolitischer Ziele gegründet werden,
 - die durch ihre Beitragsgestaltung oder den Einzug von Kurs- und Unterrichtsgebühren nur bestimmte Personengruppen erfassen oder bei denen gewerbliche Interessen im weiteren Sinne im Vordergrund stehen.

Alle Vereine, die die unter Absatz 1, 2 und 3 genannten Kriterien erfüllen und nicht den unter Punkt 4 genannten Ausschlussgründen unterliegen, haben das Recht, Zuschussanträge zu stellen. Abweichungen hiervon kann nur der Magistrat im Benehmen mit dem Ausschuss für Jugend, Soziales, Sport und Kultur festlegen.

Über die Bezuschussung entscheidet der Magistrat im Benehmen mit dem Ausschuss für Jugend, Soziales, Sport und Kultur bis zu den jeweiligen Sommerferien.

§ 2 Vereinsjubiläen

1. Die Stadt Eltville am Rhein gewährt den Vereinen bei einem klassischen Vereinsjubiläum (alle 25 Jahre) einen Zuschuss in Form einer Ehrengabe. Die Ehrengabe beträgt bei

25-jährigem Jubiläum	100 Euro
50-jährigem Jubiläum	150 Euro
75-jährigem Jubiläum	200 Euro
100-jährigem Jubiläum	250 Euro

Bei weiteren Vereinsjubiläen, deren Jahreszahl durch 25 teilbar ist, verbleibt es bei der Ehrengabe von 250 Euro. Das Jubiläum muss urkundlich nachweisbar sein.

2. Voraussetzung für die Gewährung einer Ehrengabe ist eine offizielle Feierstunde oder eine Veranstaltung anlässlich des Jubiläums.
3. Die Beantragung muss bis zum 30. April des Jubiläumjahres mit Nachweis des Gründungsjahres erfolgen.

§ 3 Jugendarbeit

Für Freizeitmaßnahmen von Kindern und Jugendlichen aus Eltville am Rhein wird pro Tag und Teilnehmer unter 18 Jahren ein Zuschuss in Höhe von 1,50 Euro gezahlt. Die entsprechenden Richtlinien des Rheingau-Taunus-Kreises zur Förderung solcher Freizeitmaßnahmen werden hierfür analog angewendet. Der Antrag muss vor der geplanten Maßnahme gestellt und bewilligt werden.

§ 4 Zuschüsse und Investitionshilfen für Vereine

1. Für den Bau von Sportstätten (Sportanlagen, Turnhallen, Umkleidegebäuden u. ä.) und Vereinsheimen erhalten Vereine bis maximal 10% (bei Anlagen von überörtlicher Bedeutung bis zu 15%) der vom Land als beihilfefähig anerkannten Kosten als Zuschuss. Die genaue Höhe des städtischen Zuschusses richtet sich dabei insbesondere nach der Höhe der eingesetzten Eigenmittel und der Zuschussgewährung anderer Stellen. Der Zuschuss beträgt für die Gesamtmaßnahme jedoch maximal 10.000 Euro. Es ist die zusätzliche Beantragung eines Kreis- sowie Landeszuschusses über den Magistrat er-

forderlich, soweit hierfür ein entsprechender Anspruch auf Bezuschussung besteht. Hierbei wird auf die Förderrichtlinien des Rheingau-Taunus-Kreises sowie des Landes Hessen verwiesen. Die Verwaltung unterstützt bei Bedarf bei der Beantragung der Fördermittel von anderer Seite.

2. Maßnahmen, die ganz oder überwiegend wirtschaftlichen Interessen dienen, sind nicht förderfähig. Hierzu zählen auch die Räumlichkeiten, die gastronomisch nutzbar bzw. für eine Bewirtung vorgesehen sind.
3. Förderungsfähig sind nur solche Maßnahmen,
 - die der unmittelbaren Erfüllung des Vereinszwecks dienen,
 - deren volle Finanzierung nachgewiesen ist,
 - deren Eigenfinanzierungsquote in einem angemessenen Verhältnis zum beantragten Zuschuss steht und
 - bei denen die Kapitaldienstfähigkeit sicher gestellt ist.

Darüber hinaus wird vorausgesetzt, dass der Verein Eigenleistungen in einem angemessenen Rahmen erbringt, wobei die Angemessenheit der Eigenleistungen von Fall zu Fall zu entscheiden ist.

4. Bei Förderung von Baumaßnahmen sind dem Antrag bei Antragstellung folgende Unterlagen beizufügen:
 - eine detaillierte Kostenberechnung nach DIN 276,
 - eine Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277,
 - ein Bauantrag, ein Lage- und Bauplan und eine detaillierte Baubeschreibung,
 - ein detaillierter Finanzierungsnachweis mit der Angabe über Eigenmittel, Zuschüsse Dritter, Spenden und Darlehen
 - Ansprechpartner für die Baumaßnahme.
5. Die Förderung nach Absatz 1 muss vor Abschluss des Kaufvertrags bzw. Erwerb des Grundstücks, Beginn der Baumaßnahme bzw. vor Abschluss von Unternehmerverträgen beantragt und bewilligt sein.
Die Beantragung muss bis spätestens 31. Mai erfolgen, um im folgenden Jahr gegebenenfalls gefördert werden zu können.
6. Nach Abschluss der Maßnahme ist innerhalb eines Zeitraumes von maximal drei Monaten ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Stadt behält sich ausdrücklich vor, nach Prüfung des Verwendungsnachweises gewährte Mittel zurück zu fordern, wenn die Prüfung des Verwendungsnachweises dies erfordert.

§ 5 Beschaffung von Gegenständen für den Vereinsbetrieb

Für die Anschaffung von Gegenständen, die dem Vereinszweck und zur Aufrechterhaltung des Vereinsbetriebs dienen (Sportgeräte, Musikinstrumente, Zelte etc.), erhalten Vereine bis maximal 10% der Anschaffungskosten als Zuschuss. Die Mindestanschaffungskosten betragen 500 Euro, die Berücksichtigung von Sammelrechnungen ist nicht möglich. Die genaue Höhe des städtischen Zuschusses richtet sich dabei insbesondere nach der Höhe der eingesetzten

Eigenmittel und der Zuschussgewährung anderer Stellen, der Zuschuss beträgt jedoch maximal 5.000 Euro. Dem Antrag ist eine Kopie der Rechnung beizufügen.

§ 6 Übungsleiter

1. Übungsleiter im Sinne der Vereinsförderrichtlinie ist jeder, der den Übungs-, Trainings- oder Probenbetrieb einer Mannschaft, einer Gruppe oder eines Chors/Orchesters in einem Verein überwiegend, regelmäßig, ehrenamtlich und unentgeltlich eigenverantwortlich leitet.
2. Für die Beschäftigung von lizenzierten Übungsleitern wird eine Zuwendung gewährt, wenn auch Landes- und Kreiszuwendungen bewilligt wurden. Diese Zuwendung beträgt 30% der bewilligten Mittel des Landessportbundes Hessen.

§ 7 Aus- und Fortbildungszuschuss

1. Vereine können für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen einen Zuschuss in Höhe von maximal 10% der Kosten, jedoch nicht mehr als 150 Euro je Verein pro Jahr, erhalten.
2. Die Maßnahme muss der Fortführung des Vereinszwecks dienen und insbesondere die Vorstandsarbeit innerhalb des Vereins fördern.
3. Der Antrag ist vor Durchführung der Maßnahme zu stellen. Ein Zuschuss wird nur dann gewährt, wenn der Verein nachweist, dass die Maßnahme sinnvoll und zukunftsweisend ist.

§ 8 Einheitlicher Ansprechpartner und Nutzung der städtischen Internetseite eltvile.de

Innerhalb der Stadtverwaltung steht den Vereinen ein einheitlicher Ansprechpartner für alle Fragen und Anliegen zur Verfügung. Unter der E-Mail-Adresse vereine@eltville.de können alle Anträge und Anliegen elektronisch an die Stadt gesandt werden. Die jeweils zuständige Bearbeitung wird dann innerhalb der Verwaltung geklärt.

Darüber hinaus können die Vereine ihre Kontaktdaten sowie ein Vereinsportrait auf die städtische Internetseite aufnehmen lassen und Veranstaltungen im Veranstaltungskalender der Stadt eintragen.

§ 9 Verbot der Doppelförderung

Vereine erhalten entweder Förderungen gemäß dieser Richtlinie oder aufgrund einer besonderen Vereinbarung, eines Vertrages oder sonstiger Beschlüsse der Stadt. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

§ 10 Zweckbindung

Die bewilligten Mittel dürfen nur für den beantragten und bewilligten Zweck verwendet werden. Im Einzelfall kann ein Verwendungsnachweis gefordert werden.

Fördermittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwenden.

§ 11 Rechtsanspruch

Die Förderung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel. Es handelt sich um freiwillige Leistungen der Stadt, auf die kein Rechtsanspruch besteht und aus dem kein Folgeanspruch abgeleitet werden kann.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 9. Februar 2015 in Kraft.

Eltville am Rhein, den 24. Februar 2015

Magistrat der

Stadt Eltville am Rhein

gez.

Patrick Kunkel

Bürgermeister

Sachstand: VL-69/2021 1. Ergänzung Vereine und ehrenamtlichen Initiativen unterstützen (FA-8/2020)

Am 17. September 2021 wurden alle Eltviller Vereine angeschrieben. Sie wurden entsprechend STVV-Beschluss gebeten mitzuteilen, „ob und welche Anpassungen in der Vereinsförderrichtlinie vorgenommen werden sollten, insbesondere hinsichtlich der Fördermodalitäten.“ Die Frist für die Rückmeldungen endete am 29. Oktober. Insgesamt gingen vier Antworten ein, die alle keinen Änderungsbedarf an der Vereinsförderrichtlinie feststellen konnten.

Zusätzlich ist anzumerken, dass in vielerlei Gesprächen mit Eltviller Vereinen kein erhöhter Förderbedarf trotz Corona-Pandemie gesehen wurde. Dies ist als Beleg für eine stabile Mitgliedschaftsstruktur einerseits und nachhaltiges Wirtschaften auf der anderen Seite zu werten. Die Eltviller Vereine sind fest verankert und zeigen sich sehr krisenfest.

Wie von der STVV beschlossen, sollen diejenigen Vereine, die „vereinseigene Anlagen“ betreiben, in den Jahren 2020 und 2021 von damit zusammenhängenden Gebühren entlastet werden. Hierzu zählt die Verwaltung Grundbesitzabgaben (Grundsteuer, Kanalgebühr/Niederschlagswasser und Abfallgebühr), die erhoben werden müssen, aber dann von der Stadt Eltville am Rhein erstattet werden können. Bei bereits gezahlten Erbbaupachtzahlungen/-zinsen wird derselbe Weg gewählt.

Da das Steueramt Geisenheim für die Grundbesitzabgaben zuständig ist, war eine weitere Bearbeitung aufgrund des Hacker-Angriffs auf die dortige IT-Umgebung länger Zeit nicht möglich. Die Arbeit daran konnte unterdessen wieder aufgenommen werden; es wird erwartet, dass gemeinsame Stadtkasse zeitnah die Ergebnisse liefern kann. Die Erstattung der genannten Beiträge für 2020 wird voraussichtlich noch im Jahr 2021 abgeschlossen sein.

Thomas Speth
Fachbereichsleiter Kitas, Sport und Vereine



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Beschlussvorlage

Drucksache VL-77/2021

Datum: 09. Juni 2021

Aktenzeichen	III/3-1, I/4-1
Federführendes Amt	Tiefbau, Straßenbau, Plätze, Straßenbeleuchtung, Bachläufe, Hochwasserschutz
Vorlagenerstellung	Matthias Flach / Sandra Geisler

Beratungsfolge

Termin

Magistrat	15. Juni 2021
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	28. Juni 2021
Stadtverordnetenversammlung	12. Juli 2021
Ortsbeirat Hattenheim	15. September 2021
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	20. September 2021
Ortsbeirat Martinsthal	29. September 2021
Ortsbeirat Rauenthal	29. September 2021
Ortsbeirat Eltville	30. September 2021
Ortsbeirat Erbach	30. September 2021
Stadtverordnetenversammlung	04. Oktober 2021
Stadtverordnetenversammlung	01. November 2021
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	07. Februar 2022
Ortsbeirat Martinsthal	16. Februar 2022
Ortsbeirat Erbach	17. Februar 2022
Stadtverordnetenversammlung	21. Februar 2022
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	16. Mai 2022
Stadtverordnetenversammlung	30. Mai 2022
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	05. Juli 2022
Arbeitsgruppe Nachhaltigkeit, Energie, Umwelt	14. November 2022
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	28. November 2022

Stadtverordnetenversammlung	12. Dezember 2022
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	30. Januar 2023
Stadtverordnetenversammlung	13. Februar 2023

Betreff:

Erhaltungskonzept grundlegender Straßen- und Kanalsanierungsbedarf unter Berücksichtigung des Finanzbedarf und den daraus entstehenden Straßenbeitragspflichten

Beschlussvorschlag:

Der Prioritätenliste "Erhaltungskonzept grundlegender Straßen- und Kanalsanierungsbedarf" wird grundsätzlich zugestimmt. Die dafür erforderlichen Haushaltsmittel sind, den dort aufgeführten Jahren 2021 bis 2032 entsprechend, im städtischen Haushalt einzuplanen.

Sachverhalt:

Im Jahr 2020 wurde die Straßeninfrastruktur der Kernstadt der Stadt Eltville am Rhein sowie der Stadtteile von eagle eye technologies im Hinblick auf den baulichen Zustand erfasst und bewertet. Es wurde ein Erhaltungskonzept (Stand: 30.09.2020) erstellt. Im Rahmen des Straßenerhaltungskonzeptes wurden 3 verschiedene Szenarien betrachtet, welche als Ergebnistabellen vorliegen:

- Strategie DN „Do Nothing“
- Strategie UB „Unbegrenztes Budget“
- Strategie BB „Bauprogramm mit begrenztem Budget“

In Abstimmung mit der Stadt Eltville hat das Ing.-Büro Scheuermann und Martin, Eltville, die hier vorliegende Überlagerung erstellt. Dies geschah auf Grundlage des Abgleichs der Flächen der Straßen und Wege des Straßenerhaltungskonzeptes der Strategie BB („Bauprogramm mit begrenztem Budget“ -> akt. Ansatz: grundlegender Straßenausbau) mit dem Bestandskanal im Straßenausbau-bereich (akt. Ansatz: Kanalerneuerung).

Den im Rahmen der zu betrachtenden Strategie BB ausgewählten zu sanierenden Straßenabschnitten sind im Straßenerhaltungskonzept Jahreszahlen von 2021 bis 2030 zugeordnet.

Die Straßenabschnitte erhielten in Abstimmung mit der Stadt Eltville eine priorisierte Zuordnung in die Jahreszahlen von 2021 bis 2031. Des Weiteren sind in der beigefügten Tabelle Straßenabschnitte ab 2032 ergänzt. Weiterhin wurde - als weitere Grundlage - durch den Abwasserverband Oberer Rheingau eine Excel-Tabelle zur Verfügung gestellt, welche den Sanierungserfolg der bis zum Jahre 2020 baulich umgesetzten Kanalsanierungsmaßnahmen aufzeigt.

Mit diesen zusammengeführten Informationen wurde die Excel-Tabelle der Strategie BB des Straßenerhaltungskonzeptes um die in den jeweiligen Straßenabschnitten liegenden Haltungen ergänzt. In Bezug auf die Überlagerung mit der Kanalisation wurde abgestimmt, dass bei einem geplanten grundhaften Straßenausbau kein alter Kanal in der Straße verbleiben soll. I. d. R. ist der Kanal in etwa dem Alter des Straßenoberbaus gleichzusetzen, so dass analog auch der Zustand zu erwarten ist. Es soll zeitnah nach einem grundhaften Straßenausbau kein Kanalsanierungsbedarf mehr vorliegen. Um zu vermeiden, dass nachträglich aufgrund des Kanalzustands ggfs. in neue Oberflächen eingegriffen werden muss, ist in den jeweiligen Ausbaubereichen der Kanal komplett (Haltungen / Schächte / Leitungen) in offener Bauweise auszutauschen.

Aus diesem Grunde wurde die nun als Anlage beigefügten Überlagerung (Ansatz: grundhafter Straßenausbau mit Kanalerneuerung) in Form einer Prioritätenliste erarbeitet. Es liegen in den geplanten Straßenausbau-bereichen ca. 214 St. Haltungen vor, welche erneuert und mit Kostenansätzen versehen wurden.

Die ermittelten Kosten sind erste Kostenansätze. Die Kosten für einen grundhaften Straßenausbau einschl. Beleuchtung wird mit ca. 160 €/m² angesetzt. Für die Erneuerung des Hauptkanals einschl. Schächte wurden dimensionsabhängig Kostenansätze von 1.000 €/m (DN 300mm) bis 2.000 €/m (DN 1.200mm) angesetzt. Für die Anschlussleitungen wurde ein Ansatz in Höhe von 3.000 €/Stück angenommen.

Gemäß Prioritätenliste für die Jahre 2021 bis 2031 müssen für die dort festgelegten grundhaften Straßenausbaumaßnahmen Mittel in der Höhe von rd. 4,8 Millionen Euro (4.839.048,00 €) sowie für Kanalbaumaßnahmen von 6,2 Millionen Euro (6.153.300,00 €) im Haushalt bereitgestellt werden. Für die ab 2032 vorgeschlagenen Maßnahmen sind dann zusätzlich 1,44 Millionen Euro Straßenbau und 2,0 Millionen Euro Kanalsanierung einzuplanen.

Insgesamt ergeben sich somit insgesamt 14,4 Millionen Euro Sanierungskosten für den in der Übersicht dargestellten Zeitraum (Straßenbau 6.282.188,80 €, Kanal 8.156.800,00 €).

Eine Kostenanpassung an die aktuelle Marktsituation ist jeweils zeitnah vor geplanter Maßnahmenumsetzung im Rahmen der jeweiligen Objektplanungen vorzunehmen. Grundsätzlich ist bei allen geplanten Straßenausbaumaßnahmen zu empfehlen, vorab eine aktuelle Kanal-TV-Inspektion vorzunehmen, um Informationen zum Zustand bzw. zur Anzahl/Lage der anbindenden Anschlüsse zu erhalten.

Die geschätzte Zeitfolge basiert auf der Zeitplanung bei Aufstellung des Erhaltungskonzeptes 2020, mögliche Verschiebungen sind dabei möglich.

Stellungnahme der Allgemeinen Bauverwaltung zu durch die Maßnahmen entstehenden Straßenbeiträgen nach der Straßenbeitragsatzung der Stadt Eltville am Rhein:

Die durch das Tiefbauamt aufgelisteten Maßnahmen wurden seitens der Allgemeinen Bauverwaltung entsprechend der gültigen Straßenbeitragsatzung der Stadt Eltville am Rhein bewertet. Dabei wurden die Straßen vorläufig bereits in die entsprechenden Kategorien (vorwiegend dem Anliegerverkehr dienend, vorwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienend und - nicht zutreffend - vorwiegend dem überörtlichen Verkehr dienend) eingestuft. Die Einstufungen werden bei Durchführung der konkreten Maßnahmen nochmals in der Tiefe überprüft, im Zweifel wurde hier zunächst die für die Bürger*innen günstigere Variante gewählt.

Von den Straßenbaukosten, die geschätzt werden, wurden mit einer Sicherheitsabschlag 95 % der Kosten als beitragsfähig angesehen, davon beträgt der Anteil der Bürger*innen bei Anliegerstraßen (A) 75%, bei innerörtlichen Straßen 50% der beitragsfähigen Kosten. Straßenbeitragsfähige Kosten entstehen auch für den Teil der Kanalsanierung, der auf die Straßenentwässerung entfällt, hier ist generell jeweils von ca. 1/3 der Gesamtkosten Kanalsanierung auszugehen. Die Berechnung der Anteile für Anliegerstraßen/innerörtliche Straßen erfolgt dann wie vorstehend mit 75% respektive 50% von 1/3 der Kanalkosten.

Im Ergebnis ergibt sich somit bei insgesamt 14,4 Millionen Euro Sanierungskosten gesamt für die dargestellten Maßnahmen eine Refinanzierung durch Straßenbeiträge in Höhe von ca. 5,1 Millionen Euro. Rund 9 Millionen sind aus den Investitionsprogrammen des Haushalts zu decken.

Finanzielle Auswirkungen:

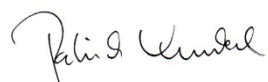
Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:

Grundhafte Sanierung des Straßen- und Kanalnetzes. Vermeidung von Gewässer- und Bodenverunreinigungen.

Anlage(n):

- (1) Übersichtstabelle Kosten Prioritätenliste grundhafter Straßen Kanalausbau 2021 2032 neu
- (2) 2 Kostenermittlung Prioritätenliste grundhafter Straßen Kanalausbau 2021 2032
- (3) 3-I-Straßenbeitragsschätzung
- (4) Antrag AfD-Fraktion zu VL_77_2021 Straßenbaubeiträge Endfassung
- (5) Kanal und Straßenbeitragsatzung ergänzende Information
- (6) Antrag AfD Straßenbaubeiträge Endfassung 2022 (PE nach HFUN 29.11.2022)

(7) SPD_Änderungsantrag_Straßenbeiträge


Patrick Kunkel
Bürgermeister



Überlagerung Erhaltungskonzept Straße (grundhafter Ausbau) / Erneuerung Bestandskanal					
Geplante bauliche Umsetzung	Straße	Grundlage Erhaltungskonzept Straße eagle eye Strategie BB SuM-Anpassung grundhafter Ausbau [€]	Kosten-Ermittlungen offene Bauweise Kanal Büro Dipl.-Ing. Scheuermann u. Martin GmbH		
			Haltungen und Schächte [€]	Leitungen [€]	Gesamt [€]
Jahr					
2021	Adolfstraße	331.283,20 €	167.000,00 €	102.000,00 €	269.000,00 €
2022	Taunusstraße (Abschnitt Friedrichstraße bis Weinbergstraße)	387.888,00 €	256.000,00 €	177.000,00 €	433.000,00 €
2023	Taunusstraße (Abschnitt nördlich der Weinbergstraße) / Weinbergstraße	399.556,80 €	234.600,00 €	66.000,00 €	300.600,00 €
2024	Tannepädche (Erbach) / Wörthstraße (Abschnitt Schwalbacher Straße bis Schlittstraße)	482.120,00 €	546.100,00 €	231.000,00 €	777.100,00 €
2025	Am Hanach (Blücherstraße bis Friedrichstraße) / Franseckystraße (Erbach, Abschnitt Tannepädche bis ca. Eberbacher Straße)	820.201,60 €	745.000,00 €	159.000,00 €	904.000,00 €
2026	Blücherstraße / Herberstraße / Lohweg (Erbach)	349.764,80 €	409.400,00 €	63.000,00 €	472.400,00 €
2027	Friedrichstraße (Abschnitt Schwalbacher Straße bis Bunkenweg) / Parkplatz Schlossergasse (Hattenheim)	936.996,80 €	1.411.300,00 €	267.000,00 €	1.678.300,00 €
2028	Uhlandweg (Erbach) / Kirchstraße (Erbach, 3 Parkplatzbereiche)	250.137,60 €	66.600,00 €	12.000,00 €	78.600,00 €
2029	Kreuzstraße (Erbach) / Rheinstraße (Erbach, Abschnitt Rheinallee bis ca. 30m oberhalb Andreasgasse)	382.856,00 €	390.400,00 €	69.000,00 €	459.400,00 €
2030	Eberbacherstraße (Erbach, Abschnitt Heimkehrerstraße bis Hallgarter Straße) /	384.643,20 €	396.200,00 €	123.000,00 €	519.200,00 €
2031	Hauptstraße (Hattenheim, Abschnitt Zimmerstraße bis Schlossergasse)	113.600,00 €	198.700,00 €	63.000,00 €	261.700,00 €
ab 2032	Balduinstr., Feldstr., Im Krautgarten., Jakobstr., Gartenstr., Wiesenstr.	1.443.140,80 €	1.562.500,00 €	441.000,00 €	2.003.500,00 €
		6.282.188,80 €	6.383.800,00 €	1.773.000,00 €	8.156.800,00 €

Aktualisierte Überlagerung Erhaltungskonzept Straße (Ansatz: komplett grundhafter Ausbau) / Sanierungsbedarf Kanalisation (Ansatz: komplette Erneuerung im öffentlichen Bereich)										Recherche-Ermittlungen Büro Dipl.-Ing. Scheuermann u. Martin GmbH																			
Grundlage aus der Strategie "Bauprogramm mit begrenztem Budget von rd. 260.000 Euro/Jahr" (Strategie BB)										Dipl.-Ing. Scheuermann u. Martin																			
Gemäß Vorgabe der Stadt Eltville sind Anpassungen gegenüber der Prioritätenliste eagle eye erfolgt. Die EP's wurden auf 160 €/m2 (grundhafter Ausbau inkl. SE's, inkl. Straßenbel.) angehoben.										Kostenermittlung Offene Bauweise Kanal																			
Grundlage aus Planunterlagen "Flächen mit Zustandsklassen" (Stand 11/2020) der Firma eagle eye technologies GmbH, Berlin										Kostenermittlung Offene Bauweise Kanal																			
GIS-ID	Str. Abs	Strassenname	Abschnitt	Nutzung	Material	Fläche m²	Kosten	m² Preis	Massn.	Jahr	Planung vorh. (J/N)	TV (DB)	Haltung mit Schaden (J/N)	von Schacht bis nach Schacht	Kanal DN/ Material	Länge Kanal [m]	Bezeichnung Planung	PN Planung	Info aus Hydraulik	Jahr der Planung	Sanierungsart Ansatz im gepl. Ausbaubereich	Anz. Ltg. à 3000 €/St [St]	Bemerkungen	EP Haltungen [€/m]	Bauliche Umsetzung	Haltungen und Schächte	Leitungen	Gesamt	
FL_21042020_01951	Blücherstraße_90043_0010	Blücherstraße	0010	Fahrbahn	Asphalt	743,51	118.961,60 €	160,00 €	tg	2026	J	2019	J	2301801 - 2301802	DN 300 STZ	54	Annahme	-	-	-	Erneuerung	10		1.000 €	-	54.000,00 €	30.000,00 €	84.000,00 €	
											J	2019	N	2301802 - 2301803	DN 300 STZ	2	Annahme	-	-	-	Erneuerung	0		1.000 €	-	2.000,00 €	-	2.000,00 €	
FL_21042020_01953	Blücherstraße_90043_0010	Blücherstraße	0010	Gehweg	Asphalt	96,73	15.476,80 €	160,00 €	tg	2026																			
FL_21042020_01952	Blücherstraße_90043_0010	Blücherstraße	0010	Gehweg	Asphalt	60,47	9.675,20 €	160,00 €	tg	2026																			
FL_21042020_01974	Herberstraße_90131_0010	Herberstraße	0010	Fahrbahn	Asphalt	567,24	90.758,40 €	160,00 €	tg	2026	N	2011	J	2308623A - 2304401	DN 800 B	8	Annahme	-	-	-	Erneuerung	0		1.600 €	-	12.800,00 €	-	12.800,00 €	
FL_21042020_01976	Herberstraße_90131_0010	Herberstraße	0010	Gehweg	Asphalt	53,13	8.500,80 €	160,00 €	dt	2026	J	2011	N	2304401 - 4304401	DN 800 B	45	Annahme	-	-	-	Erneuerung	0		1.600 €	-	72.000,00 €	-	72.000,00 €	
											N	2011	J	4304401 - 4304402	DN 800 B	31	Annahme	-	-	-	Erneuerung	0		1.600 €	-	49.600,00 €	-	49.600,00 €	
											J	2011	J	4304402 - 4304403	DN 800 B	10	Annahme	-	-	-	Erneuerung	1		1.600 €	-	16.000,00 €	3.000,00 €	19.000,00 €	
											J	2019	N	2304403 - 2304402	DN 250 STZ	5	Annahme	-	-	-	Teil-Erneuerung	1		1.000 €	-	5.000,00 €	3.000,00 €	8.000,00 €	
											J	2019	N	2304402 - 2304406	DN 250 STZ	30	Annahme	-	-	-	Erneuerung	0		1.000 €	-	30.000,00 €	-	30.000,00 €	
											J	2019	J	2304407 - 2304406	DN 250 STZ	5	Annahme	-	-	-	Teil-Erneuerung	1		1.000 €	-	5.000,00 €	3.000,00 €	8.000,00 €	
											J	2019	J	2304406 - 2304410	DN 250 STZ	27	Annahme	-	-	-	Erneuerung	0		1.000 €	-	27.000,00 €	-	27.000,00 €	
											J	2019	J	2309703 - 2304410	DN 250 STZ	20	Annahme	-	-	-	Teil-Erneuerung	0		1.000 €	-	20.000,00 €	-	20.000,00 €	
											J	2019	J	2304410 - 2304411	DN 250 STZ	5	Annahme	-	-	-	Erneuerung	0		1.000 €	-	5.000,00 €	-	5.000,00 €	
FL_21042020_01977	Herberstraße_90131_0010	Herberstraße	0010	Gehweg	Betonstein	86,75	13.880,00 €	160,00 €	tg	2026																			
FL_21042020_03677	Lohweg_90202_0010	Lohweg	0010	Fahrbahn	Asphalt	348,37	55.739,20 €	160,00 €	tg	2026	N	2009	N	2323003 - 2323002	DN 200 PVC	56	Annahme	-	-	-	Erneuerung/ Erweiterung	5	Ansatz Erweiterung ca. 30m	1.000 €	-	56.000,00 €	15.000,00 €	71.000,00 €	
											N	2009	N	2323002 - 2323001	DN 200 PVC	43	Annahme	-	-	-	Erneuerung	2		1.000 €	-	43.000,00 €	6.000,00 €	49.000,00 €	
											J	2020	N	2323001 - 2321114	DN 500 B	10	Annahme	-	-	-	Erneuerung	1		1.200 €	-	12.000,00 €	3.000,00 €	15.000,00 €	
FL_21042020_03678	Lohweg_90202_0010	Lohweg	0010	Fahrbahn	Asphalt	229,83	36.772,80 €	160,00 €	tg	2026																			

Aktualisierte Überlagerung Erhaltungskonzept Straße (Ansatz: komplett grundhafter Ausbau) / Sanierungsbedarf Kanalisation (Ansatz: komplette Erneuerung im öffentlichen Bereich)										Recherche-Ermittlungen Büro Dipl.-Ing. Scheuermann u. Martin GmbH																				
Grundlage aus der Strategie "Bauprogramm mit begrenztem Budget von rd. 260.000 Euro/Jahr" (Strategie BB) Gemäß Vorgabe der Stadt Eltville sind Anpassungen gegenüber der Prioritätenliste eagle eye erfolgt. Die EP's wurden auf 160 €/m2 (grundhafter Ausbau inkl. SE's, inkl. Straßenbel.) angehoben. Grundlage aus Planunterlagen "Flächen mit Zustandsklassen" (Stand 11/2020) der Firma eagle eye technologies GmbH, Berlin										Planung vorh. (J/N)	TV Jahr (DB)	Haltung mit Schaden (J/N)	von Schacht bis nach Schacht	Kanal DN/ Material	Länge Kanal [m]	Bezeichnung Planung	PN Planung	Info aus Hydraulik	Jahr der Planung	Sanierungsart Ansatz im gepl. Ausbaubereich	Anz. Ltg. à 3000 €/St [St]	Bemerkungen	EP Haltungen [€/m]	Bauliche Umsetzung	Dipl.-Ing. Scheuermann u. Martin Kostenermittlung Offene Bauweise Kanal					
GIS-ID	Str. Abs.	Strassenname	Abschnitt	Nutzung	Material	Fläche m²	Kosten	m² Preis	Massn.	Jahr								Haltungen und Schächte	Leitungen	Gesamt										
FL_21042020_03574	Kreuzstraße_90187_0010	Kreuzstraße	0010	Fahrbahn	Asphalt	324,31	51.889,60 €	160,00 €	tg	2029	J	2007	N	2322614 - 2322615	DN 250 STZ	14	Annahme	-	-	-	Erneuerung	0		1.000 €	-	14.000,00 €	-	14.000,00 €		
FL_21042020_03572	Kreuzstraße_90187_0010	Kreuzstraße	0010	Gehweg	Asphalt	70,95	11.352,00 €	160,00 €	dt	2029	J	2007	N	2322615 - 2324212	DN 250 STZ	59	Annahme	-	-	-	Erneuerung	6		1.000 €	-	59.000,00 €	18.000,00 €	77.000,00 €		
FL_21042020_03573	Kreuzstraße_90187_0010	Kreuzstraße	0010	Gehweg	Asphalt	99,80	15.968,00 €	160,00 €	tg	2029	N	2003	J	4322606 - 4324208	DN 350 STZ	64	Annahme	-	-	-	Erneuerung	3		1.100 €	-	70.400,00 €	9.000,00 €	79.400,00 €		
FL_21042020_03590	Kreuzstraße_90187_0020	Kreuzstraße	0020	Fahrbahn	Asphalt	111,62	17.859,20 €	160,00 €	tg	2029	N	2003	J	4322605 - 4322606	DN 350 STZ	10	Annahme	-	-	-	Teil-Erneuerung	0		1.100 €	-	11.000,00 €	-	11.000,00 €		
FL_21042020_03578	Kreuzstraße_90187_0020	Kreuzstraße	0020	Gehweg	Asphalt	35,80	5.728,00 €	160,00 €	tg	2029																				
FL_21042020_03589	Kreuzstraße_90187_0030	Kreuzstraße	0030	Fahrbahn	Asphalt	109,13	17.460,80 €	160,00 €	tg	2029	J	2007	N	2322616 - 2322615	DN 300 STZ	23	Annahme	-	-	-	Erneuerung	0		1.000 €	-	23.000,00 €	-	23.000,00 €		
FL_21042020_03580	Kreuzstraße_90187_0030	Kreuzstraße	0030	Gehweg	Asphalt	14,12	2.259,20 €	160,00 €	tg	2029																				
FL_21042020_03588	Kreuzstraße_90187_0040	Kreuzstraße	0040	Fahrbahn	Asphalt	180,63	28.900,80 €	160,00 €	tg	2029	J	2007	N	2322620 - 2322616	DN 300 STZ															
FL_21042020_03585	Kreuzstraße_90187_0040	Kreuzstraße	0040	Gehweg	Asphalt	33,83	5.412,80 €	160,00 €	dt	2029	N	2003	J	4322601 - 4322602	DN 300 STZ	10	Annahme	-	-	-	Teil-Erneuerung	1		1.000 €	-	10.000,00 €	3.000,00 €	13.000,00 €		
FL_21042020_03587	Kreuzstraße_90187_0050	Kreuzstraße	0050	Fahrbahn	Asphalt	321,71	51.473,60 €	160,00 €	tg	2029	J	2015	J	2322619 - 2322602	DN 250 STZ		AUS-Erbach	6043	-	2020	vorh. Renovierung									
											J	2007	N	2322602 - 2322603	DN 300 STZ	32	Annahme	-	-	-	Erneuerung	1		1.000 €	-	32.000,00 €	3.000,00 €	35.000,00 €		
											J	2007	J	2322603 - 2322620	DN 300 STZ	34	Annahme	-	-	-	Erneuerung	0		1.000 €	-	34.000,00 €	-	34.000,00 €		
FL_21042020_03584	Kreuzstraße_90187_0050	Kreuzstraße	0050	Gehweg	Asphalt	118,01	18.881,60 €	160,00 €	dt	2029																				
FL_21042020_03582	Kreuzstraße_90187_0060	Kreuzstraße	0060	Fahrbahn	Asphalt	179,85	28.776,00 €	160,00 €	tg	2029	N	2007	N	2322601 - 2322602	DN 250 STZ	14	Annahme	-	-	-	Erneuerung	1		1.000 €	-	14.000,00 €	3.000,00 €	17.000,00 €		
FL_21042020_03583	Kreuzstraße_90187_0060	Kreuzstraße	0060	Gehweg	Asphalt	60,43	9.668,80 €	160,00 €	dt	2029																				
FL_21042020_03437	Rheinstraße_90260_0020	Rheinstraße	0020	Gehweg	Asphalt	34,41	5.505,60 €	160,00 €	tg	2029																				
FL_21042020_03436	Rheinstraße_90260_0020	Rheinstraße	0020	Fahrbahn	Asphalt	153,41	24.545,60 €	160,00 €	td	2029																				
FL_21042020_03439	Rheinstraße_90260_0030	Rheinstraße	0030	Fahrbahn	Asphalt	415,89	66.542,40 €	160,00 €	tg	2029	J	2015	J	2324303 - 2324304	DN 250 B	25	Annahme	-	-	-	Teil-Erneuerung	4		1.000 €	-	25.000,00 €	12.000,00 €	37.000,00 €		
											J	2015	J	2324304 - 2324208	DN 250 B	75	AUS-Erbach	6043	-	2020	Erneuerung (vorh. Renovierung)	6	Info: Haltung mit vorh. Inliner	1.000 €	2021	75.000,00 €	18.000,00 €	93.000,00 €		
											N	2015	J	2324208 - 2324207	DN 250 STZ	5	Annahme	-	-	-	Erneuerung	0		1.000 €	-	5.000,00 €	-	5.000,00 €		
											N	2003	N	4324301 - 4324205	DN 300 STZ	15	Annahme	-	-	-	Erneuerung	1		1.000 €	-	15.000,00 €	3.000,00 €	18.000,00 €		
											N	2003	N	4324205 - 4324204	DN 300 STZ	3	Annahme	-	-	-	Erneuerung	0		1.000 €	-	3.000,00 €	-	3.000,00 €		
FL_21042020_03438	Rheinstraße_90260_0030	Rheinstraße	0030	Gehweg	Asphalt	128,95	20.632,00 €	160,00 €	tg	2029																				
FL_21042020_03224	Eberbacher Straße_90074_0100	Eberbacher Straße	0100	Fahrbahn	Asphalt	1.365,23	218.436,80 €	160,00 €	tg	2030	J	2017	N	2321123 - 2321122	DN 700 B	45	AUS KanSan 2014	5591	-	2015	Erneuerung (vorh. Renovierung)	5	Info: Haltung mit vorh. Inliner	1.500 €	2017	67.500,00 €	15.000,00 €	82.500,00 €		
FL_21042020_03221	Eberbacher Straße_90074_0100	Eberbacher Straße	0100	Gehweg	Asphalt	395,11	63.217,60 €	160,00 €	tg	2030	N	2009	J	2321122 - 2321121	DN 700 B	53	Annahme	-	-	-	Erneuerung	9		1.500 €	-	79.500,00 €	27.000,00 €	106.500,00 €		
FL_21042020_03225	Eberbacher Straße_90074_0100	Eberbacher Straße	0100	Gehweg	Asphalt	341,23	54.596,80 €	160,00 €	tg	2030	J	2017	N	2321121 - 2321120	DN 700 B	48	Annahme	-	-	-	Erneuerung	11		1.500 €	-	72.000,00 €	33.000,00 €	105.000,00 €		
FL_21042020_03223	Eberbacher Straße_90074_0100	Eberbacher Straße	0100	Gehweg	Asphalt	68,74	10.998,40 €	160,00 €	dt	2030	N	2009	J	2321120 - 2321119	DN 700 B	47	Annahme	-	-	-	Erneuerung	7		1.500 €	-	70.500,00 €	21.000,00 €	91.500,00 €		
FL_21042020_03222	Eberbacher Straße_90074_0100	Eberbacher Straße	0100	Gehweg	Asphalt	6,50	1.040,00 €	160,00 €	dt	2030	N	2009	J	2321119 - 2321118	DN 700 B	5	Annahme	-	-	-	Teil-Erneuerung	0		1.500 €	-	7.500,00 €	-	7.500,00 €		
FL_21042020_03151	Eberbacher Straße_90074_0110	Eberbacher Straße	0110	Fahrbahn	Asphalt	193,15	30.904,00 €	160,00 €	tg	2030	N	2007	N	2321725 - 2321119	DN 500 SB	10	Annahme	-	-	-	Teil-Erneuerung	0		1.200 €	-	12.000,00 €	-	12.000,00 €		
FL_21042020_03150	Eberbacher Straße_90074_0110	Eberbacher Straße	0110	Gehweg	Betonstein	34,06	5.449,60 €	160,00 €	up	2030	J	2009	J	2321126 - 2321125	DN 600 B	5	Annahme	-	-	-	Teil-Erneuerung	1		1.200 €	-	6.000,00 €	3.000,00 €	9.000,00 €		
											N	2009	J	2321125 - 2321124	DN 700 B	3	Annahme	-	-	-	Erneuerung	0		1.500 €	-	4.500,00 €	-	4.500,00 €		
											N	2009	J	2321124 - 2321123	DN 700 B	46	Annahme	-	-	-	Erneuerung	8		1.500 €	-	69.000,00 €	24.000,00 €	93.000,00 €		
											N	2009	J	2321901 - 2321124	DN 400 STZ	7	Annahme	-	-	-	Erneuerung	0		1.100 €	-	7.700,00 €	-	7.700,00 €		
FL_21042020_02730	Hauptstraße (Hattenheim)_90525_0010	Hauptstraße (Hattenheim)	0010	Fahrbahn	Asphalt	311,91	49.905,60 €	160,00 €	tg	2031	N	2007	J	4333902 - 4334201	DN 400 PVC	10	Annahme	-	600	-	Teil-Erneuerung	0		1.400 €	-	14.000,00 €	-	14.000,00 €		
											N	2007	J	4334201 - 4334202	DN 400 PVC	9	Annahme	-	600	-	Erneuerung	0		1.400 €	-	12.600,00 €	-	12.600,00 €		
											N	2007	N	2331401 - 2331901	DN 400 STZ	6	Annahme	-	-	-	Erneuerung	0		1.100 €	-	6.600,00 €	-	6.600,00 €		
											N	2007	J	2331903 - 2331902	DN 250 STZ	31	Annahme	-	-	-	Erneuerung	4		1.000 €	-	31.000,00 €	12.000,00 €	43.000,00 €		
											N	2007	N	2331902 - 2331901	DN 250 STZ	6	Annahme	-	-	-	Erneuerung	1		1.000 €	-	6.000,00 €	3.000,00 €	9.000,00 €		
											J	2017	N	2331901 - 2334201	DN 400 STZ	5	Annahme	-	-	-	Teil-Erneuerung	0		1.100 €	-	5.500,00 €	-	5.500,00 €		
											N	2007	N	2331903 - 2331904	DN 250 STZ	27	Annahme	-	-	-	Erneuerung	4		1.000 €	-	27.000,00 €	12.000,00 €	39.000,00 €		
FL_21042020_02758	Hauptstraße (Hattenheim)_90525_0020	Hauptstraße (Hattenheim)	0020	Fahrbahn	Asphalt	174,70	27.952,00 €	160,00 €	tg	2031	N	2007	N	2332401 - 2331904	DN 250 STZ	5	Annahme	-	-	-	Teil-Erneuerung	1		1.000 €	-	5.000,00 €	3.000,00 €	8.000,00 €		
FL_21042020_02756	Hauptstraße (Hattenheim)_90525_0020	Hauptstraße (Hattenheim)	0020	sonst. Flä.	Asphalt	44,02	7.043,20 €	160,00 €	dt	2031	N	2007	N	2331904 - 2331905	DN 250 STZ	22	Annahme	-	-	-	Erneuerung	2		1.000 €	-	22.000,00 €	6.000,00 €	28.000,00 €		
											N	2007	N	2331905 - 2331906	DN 250 STZ	22	Annahme	-	-	-	Erneuerung	5		1.000 €	-	22.000,00 €</				

Überlagerung Erhaltungskonzept Straße (grundhafter Ausbau)/ Erneuerung Bestandskanal								
Geplante bauliche Umsetzung	Straße	Klassifizierung der Sanierungsabschnitte nach Straßenbeitragsrecht durch Amt I (farbliche Kennzeichnung entsprechend)	Grundlage Erhaltungskonzept Straße eeagle eye Strategie BB SuM-Anpassung grundhafter Ausbau (€)	Kosten-Ermittlungen offene Bauweise Kanal Büro Dipl.-Ing. Scheuermann u. Martin GmbH			Geschätzter Anteil zu erhebender Straßenbeiträge ausgehend von 95% der Kosten grundhafter Ausbau	Geschätzter Anteil zu erhebender Straßenbeiträge für Straßenentwässerung ausgehend von ca. 33 % der Gesamtkosten Kanal)
				Haltungen und Schächte	Leitungen	Gesamt		
Jahr				(€)	(€)	(€)	bei A 75% Anliegeranteil bei D 50% Anliegeranteil bei Ü 5% Anliegeranteil	bei A 75% Anliegeranteil bei D 50% Anliegeranteil bei Ü 5% Anliegeranteil
2021	Adolfstraße	D neben Verkehr Adolfstraße Zufahrt zu Bleichstraße, Heinrich-Müller-Netscher-Straße, Bechmünzer Straße	331.283,20 €	167.000,00 €	102.000,00 €	269.000,00 €	157.359,52 €	44.385,00 €
2022	Taunusstraße (Abschnitt Friedrichstraße Balduinstraße)	A m.E reiner Anliegerverkehr, Abschnittsbildung erforderlich	186.180,80 €	152.000,00 €	92.000,00 €	244.000,00 €	132.653,82 €	60.390,00 €
	Taunusstraße (Balduinstraße bis Weinbergstraße)	D Durchgangstraße zu Im Krautgarten, Gartenstraße, tw. Feldstraße	201.707,20 €	104.000,00 €	85.000,00 €	189.000,00 €	95.810,92 €	31.185,00 €
2023	Taunusstraße (Abschnitt nördlich der Weinbergstraße)	A Sackgasse, reiner Anliegerverkehr	105.688,00 €	101.500,00 €	27.000,00 €	128.500,00 €	75.302,70 €	31.803,75 €
	Weinbergstraße	D innerörtliche Verbindung zu Am Hanach, lange LKW Route zum Gewerbegebiet Ost - so auch beschildert	293.868,80 €	133.100,00 €	39.000,00 €	172.100,00 €	139.587,68 €	28.396,50 €
2024	Tannepädchen (Erbach) /	A eindeutig trotz angrenzendes Franseckystift !	95.507,20 €	70.000,00 €	12.000,00 €	82.000,00 €	68.048,88 €	20.295,00 €
	Wörthstraße,(Abschnitt Schwalbacher Straße bis Schlittstraße)	D innerörtliche Verbindung Schwalbacher Straße / Roßpfad Richtung Kiedricher	386.612,80 €	476.100,00 €	219.000,00 €	695.100,00 €	183.641,08 €	114.691,50 €
2025	Am Hanach (Blücherstraße bis Friedrichstraße)/	D innerörtliche Verbindung Friedrichstraße - etc. Schwalbacher Straße lange LKW Route aus und zum Gewerbegebiet Ost - so auch beschildert	743.833,60 €	616.000,00 €	150.000,00 €	766.000,00 €	353.320,96 €	126.390,00 €
	Franseckystr. (Erbach. Abschnitt Tannepädche bis bis ca. Eberbacher Straße)	D innerörtliche Verbindung Eberbacher Straße - Ringstraße	76.368,00 €	129.000,00 €	9.000,00 €	138.000,00 €	36.274,80 €	22.770,00 €

Überlagerung Erhaltungskonzept Straße (grundhafter Ausbau)/ Erneuerung Bestandskanal								
Geplante bauliche Umsetzung	Straße	Klassifizierung der Sanierungsabschnitte nach Straßenbeitragsrecht durch Amt I (farbliche Kennzeichnung entsprechend)	Grundlage Erhaltungskonzept Straße eeagle eye Strategie BB SuM-Anpassung grundhafter Ausbau (€)	Kosten-Ermittlungen offene Bauweise Kanal Büro Dipl.-Ing. Scheuermann u. Martin GmbH			Geschätzter Anteil zu erhebender Straßenbeiträge ausgehend von 95% der Kosten grundhafter Ausbau	Geschätzter Anteil zu erhebender Straßenbeiträge für Straßenentwässerung ausgehend von ca. 33 % der Gesamtkosten Kanal)
				Haltungen und Schächte	Leitungen	Gesamt		
Jahr				(€)	(€)	(€)	bei A 75% Anliegeranteil bei D 50% Anliegeranteil bei Ü 5% Anliegeranteil	bei A 75% Anliegeranteil bei D 50% Anliegeranteil bei Ü 5% Anliegeranteil
2026	Blücherstraße /	D innerörtliche Verbindung Friedrichstraße - etc. Schwalbacher Straße lange LKW Route aus und zum Gewerbegebiet Ost - so auch beschildert	144.113,60 €	56.000,00 €	30.000,00 €	86.000,00 €	68.453,96 €	14.190,00 €
	Herberstraße	A Sackgasse, reiner Anliegerverkehr	113.139,20 €	242.400,00 €	9.000,00 €	251.400,00 €	80.611,68 €	62.221,50 €
	Lohweg (Erbach)	A Sackgasse, reiner Anliegerverkehr Erschließungsvereinbarung?	92.512,00 €	111.000,00 €	24.000,00 €	135.000,00 €	65.914,80 €	33.412,50 €
2027	Friedrichstraße (Abschnitt Schwalbacher Straße bis Bunkenweg) /	D innerörtliche Verbindung Friedrichstraße -- Abschnittsbildung hinter Weinhohle aber auch da innerörtlich	834.356,80 €	1.391.300,00 €	267.000,00 €	1.658.300,00 €	396.319,48 €	273.619,50 €
	Parkplatz Schlossergasse (Hattenheim)	Nicht beitragspflichtig, weil der Kreis der davon Bevorrechtigten nicht abgrenzbar ist	102.640,00 €	20.000,00 €	0,00 €	20.000,00 €	- €	- €
2028	Uhlandweg (Erbach)!	A Sackgasse, reiner Anliegerverkehr	29.894,40 €	61.600,00 €	6.000,00 €	67.600,00 €	21.299,76 €	16.731,00 €
	Kirchstraße (Erbach, 3 Parkplatzbereiche)	Beitragspflicht prüfen; Parkstände in dieser Form gehören zur Straßenanlage und den Grundstücken - Abzurechnen über gesamte Straße D Durchgang zu Jahnstr., Kaspar-Kloos-Str	220.243,20 €	5.000,00 €	6.000,00 €	11.000,00 €	104.615,52 €	1.815,00 €
2029	Kreuzstraße (Erbach)	A oder D eher A - so berechnet	265.630,40 €	267.400,00 €	36.000,00 €	303.400,00 €	189.261,66 €	75.091,50 €
	Rheinstraße (Erbach. Abschnitt Rheinallee bis ca. 30m oberhalb Andreasgasse)	A	117.225,60 €	123.000,00 €	33.000,00 €	156.000,00 €	83.523,24 €	38.610,00 €

Überlagerung Erhaltungskonzept Straße (grundhafter Ausbau)/ Erneuerung Bestandskanal								
Geplante bauliche Umsetzung	Straße	Klassifizierung der Sanierungsabschnitte nach Straßenbeitragsrecht durch Amt I (farbliche Kennzeichnung entsprechend)	Grundlage Erhaltungskonzept Straße eeagle eye Strategie BB SuM-Anpassung grundhafter Ausbau (€)	Kosten-Ermittlungen offene Bauweise Kanal Büro Dipl.-Ing. Scheuermann u. Martin GmbH			Geschätzter Anteil zu erhebender Straßenbeiträge ausgehend von 95% der Kosten grundhafter Ausbau	Geschätzter Anteil zu erhebender Straßenbeiträge für Straßenentwässerung ausgehend von ca. 33 % der Gesamtkosten Kanal)
				Haltungen und Schächte	Leitungen	Gesamt		
Jahr				(€)	(€)	(€)	bei A 75% Anliegeranteil bei D 50% Anliegeranteil bei Ü 5% Anliegeranteil	bei A 75% Anliegeranteil bei D 50% Anliegeranteil bei Ü 5% Anliegeranteil
2030	Eberbacher Straße (Erbach. Abschnitt Heimkehrerstraße. bis Hallgarter Straße)	D Durchgang zu Bunkenberg, Ahornstraße, Birkenweg etc.	384.643,20 €	396.200,00 €	123.000,00 €	519.200,00 €	182.705,52 €	85.668,00 €
2031	Hauptstraße (Hattenheim Abschnitt Zimmerstraße bis Schlossergasse)	D	113.600,00 €	198.700,00 €	63.000,00 €	261.700,00 €	53.960,00 €	43.180,50 €
ab 2032	Balduinstraße,	wahrscheinlich D	105.121,60 €	66.000,00 €	18.000,00 €	84.000,00 €	49.932,76 €	13.860,00 €
	Feldstr.	A	303.374,40 €	311.300,00 €	111.000,00 €	422.300,00 €	216.154,26 €	104.519,25 €
	Im Krautgarten	A	129.185,60 €	86.000,00 €	27.000,00 €	113.000,00 €	92.044,74 €	27.967,50 €
	Jakobstr.	A	29.747,20 €	79.000,00 €	18.000,00 €	97.000,00 €	21.194,88 €	24.007,50 €
	Gartenstr.	A	328.904,00 €	224.000,00 €	57.000,00 €	281.000,00 €	234.344,10 €	69.547,50 €
	Wiesenstr.	A	546.808,00 €	796.200,00 €	210.000,00 €	1.006.200,00 €	389.600,70 €	249.034,50 €
			6.282.188,80 €	6.383.800,00 €	1.773.000,00 €	8.156.800,00 €	3.491.937,42 €	1.613.782,50 €

5.105.719,92 €

Tischvorlage



**AfD-Fraktion in der
Stadtverordnetenversammlung
Eltville/Rhein**

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Ingo Schon,
c/o Sitzungsdienst ... (?)
[E-Mail Sitzungsdienst]

E-Mail: eltville@afdrtk.de
Fraktionsvorsitz: Frank Grobe
Eltville, den 12.07.2021

PE 9.7.21

**Dringlicher Antrag der AfD-Fraktion zur Beschlussvorlage VL – 77/2021 - StVV-
Sitzung vom 12.07.2021**

**Aussetzung der Erhebung von Straßenbeiträgen für den Straßen- und
Kanalisierungsbedarf im Gemeindegebiet Eltville**

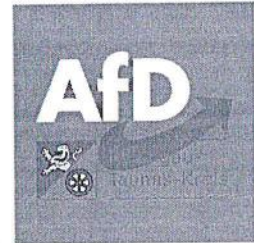
Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Auf die Erhebung von Straßenbeiträgen wird seitens der Gemeinde Eltville dauerhaft verzichtet; die „Satzung über das Erheben von Straßenbeiträgen in der Stadt Eltville am Rhein“ wird dementsprechend außer Kraft gesetzt.

Begründung:

Von der in § 11 KAG als sog. Kann-Bestimmung normierten Möglichkeit zur Erhebung von Straßenbeiträgen wird von vielen hessischen Kommunen aus folgenden Gründen nicht mehr Gebrauch gemacht:

1. Die Erhaltung der Verkehrsinfrastruktur stellt eine originäre Aufgabe der öffentlichen Hand dar.
2. Die derzeit in der Gemeinde Eltville erhobenen Straßenbeiträge führen die Anlieger der betroffenen Verkehrsanlagen in nicht wenigen Fällen an die Grenzen ihrer materiellen Existenz.
3. Streckungen der Zahlungsziele und Ratenzahlungen verlagern das Problem lediglich in die Zukunft, stellen jedoch keine tatsächliche Lösung des Problems dar.
4. Die Erhebung von Straßenbeiträgen erweist sich mithin als sozial ungerecht und daher nicht vertretbar.



5. Des Weiteren führt die ortsabhängige Erhebung bzw. Nicht-Erhebung von Straßenbeiträgen, wie sie aus der freien Möglichkeit zur Inanspruchnahme der in § 11 KAG normierten Kann-Bestimmung resultiert, zu einem Ungleichgewicht in den Lebensverhältnissen der Anlieger an unterschiedlichen Gemeinden. Dies ist ein Zustand, der dem Ziel der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse zuwiderläuft.
6. Auf die Erhebung von Straßenbeiträgen ist aus den benannten Gründen seitens der Gemeinde Eltville künftig ebenfalls gänzlich zu verzichten.

Frank Grobe, Fraktionsvorsitzender

Vorlage an Bürgermeister Kunkel

zur ergänzenden Information in der Sitzung der StVV am 04.10.21 zu

TOP 15 **Erhaltungskonzept grundhafter Straßen- und Kanalsanierungsbedarf unter Berücksichtigung des Finanzbedarf und den daraus entstehenden Straßenbeitragspflichten**

In Anlehnung an die im HFUN vorgebrachten Bedenken hinsichtlich der Vollständigkeit/Richtigkeit der Priorisierungen im Straßenunterhaltungskonzept – hier die Berücksichtigung der Straßen Georg-Müller-Straße/Burggraben/Wilhelmstraße in Hattenheim –, haben wir das Gutachten nochmal mit der Fa. Eagle eye geprüft mit folgenden Ergebnis:

Die Straße „**Burggraben**“ besteht aus insgesamt vier Abschnitten, die zum Teil sehr unterschiedliche Bewertungen erhalten haben.

Der am weitesten östlich gelegene **Abschnitt 10** verbindet die „Eberbacher Straße“ mit der „Georg-Müller-Straße“ und hat eine gute Bewertung bekommen (Zustandsklasse 2 von insgesamt 8 Klassen). Diese Einstufung dürfte insgesamt unstrittig sein.

Der in westlicher Richtung unmittelbar anschließende **Abschnitt 20** (zwischen Georg-Müller-Straße und Wilhelmstraße) hat erkennbar einen schlechten Zustand, wurde jedoch mit einer Zustandsklasse 5 gerade noch als mittelmäßig eingestuft. In diesem Fall hätte man insbesondere die vorhandenen allgemeinen Unebenheiten als Merkmal noch etwas stärker herausstellen können. Dies hätte im Ergebnis zu einer schlechteren Einstufung in Zustandsklasse 6 und damit insgesamt einem schlechten Zustand geführt.

Für die beiden übrigen **Abschnitte 30 und 40** (zwischen Wilhelmstraße und Bahnübergang) ist die Bewertung mit einer Zustandsklasse 5 aber wieder korrekt. Es handelt sich tatsächlich um Flächen mit jeweils einem mittelmäßigen Zustand. Die vorhandenen Unebenheiten sind erfasst worden. Als Hauptschadensursache ist jeweils „Spurrinnen in der Radspur“ angegeben. Auch das ist fachlich korrekt.

Die Straße „**Wilhelmstraße**“ besteht aus insgesamt drei Abschnitten.

In den ersten beiden **Abschnitten 10 und 20** befinden sich im Bereich der Bahnüberführung bzw. der Überführung des Interessentenwegs jeweils Flächen mit einem nahezu neuwertigen Zustand.

Diese Teilflächen beeinflussen die Gesamtbetrachtung der Wilhelmstraße und führen im Ergebnis zu einer besseren Zustandsbewertung.

Die Straße „**Georg-Müller-Straße**“ besteht aus dem Abschnitt zwischen dem Burggraben und der Hauptstraße. Die Bewertung erfolgte in Zustandsklasse 4 – Mittlerer Zustand. Die vorhandenen Unebenheiten und Spurrillen wurden erfasst. Dieser Abschnitt ist minimal besser als der o. g. Abschnitt 20 (ZK5) des Burggrabens, weist aber ein ähnliches Zustandsbild auf.



Fazit:

Der Hattenheimer Burggraben, Georg-Müller-Straße und Wilhelmstraße sind nicht im 10-Jahres-Plan enthalten und nicht Bestandteil des Überlagerungskonzeptes „Straße/Kanal“.

In diesem 10-Jahres-Plan sind nur die Straßen mit den schlechtesten ermittelten Straßenzuständen priorisiert. Eine (Teil-)Sanierung der Straße Burggraben/Georg-Müller-Straße käme bei Einstufung in eine höhere Schadensstufe letztendlich „on top“.

Das auf Basis der Befahrungsdaten und des Überlagerungskonzeptes „Straße/Kanal“ erstellte Straßenunterhaltungskonzept ist ein Arbeitspapier, welches als Grundlage dient für

1. **eine fundierte, auf Untersuchungsdaten basierende Priorisierung und Planung der künftigen Investitionen in den Straßenbau**

und (noch wichtiger !)

2. **eine erst auf Basis dieser Investitionsplanung möglich gewordene fundierte Ermittlung der zur Finanzierung heranzuziehenden Straßenbeiträge.**

Im Ergebnis ergibt sich somit bei insgesamt 14,4 Millionen Euro Sanierungskosten gesamt für die dargestellten Maßnahmen eine Refinanzierung durch Straßenbeiträge in Höhe von ca. 5,1 Millionen Euro. Rund 9 Millionen sind aus den Investitionsprogrammen des Haushalts zu decken.

Es war Aufgabe der Verwaltung, diese Plangrößen zu ermitteln, **insbesondere als Grundlage für die zutreffende Entscheidung hinsichtlich einer Beibehaltung, Änderung oder Aufhebung der Straßenbeitragssatzung.**

Dieser Zusammenhang wurde in der Mitteilungsvorlage MI-58/2018 vom 19.10.2018 bereits ausführlich dargestellt.

Michael Stutzer
Amtsleiter



**AfD-Fraktion in der
Stadtverordnetenversammlung
Eltville/Rhein**

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Ingo Schon,
c/o Sitzungsdienst ... (?)
[E-Mail Sitzungsdienst]

E-Mail: eltville@afdrtk.de
Fraktionsvorsitz: Frank Grobe
Eltville, den 29.11.2022

Haushaltsantrag der AfD_Fraktion, StVV-Sitzung am 12. Dezember 2022

**Aussetzung der Erhebung von Straßenbeiträgen für den Straßen- und
Kanalisierungsbedarf im Gemeindegebiet Eltville**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Auf die Erhebung von Straßenbeiträgen wird seitens der Gemeinde Eltville dauerhaft verzichtet; die „Satzung über das Erheben von Straßenbeiträgen in der Stadt Eltville am Rhein“ wird dementsprechend außer Kraft gesetzt.

Begründung:

Von der in § 11 KAG als sog. Kann-Bestimmung normierten Möglichkeit zur Erhebung von Straßenbeiträgen wird von vielen hessischen Kommunen aus folgenden Gründen nicht mehr Gebrauch gemacht:

1. Die Erhaltung der Verkehrsinfrastruktur stellt eine originäre Aufgabe der öffentlichen Hand dar.
2. Die derzeit in der Gemeinde Eltville erhobenen Straßenbeiträge führen die Anlieger der betroffenen Verkehrsanlagen in nicht wenigen Fällen an die Grenzen ihrer materiellen Existenz.
3. Streckungen der Zahlungsziele und Ratenzahlungen verlagern das Problem lediglich in die Zukunft, stellen jedoch keine tatsächliche Lösung des Problems dar.
4. Des Weiteren führt die ortsabhängige Erhebung bzw. Nicht-Erhebung von Straßenbeiträgen, wie sie aus der freien Möglichkeit zur Inanspruchnahme der in § 11 KAG normierten Kann-Bestimmung resultiert, zu einem Ungleichgewicht in den Lebensverhältnissen der Anlieger an unterschiedlichen Gemeinden. Dies ist ein Zustand, der dem Ziel der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse zuwiderläuft.

AfD Stadtfraktion Eltville/Rhein

eMail: eltville@afdrtk.de

Kontakt: Frank Grobe, Jan Feser

Seite 1/2



5. Gerade in der jetzigen Zeit, in der Energiepreisen immer weiter steigen, einer Inflationsrate von mehr als 10 %, der geplanten Anhebung der Abwassergebühren und die Erhöhung des Grundsteuer-Hebesatzes von 520 auf 620 Punkte durch die Stadt Eltville, ist es sozial und moralisch unvertretbar, die Eltviller Bürger mit Straßenbeiträgen von mehreren Millionen Euro zusätzlich zu belasten.

Frank Grobe, Fraktionsvorsitzender

Änderungsantrag
zum Antrag der AfD
Straßenbaubeiträge

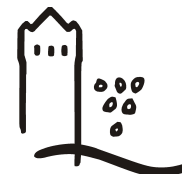
Der Magistrat wird beauftragt,
den StV auf Grundlage der
Prioritätenliste eine Vorlage zur
Abschaffung oder (und) Modifizierung
der bisherigen Praxis der
Straßenbaubeiträge zu erarbeiten
und bis zum 31.5.2023 vorzulegen.

Mit Pflicht Jz

Matthias

USPD Fraktionvors.





ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Beschlussvorlage

Drucksache VL-83/2021

Datum: 24. Juni 2021

Aktenzeichen	Ki.
Federführendes Amt	Eigenbetrieb Betriebshof (Betriebsleiter)
Vorlagenerstellung	Frank Kirsch

Beratungsfolge

Termin

Magistrat	29. Juni 2021
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	20. September 2021
Stadtverordnetenversammlung	04. Oktober 2021

Betreff:

Feststellung des Jahresabschlusses 2020 Eigenbetrieb Betriebshof und Gewinnverwendung

Beschlussvorschlag:

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs Betriebshof Eltville für das Jahr 2020 wird festgestellt. Der Jahresgewinn, in Höhe von 11.100,83 €, wird auf neue Rechnung vorgetragen und den Rücklagen zugeführt.

Sachverhalt:

§ 22 Eigenbetriebsgesetz

Jahresabschluss

Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht. Die allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften, die Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches finden sinngemäß Anwendung, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

§ 27 Eigenbetriebsgesetz

Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

(1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.

(2) Die Eröffnungsbilanz, der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von einem durch die Gemeindevertretung zu bestimmenden Abschlussprüfer nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen, soweit sich aus diesem Gesetz oder einer hierzu ergangenen Rechtsverordnung nichts anderes ergibt. Die Prüfung

erstreckt sich auch auf die Buchführung, auf die nach § 24 Abs. 3 vorgeschriebene Erfolgsübersicht und auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung; dabei ist zu untersuchen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wurde. Über die Prüfung ist schriftlich in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Nr. 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu berichten. Das Nähere bestimmt der Minister des Innern durch Rechtsverordnung.

(3) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit dessen Bericht und den Stellungnahmen der Betriebsleitung und der Betriebskommission über den Gemeindevorstand der Gemeindevertretung vorzulegen. Der Jahresabschluss soll innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres festgestellt werden. Gleichzeitig beschließt die Gemeindevertretung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes.

Ausführungen zum Jahresergebnis

Es entstand ein Jahresgewinn in Höhe von 11.100,83 €.

Im Planansatz war eine kostendeckende Betreibung vorgesehen.

Die Umsatzerlöse (ohne Vermietungen), in Höhe von 1.697.853,90 € lagen unter dem Planansatz von 1.755.180,00 €.

Hierdurch entstanden Mindererlöse von rd. 57 TEUR.

Bei den Personalkosten ist ein Minderaufwand gegenüber dem Planansatz von rd. 56 TEUR festzustellen. Somit kann festgehalten werden, dass die Mindererlöse durch den Minderaufwand bei den Personalkosten ausgeglichen werden konnten.

Es wird auf die anliegende Plan-/Istzahlen-Gegenüberstellung verwiesen, in welcher die weiteren Planabweichungen festgestellt und begründet werden.

Auswirkungen auf den Kernhaushalt der Stadt

Posten KER Bezeichnung	Soll 2020 EUR	Ist 2020 EUR	Abweichung
2000 Erlöse (nur Stadt)	1.755.180,00 €	1.694.995,78 €	60.184,12 €
4310 Verwaltungskosten	27.650,00 €	32.019,20 €	4.369,20 €

Minderraufwendungen bzw. Mehrerträge im Kernhaushalt 64.553,42 €

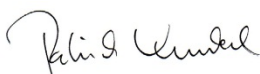
Der entstandene Gewinn soll den Rücklagen des Eigenbetriebes zugeführt werden.

Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:

Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:

Anlage(n):

(1) Jahresabschluss 2020 EB. Betriebshof Eltville_compressed


Patrick Kunkel

Bürgermeister

BILANZ zum 31. Dezember 2020
AKTIVA

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1,00	3,00
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	1.734.237,16	1.778.492,16
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten	59.464,00	61.413,00
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>203.132,00</u>	<u>229.233,00</u>
	1.996.833,16	2.069.138,16
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	3.107,46	2.908,86
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	430,22	1.268,82
2. Forderungen gegen die Stadt Eltville	97.029,98	78.797,46
3. sonstige Vermögensgegenstände	<u>3.650,32</u>	<u>768,96</u>
	101.110,52	80.835,24
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	49.573,37	1.991,55
C. Rechnungsabgrenzungsposten	1.227,08	1.416,77
	<hr/>	<hr/>
	2.151.852,59	2.156.293,58
	<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>

PASSIVA

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Eigenkapital		
I. Stammkapital	430.000,00	430.000,00
II. Gewinnrücklage	279.316,35	302.924,38
III. Gewinn/Verlust		
1. Jahresgewinn	11.100,83	23.608,03-
B. Rückstellungen		
1. sonstige Rückstellungen	83.391,10	75.656,15
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.224.058,42	1.350.718,45
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	12.748,86	6.486,88
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Eltville am Rhein	95.841,05	0,00
4. sonstige Verbindlichkeiten	<u>15.395,98</u>	<u>14.115,75</u>
- davon aus Steuern	1.348.044,31	1.371.321,08
Euro 9.842,45 (Euro 8.713,65)		
	 <u>2.151.852,59</u>	 <u>2.156.293,58</u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse	1.712.307,05	1.654.277,61
2. sonstige betriebliche Erträge	<u>28.816,35</u>	<u>18.691,83</u>
	1.741.123,40	1.672.969,44
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	33.937,44	38.452,29
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>51.768,49</u>	<u>58.051,97</u>
	85.705,93	96.504,26
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	1.050.809,13	1.029.546,68
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>317.051,01</u>	<u>310.338,91</u>
	1.367.860,14	1.339.885,59
- davon für Altersversorgung Euro 93.225,13 (Euro 89.839,10)		
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	105.872,97	100.179,02
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	146.455,58	134.176,90
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	11,21	22,24
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>21.251,66</u>	<u>22.756,21</u>
9. Ergebnis nach Steuern	13.988,33	-20.510,30
10. sonstige Steuern	-2.887,50	-3.097,73
	<hr/>	<hr/>
11. Jahresgewinn	<u>11.100,83</u>	<u>-23.608,03</u>

Nachrichtlich:

Behandlung des Jahresgewinns

Zuführung zu den Rücklagen

11.100,83 €

Stadt Eltville am Rhein
Eigenbetrieb Betriebshof
Gutenbergstraße 13
65343 Eltville am Rhein

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020

Anhang

I. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Auf den Jahresabschluss des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2020 wurden gemäß § 22 Eigenbetriebsgesetz die Vorschriften der Rechnungslegung für große Kapitalgesellschaften angewendet.

Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften und den Regelungen des § 23 EigBGes vorgenommen.

Der Ansatz und die Bewertung der Aktiva und Passiva erfolgte nach den für alle Kaufleute geltenden Grundsätzen der §§ 238-263 HGB sowie den ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften gemäß der §§ 264-335 HGB.

Im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 ist das Anlagevermögen zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bewertet. Die Abschreibungen wurden nach Maßgabe der steuerlich zulässigen Sätze linear vorgenommen. Bei Zugängen auf bewegliche Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens wird im Anschaffungsjahr die Abschreibung zeitanteilig auf den Tag der Anschaffung gerechnet. Geringwertige Wirtschaftsgüter werden im Anschaffungsjahr voll abgeschrieben.

Die Vorräte sind zu einem Festwert bewertet, welcher durch körperliche Inventur alle drei Jahre angepasst wird.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert angesetzt.

Rückstellungen wurden in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag bilanziert.

II. Erläuterungen zum Jahresabschluss

1. Erläuterungen zur Bilanz

Die Aufgliederung und Entwicklung des **Anlagevermögens** mit den Anschaffungskosten und den kumulierten Abschreibungen gemäß § 25 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz stellen sich wie folgt dar:

Eigenbetrieb Betriebshof Eltville

Anlagenpiegel zum 31. Dezember 2020

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten				
	Stand am	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Stand am
	01.01.2020				31.12.2020
1	2	3	4	5	6
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
I. 1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	6.734,37	0,00	1.734,77	0,00	4.999,60
Summe I. Immaterielle Vermögensgegenstände	6.734,37	0,00	1.734,77	0,00	4.999,60
II. 1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	2.822.020,94	0,00	0,00	0,00	2.822.020,94
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten	97.470,58	0,00	0,00	0,00	97.470,58
3. Betriebs- und Geschäftsaustattung	789.173,99	33.577,97	29.582,73	0,00	793.169,23
Summe II. Sachanlagen	3.708.665,51	33.577,97	29.582,73	0,00	3.712.660,75
Summe Anlagevermögen	3.715.399,88	33.577,97	31.317,50	0,00	3.717.660,35

Abschreibungen			Restbuchwerte			Kennzahlen	
Stand am	Zugänge	Abgänge	Stand am	Stand am	Stand am	Durchschnittlicher Abschreibungssatz	Durchschnittlicher Restbuchwert
01.01.2020			31.12.2020	31.12.2020	31.12.2019		
7	8	9	10	11	12	13	14
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	%	%
6.731,37	0,00	1.732,77	4.998,60	1,00	3,00	0,0	0,0
6.731,37	0,00	1.732,77	4.998,60	1,00	3,00	0,0	0,0
1.043.528,78	44.255,00	0,00	1.087.783,78	1.734.237,16	1.778.492,16	1,6	61,5
36.057,58	1.949,00	0,00	38.006,58	59.464,00	61.413,00	2,0	61,0
559.940,99	59.668,97	29.572,73	590.037,23	203.132,00	229.233,00	7,5	25,6
1.639.527,35	105.872,97	29.572,73	1.715.827,59	1.996.833,16	2.069.138,16	2,9	53,8
1.646.258,72	105.872,97	31.305,50	1.720.826,19	1.996.834,16	2.069.141,16	2,8	53,7

Die Restlaufzeit sämtlicher **Forderungen** und **sonstiger Vermögensgegenstände** beträgt ausschließlich bis zu einem Jahr.

Durch den Jahresgewinn von 11 TEUR verfügt der Eigenbetrieb über ein ausreichendes **Eigenkapital** in Höhe von 720 TEUR (33,5 % der Bilanzsumme).

Die **sonstigen Rückstellungen** betreffen Kosten der Jahresabschlusserstellung und -prüfung (4,5 TEUR), Urlaubsanspruch und noch nicht ausgezahlte Leistungsentgelte (71,7 TEUR), Berufsgenossenschaftsbeiträge (1,4 TEUR) sowie für die Aufbewahrung von Buchführungsunterlagen (5,8 TEUR).

Zu den Verbindlichkeiten werden gemäß § 268 Abs. 5 HGB und § 285 Nr. 1 und 2 HGB folgende Angaben gemacht:

Bezeichnung der Verbindlichkeit zum 31.12.2020	Gesamt EUR	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren EUR	davon gesichert durch Pfandrechte o.ä. Rechte EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.224.058,42	96.944,44	1.127.113,98	847.251,28	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	12.748,86	12.748,86	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	95.841,05	95.841,05	0,00	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	15.395,98	15.395,98	0,00	0,00	0,00
Summe:	1.348.044,31	220.930,33	1.127.193,98	847.251,28	0,00

Bezeichnung der Verbindlichkeit zum 31.12.2019	Gesamt EUR	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren EUR	davon gesichert durch Pfandrechte o.ä. Rechte EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.350.718,45	126.660,03	1.224.058,42	887.576,85	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.486,88	6.486,88	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	14.115,75	14.115,75	0,00	0,00	0,00
Summe:	1.371.321,08	147.262,66	1.224.058,42	887.576,85	0,00

2. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse setzen sich im Wesentlichen aus folgenden Positionen zusammen:

	<u>TEUR</u>
Erlöse Straßenunterhaltung/-reinigung	802
Erlöse Friedhofsunterhaltung	263
Erlöse Unterhaltung Grünanlagen	212
Erlöse Unterhaltung Kinderspielplätze	132
Erlöse Feldwegunterhaltung	42
Erlöse Pandemie	57
Erlöse Unterhaltung Bach- und Wasserläufe	35
Erlöse Winterdienst	34
Erlöse Müllentsorgung	17
Erlöse Forstwirtschaft	16
Erlöse aus Vermietungen	14
Sonstige weitere Erlöse	<u>88</u>
<u>Summe:</u>	<u>1.712</u>

Unter den **sonstigen betrieblichen Erträgen** befinden sich Erträge aus Anlagenabgängen (EUR 699,00), Personalkostenzuschüsse LWV. Hessen (EUR 7.674,00), Personalkostenzuschüsse Rheingau-Taunus-Kreis (EUR 19.161,81) Erträge aus Auflösung von Rückstellungen (EUR 115,33) und Erträge aus Erstattung von Versicherungsschäden KFZ. (EUR 1.166,21).

Der **Materialaufwand** enthält den Wareneinkauf, Kleinwerkzeuge und Kleinmaterial, Verbrauchs-, Leasing- und Instandhaltungskosten Fahrzeuge und Maschinen und sonstige bezogene Leistungen.

Der **Personalaufwand** beläuft sich auf EUR 1.367.860,14 und verteilt sich auf Löhne und Gehälter (EUR 1.050.809,13), Sozialabgaben (EUR 217.002,82), Altersversorgung (EUR 93.225,13) sowie Berufsgenossenschaftsbeiträge (EUR 6.823,06).

Bei den **sonstigen Steuern** werden die KFZ-Steuerbeträge der eingesetzten Dienstfahrzeuge abgebildet.

3. Sonstige Pflichtangaben

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag sind im Berichtsjahr nicht angefallen.

Mitglieder der Betriebskommission Betriebshof

Name	Beruf	Zeitraum
Kunkel, Patrick	Bürgermeister	01.01.-31.12.2020
Gadamer, Jutta	Bildungscoach	01.01.-31.12.2020
Panz, Andreas	Selbstständiger Unternehmer	01.01.-31.12.2020
Bleul, Matthias	Angestellter, Stadt Eltville	01.01.-31.12.2020
Ellis, Mark James	Event- und Marketingmanager	01.01.-31.12.2020
Engelmann, Thomas	Winzermeister	01.01.-31.12.2020
Jung, Ludwig	Winzermeister	01.01.-31.12.2020
Koch, Wilfried	Techn. Angestellter	01.01.-31.12.2020
Merkes, Thomas	Angestellter, Stadt Eltville	01.01.-31.12.2020
Netter, Francis	Dipl. Kaufmann	01.01.-31.12.2020
Pnischeck, Hans-Walter	Berufssoldat a. D.	01.01.-31.12.2020
Sommer, Thomas	Einzelhandelskaufmann	01.01.-14.11.2020
Opitz, Klaus	Rentner	15.11.-31.12.2020

Im Geschäftsjahr 2020 waren durchschnittlich bei dem Eigenbetrieb beschäftigt:

24 Angestellte.

Betriebsleiter des Eigenbetriebes ist Herr Frank Kirsch von der Stadt Oestrich-Winkel. Seine Leistungen werden vereinbarungsgemäß in Höhe der tatsächlichen Inanspruchnahme (im Jahr 2020 18.535,49 €) an die Stadt Oestrich-Winkel erstattet.

Der Betriebsleiter selbst erhält keine zusätzliche Vergütung.

Die Betriebskommissionsmitglieder erhielten im Berichtsjahr eine Aufwandsentschädigung in Höhe von insgesamt 411,78 €.

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Willitzer Baumann Schwed mit Sitz in 65189 Wiesbaden beauftragt.

Die Prüfungskosten belaufen sich auf 3.570,00 € und wurden in Form einer Rückstellung im Jahresabschluss 2020 berücksichtigt.

4. Sonstige Angaben

Finanzielle Verpflichtungen

Zusatzversorgung der Arbeitnehmer

Zur Gewährung einer zusätzlichen Alters-, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeitnehmer besteht die Mitgliedschaft bei der Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände (ZVK) in Wiesbaden.

Der Umlagesatz für das Jahr 2020 lag bei 7,0 %; davon wurden 0,9 % als Nettolohnabzug vom Arbeitnehmer übernommen.

Zusätzlich mussten 2,3 % vom Arbeitgeber als Sanierungsgeld abgeführt werden.

Die Summe der umlagepflichtigen Löhne und Gehälter betrug in 2020 EUR 1.028.332,45.

Auch zukünftig sind entsprechende Beiträge vom Arbeitgeber zu entrichten.

Jahresergebnis

Der Jahresgewinn in Höhe von 11.100,83 € soll auf Vorschlag der Betriebsleitung und nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung den Rücklagen zugeführt werden.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres

Aufgrund der weiterhin bestehenden Corona-Pandemie ist, wegen evtl. erforderlicher Freistellungen von Mitarbeitern und erhöhtem Krankenstand, mit Umsatzeinbußen zu rechnen.

Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass der Eigenbetrieb im Jahr 2021 einen Verlust hinnehmen muss.

Bezüglich der Arbeitsfreistellungen werden unterjährig, um die notwendige Liquidität zu sichern, die hieraus resultierenden nicht abrechenbaren Leistungen gemessen und diese fehlenden Umsatzerlöse in Form einer Verlustübernahmevorauszahlung bei der Stadt angefordert.

Oestrich-Winkel, den 18.02.2021



Frank Kirsch
(Betriebsleiter)

Eigenbetrieb Betriebshof der Stadt Eltville am Rhein



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Lagebericht zum Jahresabschluss 2020 des Betriebshofes Eltville am Rhein

Gemäß § 26 des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes ist mit dem Jahresabschluss ein Lagebericht aufzustellen. Der Lagebericht soll eine Übersicht des abgeschlossenen Wirtschaftsjahres aufzeigen und darüber hinaus die voraussichtliche Entwicklung/Risiken aufzeigen.

A. Überblick über den Geschäftsverlauf

1. Beschreibung der Geschäftstätigkeit

Der Betriebshof ist in erster Linie für die Sicherstellung der öffentlichen Unterhaltungsaufgaben im Stadtgebiet zuständig.

Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

2. Gesamtwirtschaftliche und branchenspezifische Rahmenbedingungen

Die Leistungsvergütungen des Betriebshofes erfolgen auf Grundlage einer ständig zu kontrollierenden/kostendeckenden Kalkulation der eingesetzten Mitarbeiter, Fahrzeuge und Maschinen.

Der Eigenbetrieb übernimmt in erster Linie die Unterhaltungs- und Instandhaltungsarbeiten, zur Sicherung des städtischen Vermögens, im hoheitlichen Bereich.

Hauptauftraggeber ist daher der Träger selbst.

Die Beauftragungen erfolgen von den verschiedenen Fachabteilungen der Stadt.

Somit unterliegt der Eigenbetrieb unmittelbar, als Dienstleister, den letztendlich von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Aufgabengebiete und hiermit verbundenen Budgets (Haushaltsplan).

3. Wesentliche Entwicklungen im abgelaufenen Geschäftsjahr

Die Pandemie stellte auch den Betriebshof vor bisher nicht bekannte Herausforderungen.

Gerade in der ersten Welle, zwischen März und Mai 2020, mussten zum Schutz der Betriebshofmitarbeiter, eine Vielzahl von Freistellungen erfolgen, welche mit Minderumsätzen, in Höhe von rd. 91 T€, verbunden waren.

Diese wurden, als voraussichtliche Verlustvorauszahlung, zur Liquiditätssicherung, bei der Stadt Eltville angefordert und können aufgrund des positiven wirtschaftlichen Verlaufs zurückerstattet werden.

Durch die erforderliche Anschaffung von benötigtem Hygienematerial stiegen die Aufwendungen für Reinigungsmaterial um rd. 5 T€.

Ferner mussten, gegenüber dem Vorjahr, für Arbeits- und Schutzkleidung rd. 4,5 T€ mehr aufgewendet werden.

Die Umsatzerlöse, in Höhe von insgesamt 1.697.853,90 € (ohne Vermietungserlöse), lagen um rd. 57 TEUR unter dem Planansatz. In etwa gleicher Höhe entstanden Minderaufwendungen für Löhne und Gehälter in Höhe von 55.275,57 € gegenüber dem Planansatz. Die sonstigen betrieblichen Erträge fielen um rd. 21,5 T€ höher aus. Es wurden Einnahmen aus nicht planbaren Personalkostenzuschüssen des Rheingau-Taunus-Kreises, für die Beschäftigung eines förderfähigen Mitarbeiters, in Höhe von 19.161,81 € erzielt. Diese kompensierten nicht nur die Mehraufwendungen und Mindereinnahmen in anderen Bereichen, sondern führten zu einem Jahresgewinn in der ausgewiesenen Höhe.

Die Gewinn- und Verlustrechnung des Jahresabschlusses 2020 weist einen Gewinn von 11.100,83 EUR aus. Dieser Gewinn soll auf neue Rechnung vorgetragen und nach Beschlussfassung der zuständigen städtischen Gremien den Rücklagen zugeführt werden.

B. Darstellung der Lage des Eigenbetriebes

1. Darstellung der Vermögenslage

Die Bilanz des Eigenbetriebes weist eine Bilanzsumme von 2.152 TEUR auf. Davon sind langfristiges Vermögen von 1.997 TEUR und kurzfristiges Vermögen von 155 TEUR auf der Aktivseite ausgewiesen. Dem stehen auf der Passivseite das Eigenkapital von 721 TEUR (=langfristige Mittel), Rückstellungen von 83 TEUR und Verbindlichkeiten von 1.348 TEUR gegenüber.

Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen

<u>Eigenkapital</u>	Anfangsbestand 01.01.2020	+ Zugänge/ - Abgänge	Endbestand 31.12.2020
I. Stammkapital	430.000,00 €	0,00 €	430.000,00 €
II. Rücklagen	302.924,38 €	-23.608,03 €	279.316,35 €
III. Gewinn-/Verlustvortrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €
III. Jahresgewinn/-verlust	-23.608,03 €	34.708,86 €	11.100,83 €
Summe Eigenkapital	709.316,35 €	11.100,83 €	720.417,18 €

Der Eigenbetrieb verfügt weiterhin über eine gute und ausreichende Eigenkapitalausstattung.

<u>Rückstellungen</u>	Anfangsbestand 01.01.2020	+ Zugänge/ - Abgänge	Endbestand 31.12.2020
Urlaubsrückstellung	40.874,15 €	+8.017,95 €	48.892,10 €
Prüfungskosten	3.570,00 €	0,00 €	3.570,00 €
Interne Jahresabschlusskosten	900,00 €	+50,00 €	950,00 €
Rückstellung für noch nicht ausgezahltes Leistungsentgelt	23.472,00 €	-58,00 €	23.414,00 €
Rückstellung für Berufsgenossenschaftsbeiträge	1.340,00 €	+25,00 €	1.365,00 €
Aufbewahrung Buchhaltungsunterlagen	5.500,00 €	+300,00 €	5.800,00 €
Summe Rückstellungen	75.656,15 €	+8.334,95 €	83.991,10 €

2. Darstellung der Ertragslage und des Geschäftsergebnisses

Die Umsatzerlöse (ohne Vermietungserlöse) lagen um rd. 57 TEUR unter dem Ansatz des Wirtschaftsplanes.

Die Umsatzerlöse des Betriebshofes belaufen sich auf rd. 1.698 TEUR. An Vermietungserlösen wurden rd. 14 TEUR erzielt. Auf der Ertragsseite konnten des Weiteren sonstige Erträge von rd. 29 TEUR verbucht werden. Unter Abzug der betrieblichen Kosten und außergewöhnlichen Aufwendungen von rd. 1.709 TEUR und Zinsaufwendungen von 21 TEUR entstand ein Jahresgewinn in Höhe von rd. 11 TEUR.

Umsatzerlöse

Der Eigenbetrieb erzielte im Wirtschaftsjahr Umsatzerlöse (ohne Vermietungserlöse) von insgesamt 1.697.853,90 €.

Diese lagen um rd. 57 TEUR unter dem Planansatz.

Die Abweichung beträgt 3,27 %.

Bezüglich der Zusammensetzung der Umsatzerlöse wird auf den Anhang zum Jahresabschluss 31.12.2020 (Anlage 3) verwiesen.

Personalbestand

In 2020 wurden durchschnittlich 24 Vollzeitkräfte (Vorjahr: 22,75 Vollzeitkräfte) bei dem Betriebshof beschäftigt

In 2020 ist folgender Personalaufwand zu verzeichnen:

	<u>2020</u>
Löhne u. Gehälter	1.050.809,13 €
Sozialabgaben	217.002,82 €
Altersversorgung	93.225,13 €
Berufsgenossenschaftsbeiträge	<u>6.823,06 €</u>
Personalaufwand insgesamt	<u>1.367.860,14 €</u>

3. Darstellung der Finanzlage

Aufgrund der bislang positiven Jahresabschlüsse seit Eigenbetriebsgründung verfügt der Eigenbetrieb grundsätzlich über eine ausreichende Liquidität.

Durch den Rückgang der Umsatzerlöse und der Durchführung von notwendigen Investitionen ohne Kreditaufnahme, im Wirtschaftsjahr 2019, wurde es erforderlich, die eingeräumte Kreditlinie für Kassenkredite (insgesamt 200 TEUR), im genehmigten Rahmen, kurzfristig in Anspruch zu nehmen.

Im Januar wurde ein Kassenkredit bei der Stadt Eltville in Höhe von 100 TEUR aufgenommen.

Dieser wurde Ende Juli zurückgezahlt.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der Eigenbetrieb die monatlichen Gehaltsaufwendungen vorfinanzieren muss, da die Leistungen erst zu Beginn des Folgemonats in Rechnung gestellt werden können und der Ausgleich der Forderungen bis zu

4 Wochen dauern kann. Somit ist teilweise eine Vorfinanzierung von bis zu 2 Monatsgehältern erforderlich.
Langfristige Darlehen wurde nicht aufgenommen.
Die Betriebsleitung wird der Stadtverordnetenversammlung vorschlagen, den entstandenen Gewinn des Wirtschaftsjahres in voller Höhe den Rücklagen zu zuführen.

Entwicklung der Finanzlage

	Anfangsbestand 01.01.2020	+ Zugänge/ - Abgänge	Endbestand 31.12.2020
Kontokorrentkonten	-29.412,20 €	+78.985,57 €	49.573,37 €
Summe	-29.412,20 €	+78.985,57 €	49.573,37 €

C. Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung

1. Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung
Erfolgsplan gemäß § 16 EigBGe für den Betriebshof Eltville 2021

Nr.	Bezeichnung	Soll 2021	Soll 2020	Ist 2019
	EUR			EUR
1	Umsatzerlöse	1.968.488	1.770.370	1.654.278
2	Sonstige betriebliche Erträge	32.770	7.310	18.692
	Summe Erlöse/Erträge	2.001.258	1.777.680	1.672.969
3	Materialaufwand			
	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren			
a)		41.000	41.200	38.452
	Aufwendungen für bezogene Leistungen			
b)		57.800	49.750	58.052
	Summe Materialaufwand	98.800	90.950	96.504
4	Personalaufwand			
a)	Löhne und Gehälter	1.252.250	1.095.000	1.029.547
	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung			
b)		378.500	324.800	310.339
	Summe Personalaufwand	1.630.750	1.419.800	1.339.886
	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen			
5		107.506	104.799	100.179
6	Sonstige betriebliche Aufwendungen	140.820	137.870	134.177
7	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	10	10	22
8	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	20.192	21.071	22.756
9	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	3.200	3.200	-20.510
10	Sonstige Steuern	3.200	3.200	3.098
11	Jahresgewinn/Jahresverlust	0	0	-23.608

2. Ergebnisprognose für das Geschäftsjahr 2021

Der Wirtschaftsplan schließt mit einem ausgeglichenen Jahresergebnis ab.

Nachfolgend noch einige Erläuterungen zu den Planzahlen Erlöse und Kosten für 2021:

Erlöse

Die Erlöse wurden in 2021 mit 1.968.488 € eingeplant, um unter Berücksichtigung der abzudeckenden Kosten, ein ausgeglichenes Jahresergebnis zu erzielen.

Die größten Umsatzpositionen stellen sich wie folgt dar:

Konto	Bezeichnung	Betrag
8617	Erlöse Unterhaltung Kinderspielplätze	183.200,00
8619	Erlöse Friedhofsunterhaltung	281.150,00
8620	Erlöse Winterdienst	55.300,00
8624	Erlöse Gartenarbeiten	249.458,00
8625	Erlöse Feldwegunterhaltung	86.700,00
8626	Erlöse Straßenunterhaltung	476.980,00
8628	Erlöse Veranstaltungen	91.400,00
8630	Erlöse Unterhaltung Wasserläufe	38.000,00
8662	Erlöse Reinigungsleistungen Straßen u. Plätze	320.980,00

Im Jahr 2020 erzielte der Betriebshof einen Umsatz aus erbrachten Leistungen von 1.697.853,90 €. Auf diesen Zahlen basierend, können die Planzahlen des Wirtschaftsplanes, unter Berücksichtigung der geplanten personellen Ausstattung, als realistisch bewertet werden. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Erlössituation unmittelbar von der Beauftragung der städtischen Fachabteilungen abhängt.

Es wird davon ausgegangen, dass der Betriebshof weiterhin zumindest mit den bisher verrichteten Arbeiten im Stadtgebiet beauftragt wird.

Kosten

Grundlage für die Kostenberechnung sind die angefallenen Aufwendungen in 2019 und 2020. Darüber hinaus wurden die zu erwartenden Veränderungen der Kosten für das Jahr 2021 entsprechend berücksichtigt.

Die Personalkosten wurden mit 1.630.750,00 EUR eingeplant und liegen somit tariflich bedingt, aufgrund der Einstellung eines Betriebshofleiters und Wiederbesetzung der freien Stellen über dem Planwert 2020.

Die entstehenden Personalkosten stellen mit rund 81,49 % den größten Kostenfaktor des Eigenbetriebes dar.

Neben den Personalkosten fallen insbesondere Aufwendungen für Abschreibungen, Fahrzeug- und Raumkosten an.

Ferner müssen für bestehende langfristige Verbindlichkeiten rd. 20 TEUR an Zinsaufwendungen aufgebracht werden.

Im Ergebnis stellen die geplanten Einnahmen und Ausgaben eine sich auf 0 rechnende kostendeckende Planung/Betreibung dar.

D. Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung

Durch die Ausgliederung des Betriebshofes samt Friedhofsunterhaltung können die erbrachten Leistungen transparent gemessen werden.

Hieraus resultierend besteht die Chance die Leistungserbringungen zu optimieren und steuernd einzugreifen.

Ferner kann dargelegt werden, in welchen Bereichen ein stadt eigener Betrieb zur Unterhaltung der Infrastruktur der Kommune besonders geeignet/wertvoll ist.

Aus heutiger Sicht bestehen folgende Risiken, die den wirtschaftlichen Verlauf des Eigenbetriebes negativ beeinflussen könnten:

- Der Betriebshof ist durch seine Eigenschaft als städtischer Eigenbetrieb darauf angewiesen, Aufträge von der Stadt Eltville am Rhein entgegen zu nehmen. Durch sein vorhandenes Leistungsspektrum bestehen jedoch keine gravierenden Risiken.
- Aufgrund der vorhandenen Altersstruktur der personellen Ausstattung des Betriebshofes und den vorherrschenden größeren körperlichen Belastungen, muss auch zukünftig damit gerechnet werden, dass es zu teilweise erheblichen krankheitsbedingten Ausfällen kommt, welche sich negativ auf das Ergebnis auswirken können.
- Der Betriebshof muss sich vermehrt dem Wettbewerb mit privaten Anbietern stellen. Er ist somit die einzige städtische Einrichtung, welche sich in diesem Maße im freien Markt behaupten muss. Die Verteilung/Ausgliederung der für die Stadt Eltville zu bewältigenden Aufgaben könnte zu einer Nichtauslastung des Eigenbetriebes Betriebshof führen.
- Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie muss, wegen erforderlicher Freistellungen von Mitarbeitern und erhöhtem Krankenstand, mit teils erheblichen Umsatzeinbußen gerechnet werden. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass der Eigenbetrieb im Jahr 2021 einen deutlichen Verlust hinnehmen muss.

E. Sonstige Angaben

1. Risikomanagementziele und Finanzinstrumente

a) Risikomanagementziele

Auf die Auslastung, die betrieblichen Erfordernisse des Betriebshofes und auf den Ausfall von Mitarbeitern muss nach intern festzulegender Verfahrens- und Prioritätenliste reagiert werden.

Der Einsatz des Personals des Betriebshofes ist entsprechend der sich veränderten Gegebenheiten ständig zu optimieren, da hiervon wesentlich der wirtschaftliche Verlauf des Eigenbetriebes abhängt.

b) Finanzinstrumente

Die ausreichende Liquidität und wirtschaftliche Finanzierung notwendiger langfristiger Vermögensgegenstände, unter Berücksichtigung der Folgekosten, stellt einen wichtigen Faktor zur wirtschaftlichen Betreibung des Betriebshofes dar.

Längerfristige höhere Guthaben auf den Kontokorrentkonten werden möglichst ertragswirksam angelegt. Hier wird zuerst geprüft, ob ein Liquiditätsengpass bei der Stadt besteht, um dieser einen entsprechenden Kassenkredit zu gewähren. Sollte dies nicht der Fall sein, würde eine Festgeldanlage bei einem Kreditinstitut erfolgen.

Evtl. Liquiditätsengpässe werden durch Kassenkredite überbrückt. Falls möglich soll dies über die Stadt selbst erfolgen.

Oestrich-Winkel, den 18.02.2021


Kirsch
Betriebsleiter

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Eigenbetrieb Betriebshof Eltville

Prüfungsurteile

Ich habe den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Betriebshof Eltville, Eltville am Rhein – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht des Eigenbetriebs Betriebshof Eltville für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 EStBGes unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Ich bin von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Betriebskommission für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Betriebskommission ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs, zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

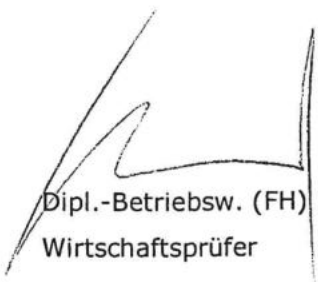
Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 EigBGes unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des IDW enthält unter <https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/hgb-ja-non-pie> eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil meines Bestätigungsvermerks.

Wiesbaden, 21. April 2021



Dipl.-Betriebsw. (FH) Frank Schwed
Wirtschaftsprüfer

Gegenüberstellung Planzahlen Ergebnis 31.12.2020
Erfolgsplan gemäß § 16 EigBGes für das Jahr 2020
Eigenbetrieb Betriebshof Eltville

Posten KER	Bezeichnung	Soll 2020 EUR	Ist 2020 EUR	Erreicht in %	Abweichung	Begründung
2000	Erlöse	1.755.180	1.697.853,90	96,73	-57.326,10	Unter Planansatz aufgrund der Corona-Krise.
2990	Summe Sonstige Erlöse	1.755.180	1.697.853,90	96,73	-57.326,10	
2995	Gesamtsumme Erlöse	1.755.180	1.697.853,90	96,73	-57.326,10	
3000	Wareneinsatz	4.000	2.002,81	50,07	-1.997,19	Diese Aufwendungen werden zu 100% weiterberechnet und erhöhen in gleiche Höhe die Umsätze.
3990	Summe Wareneinsatz	4.000	2.002,81	50,07	-1.997,19	
3995	Rohhertrag	1.751.180	1.695.851,09	96,84	-55.328,91	
4050	Personalkosten	1.440.400	1.385.124,43	96,16	-55.275,57	Deutlich unter Planansatz!
4100	Raumkosten	26.450	29.635,85	112,04	3.185,85	Pandemiebedingt mussten für Hygiene- und Desinfektionsmaterial rd. 4.400 € mehr verausgabt werden. Für den nicht planbaren Austausch des Ausdehnungsgefäßes und der Unterwasserpumpen für die Zisterne entstanden Kosten in Höhe von 6.158,52 €. Bei anderen Kostenpositionen kam es in Summe zu Minderaufwendungen.
4150	Instandhaltung/Werkzeuge	29.950	19.107,67	63,80	-10.842,33	Für die Instandhaltung und laufenden Kosten für Betriebs- und Geschäftsausstattung entstanden Minderaufwendungen in Höhe von rd. 11 T€. Dies ist u. a. darauf zurück zu führen, dass die benötigten Kleinmaschinen nach und nach ersetzt wurden.
4200	Steuern, Beiträge +Versicher.	4.420	4.587,01	103,78	167,01	Leicht über Planansatz.

4250	Fahrzeugkosten	73.100	74.893,85	102,45	1.793,85	Leicht über Planbereich! Es entstanden Kosten für die Reparatur einen nicht planbaren Unfallschadens in Höhe von 1.323,71 €.
4300	Werbe- Reisekosten	800	164,30	20,54	-635,70	Es entstanden lediglich 164,30 € an entsprechenden Aufwendungen für diesen Kostenbereich! Pandemiebedingt konnten nur wenige Fortbildungen durchgeführt werden. Damit einhergehend entstanden geringer Reisekosten.
4310	Verwaltungskosten	27.650	32.019,20	115,80	4.369,20	Die tatsächliche Inanspruchnahme von Leistungen der Mitarbeiter aus der Stadtverwaltung fiel höher aus.
4350	Verschiedene Kosten	45.000	55.103,17	122,45	10.103,17	Über Planansatz, in erster Linie aufgrund bezogener Leistungen/Personalgestellung Evim für Herrn Pachtmann 5.088,00 € und Serviceleistungen IT-Service ekom21 für neue Rechner in Höhe von 2.380,00 €, welche nicht eingeplant waren! Die Aufwendngen für die Durchführung der Buchhaltung lagen ebenfalls über dem Planansatz. Die Betriebsführungskosten fielen geringer aus.
4400	Abschreibungen	104.799	105.872,97	101,02	1.073,97	Im Bereich der Planung.
4990	Summe Kosten	1.752.569	1.706.508,45	97,37	-46.060,55	
4995	Betriebsergebnis	-1.389	-10.657,36	767,27	-9.268,36	
5000	Miet-/Serviceerträge	15.190	14.453,15	95,15	-736,85	Im Bereich der Planung.
5100	Zins- und Diskontertrag	10	11,21	112,10	1,21	Im Bereich der Planung.

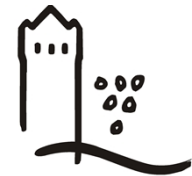
						Deutlich über Plannansatz. Begründung: Die nicht planbaren Personalkostenzuschüsse des RTK. für die Beschäftigung von Herrn Werthmann (abgegrenzt auf den Zeitraum bis 30.09.20). 1.166,21 € Erstattung aus einem Versicherungsschaden KFZ., welche nicht planbar waren. 699,00 € Erträge aus Anlagenabgängen.
5200	Sonstige neutrale Erträge	7.310	28.816,35	394,20	21.506,35	
5990	Summe neutr. Ertrag	22.510	43.280,71	192,27	20.770,71	
6100	Zins- und Diskontaufwand	21.071	21.251,66	100,86	180,66	Im Planbereich!
6200	Sonstiger neutraler Aufwand	50	270,86	541,72	220,86	In erster Linie periodenfremde Aufwendungen Endabrechnung Beiträge Berufsgenossenschaft 2019 und für Bezug von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen aus dem Vorjahr.
6990	Summe neutr. Aufwand	21.121	21.522,52	101,90	401,52	
6995	Neutrales Ergebnis	1.389	21.758,19	1.566,46	20.369,19	
7995	Jahresgewinn/Jahresver lust	0	11.100,83		11.100,83	

Bemerkungen:

Trotz Corona-Pandemie ist es gelungen, ein positives Jahresergebnis zu erzielen.

18.02.2021

Kirsch



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Beschlussvorlage

Drucksache VL-114/2021

Datum: 19. August 2021

Aktenzeichen	II/1
Federführendes Amt	Stadtkasse IKZ Eltville, Oestrich-Winkel, Geisenheim, Rüdeshheim, Lorch, Kiedrich (FB-Leitung)
Vorlagenerstellung	Horst Meyer

Beratungsfolge

Termin

Magistrat	24. August 2021
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	20. September 2021
Stadtverordnetenversammlung	04. Oktober 2021

Betreff:

Aufnahme des Steueramtes und der Gemeindekasse der Gemeinde Schlangenbad in das bei der Hochschulstadt Geisenheim durch die Interkommunale Zusammenarbeit der Städte/Gemeinden Eltville am Rhein, Geisenheim, Kiedrich, Lorch, Oestrich-Winkel, Rüdeshheim am Rhein und Walluf geschaffene gemeinsame Kassen- und Steueramt

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung befürwortet die Übernahme des Steueramtes und der Gemeindekasse der Gemeinde Schlangenbad in das durch die ab 1. September 2009 im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit geschaffene gemeinsame Kassen- und Steueramt der Städte/Gemeinden Eltville am Rhein, Geisenheim, Kiedrich, Lorch, Oestrich-Winkel, Rüdeshheim am Rhein und Walluf bei der Hochschulstadt Geisenheim. **Unter der Voraussetzung, dass** die Gemeindevertretungen Kiedrich und Walluf und die Stadtverordnetenversammlungen der Städte Eltville am Rhein, Geisenheim, Lorch, Oestrich-Winkel und Rüdeshheim am Rhein **alle einen gleich lautenden Beschluss fassen**, wird die Zusammenlegung zum 1. Januar 2023 erfolgen.

2. Der Magistrat wird beauftragt, die Voraussetzungen hierfür zu schaffen und mittels öffentlich-rechtlicher Vereinbarung die Rahmenbedingungen vorzugeben.

Sachverhalt:

Nach Jahren der Beratung in den städtischen Gremien und in gemeindeübergreifenden Arbeitsgemeinschaften über Form und Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) wurden zum 1. September 2009 die Steuerämter und Stadtkassen der Städte Eltville am Rhein, Geisenheim und Oestrich-Winkel in Geisenheim zu gemeinsamen Einheiten zusammengeführt.

Ausschlaggebend hierfür war die negative finanzwirtschaftliche Entwicklung in den Kommunen, die nachhaltige Konsolidierungsmaßnahmen erforderlich machten. Aber auch damit verbundene Verbesserungen im EDV-Bereich (Beschleunigung des Datenverkehrs), Ausweitung von Zugriffsmöglichkeiten, Durchbruch des Internets sowie personelle Zwänge haben zu der Einrichtung des Verbundes in Geisenheim geführt.

Dieser Verbund wurde in 2011 um Lorch, in 2013 um Rüdesheim am Rhein, in 2019 um Kiedrich und in 2020 um Walluf erweitert. Seit nunmehr mehr als einem Jahr werden die Aufgaben der Steuerämter und der Stadt-/Gemeindekassen für alle Kommunen des Rheingaus entlang des Rheines erfolgreich abgewickelt.

Die personelle Ausstattung des gemeinsamen Steueramtes ist derzeit wie folgt:
 1 Leiter Kassen- und Steueramt E 12, anteilig 11,7 Arbeitsstunden/Woche (WoSt.)
 1 Sachbearbeiter E 8, 39 WoSt.
 2 Sachbearbeiterinnen E 8, 39 WoSt
 1 Sachbearbeiterin E 8, 21 WoSt
 1 Sachbearbeiterin E 8, 23 WoSt
 2 Sachbearbeiterinnen E 8, 20 WoSt.

Im Bereich der gemeinsamen Stadt-/Gemeindekasse in Geisenheim sind derzeit folgende Kräfte beschäftigt:

1 Leiter Kassen- und Steueramt E 12, anteilig 27,3 WoSt
 1 stv. Leiter Kassen- und Steueramt A 11, 41 WoSt.
 1 Sachbearbeiterin E 10, 30 WoSt.
 4 Sachbearbeiter/innen E 9a, 39 WoSt.
 1 Sachbearbeiterin E 9c, 30 WoSt.

Aufgrund der positiven Erfahrungen der Städte/Gemeinden Eltville am Rhein, Geisenheim, Kiedrich, Lorch, Oestrich-Winkel, Rüdesheim am Rhein und Walluf mit der IKZ und der in der Gemeinde Schlangenbad in der nächsten Zeit eintretenden Veränderungen (Kündigung IKZ Steueramt mit Taunusstein zum 31. Dezember 2021 und Wechsel des EDV Anbieters von MPS zur ekom21 newsystem zum 31. Dezember 2022, sowie dem absehbaren Renteneintritt einer Kassenmitarbeiterin in naher Zukunft) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schlangenbad bereits am 16. Dezember 2020 beschlossen, mit dem Steueramt und der Gemeindekasse dem bestehenden Verbund in Geisenheim beizutreten.

Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:

Organisatorische und finanzielle Auswirkungen:

Die Aufgaben der Gemeindekasse der Gemeinde Schlangenbad wurden bisher von zwei Bediensteten (0,71 und 0,77 Vollzeitäquivalente) ausgeführt. Für das im Rahmen einer IKZ mit Taunusstein geführte Steueramt wurden Schlangenbad von Taunusstein jährlich ca. 32.000,00 EUR in Rechnung gestellt. Um die übertragenen Aufgaben erfüllen zu können sind zwei Bedienstete (1,0 Vollzeitäquivalente) durch die Hochschulstadt Geisenheim spätestens zum 01. November 2022 einzustellen, um hier die Datenmigration von MPS zur newsystem begleiten zu können. Darüber hinaus ist im Zeitraum der Übergabe an den IKZ Verbund auch die Abrechnung der Abwassergebühren 2022 in der Vorbereitung und für einen reibungslosen Übergang durch die neuen Mitarbeitenden zu begleiten.

Die Bediensteten des Kassen- und Steueramtes bilden ein Team gleichberechtigter Sachbearbeiter/-innen. Sie sind verpflichtet, die Urlaubsplanung aufeinander abzustimmen. Vorgesetzter und damit weisungsbefugt ist der Leiter des Kassen- und Steueramtes. Er regelt in Absprache mit den beiden Teams die Einsatzzeiten, um eine kontinuierliche Besetzung und reibungslose Abläufe zu gewährleisten.

Die Abrechnung der Kosten wird auf Basis der Berechnung erfolgen, welche sich seit Beginn der IKZ zum 01. September 2009 bewährt hat.

EDV

Die Gemeinde Schlangenbad wechselt zum 1. Januar 2023 zur ekom21 und nutzt dann wie die Städte/Gemeinden Eltville am Rhein, Geisenheim, Kiedrich, Lorch, Oestrich-Winkel, Rüdesheim am

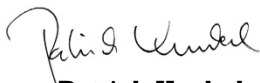
Rhein und Walluf die Finanzsoftware „newsystem“ der Firma Infoma, Ulm über das Rechenzentrum der ekom21, so dass hier -nach der Umstiegs Phase- keine Probleme entstehen können.

Das gemeinsame Kassen- und Steueramt kann ebenso wie bisher auf die Datenbestände der einzelnen Kommunen zugreifen. Aber auch die Gemeinde Schlangenbad kann auf ihre eigenen Daten zugreifen. Die Datenbestände der Gemeinde Schlangenbad werden also nicht mit denen der anderen Städte zusammengeführt, sondern bleiben so belassen, wie sie jetzt sind. Jeder Be-dienstete des Kassen- und Steueramtes kann weiterhin auf alle Datenbestände – künftig zusätz-lich auch auf die der Gemeinde Schlangenbad- zugreifen.

Dadurch, dass die Veranlagungs- und Zahlungsdaten in den örtlichen Datenbanken verarbeitet werden, fließen die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen, wie bisher, direkt in die Buchhaltung und Haushaltsüberwachung, so dass in den jeweiligen Rathäusern inkl. der Gemeinde Schlangenbad die örtlich relevanten Informationen greifbar sind.

Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:

- Erweiterung des in 2009 gegründeten IKZ Verbundes
- Ausbau der Synergieeffekte
- Erreichbarkeit im Verbund deutlich besser im Vergleich zu vor der IKZ da auf größeren Personalpool zurückgegriffen werden kann,
- Bündelung des Fachwissens, Ausbau der Fachkompetenzen
- Einheitliches Vorgehen über die Stadtgrenze hinaus


Patrick Kunkel
Bürgermeister



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Beschlussvorlage

Drucksache VL-91/2021 1. Ergänzung

Datum: 20. Juli 2021

Aktenzeichen	IV/121-Parkgebührenordnung
Federführendes Amt	Öffentliche Sicherheit und Ordnung (Amtsleitung)
Vorlagenerstellung	Philipp Rustler

Beratungsfolge	Termin
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	20. September 2021
Stadtverordnetenversammlung	04. Oktober 2021

Betreff:

Änderung der Parkgebührenordnung

Beschlussvorschlag:

Der 5. Änderungsordnung zur Gebührenordnung für die Benutzung von Parkflächen im öffentlichen Straßenraum der Stadt Eltville am Rhein (Parkgebührenordnung) gemäß Anlage 1 wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Gemäß § 3 Absatz 4 Nr. 4 Elektromobilitätsgesetz (EmoG) sind Kommunen dazu berechtigt, Fahrzeuge im Sinne des § 2 EmoG bei der Erhebung von Gebühren für das Parken auf öffentlichen Straßen oder Wegen zu bevorzugen. Dabei dürfen die Bevorzugungen nur für Fahrzeuge gewährt werden, die mit einer deutlich sichtbaren Kennzeichnung versehen werden. Betroffene, gebührenpflichtige Parkplätze im Eltviller Stadtgebiet sind:

1. Kiliansring
2. Passage Wilhelmstraße
3. Parkplatz Weinhohle (Wohnmobilstellplatz)

Die Bevorzugung für elektronisch betriebene Fahrzeuge soll zeitlich auf eineinhalb Jahre, also bis zum 30.06.2022, befristet werden.

Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:

Keine

Anlage(n):

- (1) Parkgebührenordnung 2021-5-Änd-Verlängerung_neu
- (2) Parkgebührenordnung 2018-4-Änd-endg
- (3) Parkgebührenordnung 3. Änderung
- (4) P1_Parkgebührenordnungmit1.und2.Änderung

Philipp Rustler

Patrick Kunkel
Bürgermeister



5. Änderungsordnung zur Gebührenordnung für die Benutzung von Parkflächen im öffentlichen Straßenraum der Stadt Eltville am Rhein (Parkgebührenordnung)

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBL I 2005, S. 142) und § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19.07.2011 in der derzeit gültigen Fassung sowie § 16 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung im Bereich der Hessischen Landesverwaltung (Delegationsverordnung) vom 12. Dezember 2007 (GVBL I S. 859) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eltville am Rhein am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 5 wird neu hinzugefügt:

§ 5 Ausnahmen

Von der Entrichtung von Parkgebühren sind Fahrzeuge mit reinem Elektroantrieb bis zu einer Höchstparkzeit von 4 Stunden befreit, wenn das Fahrzeug mit einem amtlichen Kennzeichen für elektrisch betriebene Fahrzeuge versehen ist (Kennbuchstabe „E“) und eine Parkscheibe ausgelegt wird, die auf den Beginn der Parkzeit verweist. Diese Ausnahme ist bis zum 30.06.2022 befristet.

§ 2

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eltville am Rhein, den _____

Der Magistrat der Stadt Eltville am Rhein

(DS) Gez.
Patrick Kunkel
Bürgermeister



4. Änderungsordnung zur Gebührenordnung für die Benutzung von Parkflächen im öffentlichen Straßenraum der Stadt Eltville am Rhein (Parkgebührenordnung)

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBL I 2005, S. 142) und § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19.07.2011 in der derzeit gültigen Fassung sowie § 16 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung im Bereich der Hessischen Landesverwaltung (Delegationsverordnung) vom 12. Dezember 2007 (GVBL I S. 859) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eltville am Rhein am 11.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 5 wird neu hinzugefügt:

§ 5 Ausnahmen

Von der Entrichtung von Parkgebühren sind Fahrzeuge mit reinem Elektroantrieb bis zu einer Höchstparkzeit von 4 Stunden befreit, wenn das Fahrzeug mit einem amtlichen Kennzeichen für elektrisch betriebene Fahrzeuge versehen ist (Kennbuchstabe „E“) und eine Parkscheibe ausgelegt wird, die auf den Beginn der Parkzeit verweist. Diese Ausnahme ist bis zum 31.12.2020 befristet.

§ 2

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eltville am Rhein, den 26.06.2018
Rhein

Der Magistrat der Stadt Eltville am

(DS)

Gez.
Patrick Kunkel
Bürgermeister



3. Änderungsordnung zur Gebührenordnung für die Benutzung von Parkflächen im öffentlichen Straßenraum der Stadt Eltville am Rhein (Parkgebührenordnung)

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBL I 2005, S. 142) und § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19.07.2011 in der derzeit gültigen Fassung sowie § 16 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung im Bereich der Hessischen Landesverwaltung (Delegationsverordnung) vom 12. Dezember 2007 (GVBL I S. 859) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eltville am Rhein am 2. September 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

(1) Gebührenpflichtige Parkplätze sind:

1. Parkplatz Kiliansring
2. Parkplatz Passage Wilhelmstraße
3. Parkplatz Weinhohle (Wohnmobilstellplätze)

(2) Die Parkgebühr beträgt für die Parkplätze 1 und 2 je Stunde 1,00 EUR.
Die Parkgebühr für Wohnmobile auf dem Parkplatz Weinhohle beträgt je Tag 5,00 EUR.

§ 2

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eltville am Rhein, den 15.10.2013
Rhein

Der Magistrat der Stadt Eltville am

(DS)

Gez.
Patrick Kunkel
Bürgermeister

Wird veröffentlicht !



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Parkgebührenordnung

**Gebührenordnung für die Benutzung von Parkflächen im öffentlichen Straßenraum
der Stadt Eltville am Rhein vom 24.04.1998**

mit

1. **Änderungsordnung vom 12.02.1999**
2. **Änderungsordnung vom 01.01.2002**

Gebührenordnung für die Benutzung von Parkflächen im öffentlichen Straßenraum der Stadt Eltville am Rhein (Parkgebührenordnung)

Aufgrund der §§ 5,51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 01.04.1993 (GVBl. I S. 534), des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) i. d.F. vom 19.12.1952 (BGBl. I S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.09.1994 (BGBl. I S. 2325), und der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß von Gebührenordnungen für Parkgebühren vom 08.07.1981 (GVBl. I S. 228) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eltville am Rhein in ihrer Sitzung am 15.12.1997 die nachstehende Satzung beschlossen:

§1

Geltungsbereich

Für die Benutzung von Parkflächen im öffentlichen Straßenraum in der Stadt Eltville am Rhein werden Gebühren erhoben, soweit die Parkflächen mit Parkscheinautomaten ausgestattet sind.

§2

Gebührenschild, Gebührenschuldner

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Abstellen eines Fahrzeuges auf einer der in § 3 aufgeführten Parkflächen. Sie ist vor Benutzung des Parkscheinautomaten zu entrichten. Gebührenschuldner ist, wer ein Fahrzeug auf einer solchen Parkfläche abstellt.

§ 3

Gebührenpflichtige Parkflächen, Gebührenhöhe

(1) Gebührenpflichtige Parkflächen sind:

1. Parkplatz Roßpfad „Alter Sportplatz“, Eltville, mit 90 Kraftfahrzeugstellplätzen
2. „Platz der Deutschen Einheit“, Gutenbergstraße, Eltville
3. Parkplatz Leergasse, „Entenplatz“, Eltville, nach Wegfall des Parkplatzes „Platz der Deutschen Einheit“ (Ziffer 2)
4. Parkplatz Kiliansring, Eltville

(2) Die Parkgebühr beträgt je angefangene halbe Stunde DM 0,50.

§ 4

Parkzeiten, Parkdauer

Der Bürgermeister der Stadt Eltville am Rhein als Straßenverkehrsbehörde bestimmt

- a) die Zeiten, zu denen die Benutzung einer Parkfläche gebührenpflichtig ist und
- b) die mit einer Gebührenpflicht belegte Höchstparkdauer

§ 5

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eltville am Rhein, 24. April 1998

Der Magistrat der Stadt Eltville am Rhein

Hoffmann
Bürgermeister



1. Änderungsordnung zur Gebührenordnung für die Benutzung von Parkflächen im öffentlichen Straßenraum der Stadt Eltville am Rhein (Parkgebührenordnung)

Aufgrund der §§ 5,51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl.1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.1998 (GVBl. I S. 214), des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 19.12.1952 (BGBl. I S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.05.1998 (BGBl. I S. 1238) und der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß von Gebührenordnungen für Parkgebühren vom 08.07.1981 (GVBl. I S. 228) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eltville am Rhein in ihrer Sitzung am 08.02.1999 die nachstehende 1. Änderungsordnung zur Gebührenordnung für die Benutzung von Parkflächen im öffentlichen Straßenraum der Stadt Eltville am Rhein (Parkgebührenordnung) beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

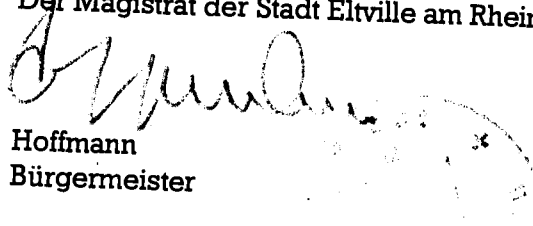
- (2) Die Parkgebühr auf dem Parkplatz zu 1. beträgt je angefangene Stunde DM -,50, für 5 Stunden DM 1,- und für einen ganzen Tag DM 2,-.
Die Parkgebühr auf den Parkplätzen zu 2., 3. und 4. beträgt je angefangene halbe Stunde DM -,50.

§ 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eltville am Rhein, 12.02.1999

Der Magistrat der Stadt Eltville am Rhein


Hoffmann
Bürgermeister

2. Änderungsordnung zur Gebührenordnung für die Benutzung von Parkflächen im öffentlichen Straßenraum der Stadt Eltville am Rhein (Parkgebührenordnung)

Aufgrund der gesetzlichen Ermächtigungen

der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S.2)

des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 19.12.1952 (BGBl. I S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2001 (BGBl. I S. 386)

der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen für Parkgebühren vom 08.07.1981 (GVBl. I S.228)

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eltville am Rhein in der Sitzung am 10.12.2001 die 2. Änderungsordnung zur Gebührenordnung für die Benutzung von Parkflächen im öffentlichen Straßenraum der Stadt Eltville am Rhein (Parkgebührenordnung) beschlossen:

§ 1

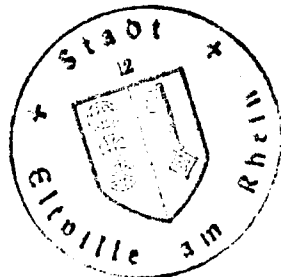
§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Parkgebühr beträgt je angefangene halbe Stunde EUR 0,25.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Eltville am Rhein,



Der Magistrat der
Stadt Eltville am Rhein

Hoffmann
Hoffmann
Bürgermeister



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Beschlussvorlage

Drucksache VL-121/2021

Datum: 01. September 2021

Aktenzeichen	III/3-1
Federführendes Amt	Tiefbau, Straßenbau, Plätze, Straßenbeleuchtung, Bachläufe, Hochwasserschutz
Vorlagenerstellung	Matthias Flach

Beratungsfolge

Termin

Magistrat	07. September 2021
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	20. September 2021
Stadtverordnetenversammlung	04. Oktober 2021

Betreff:

Kanalsanierung Schwimmbad Eltville

Beschlussvorschlag:

1. Der Abwasserverband Oberer Rheingau erhält die Freigabe für die Erstellung der öffentlichen Ausschreibungen Kanalsanierungsmaßnahmen Schwimmbad Eltville.
2. Für die Abwicklung der Maßnahme wird für 2021 eine außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung zu Lasten des Finanzhaushaltes 2022 beschlossen.

Sachverhalt:

Der Abwasserverband Oberer Rheingau hat im Rahmen der technischen Betriebsführung die Erstellung eines Kanalsanierungskonzepts sowie der anschließenden Kanalsanierungsplanung der Halungen „Hauptkanalnetz“ einschl. der Halungen „Filterrückspülwasser“ sowie der Hauptkanal-Schächte im Schwimmbad Eltville beauftragt. Das auf den Kanal-TV-Inspektionen aufbauende Sanierungskonzept wurde erstellt, um genauere Informationen über den Zustand des vorhandenen Entwässerungssystems sowie eine Grundlage für erforderliche Sanierungsmaßnahmen im Schwimmbad Eltville zu erhalten. Festgestellte Schäden wurden im Rahmen des Sanierungskonzepts das das Ing.-Büro Scheuermann u. Martin entsprechend baulich bewertet und mit einer Sanierungsempfehlung sowie geschätzten Sanierungskosten versehen. Darauf aufbauend wurde die als Anlage beigefügte Ausführungsplanung erarbeitet.

Weiterhin sind dieser Ausführungsplanung die tabellarischen Sanierungsempfehlungen mit den zugehörigen Kostenberechnungen beigefügt. Allgemein lässt sich der Begriff der Sanierung in die 3 Hauptbereiche „Reparatur, Renovierung und Erneuerung“ einteilen: Die Reparatur, welche immer eine punktuelle Maßnahme umschreibt, erhält im Sanierungskonzept eine weitere Untergliederung in eine Teilstreckenreparatur in offener, bzw. Reparaturen in geschlossener Bauweise. Die Renovierung zeigt immer eine Sanierung des gesamten Objektes, z. B. einer gesamten Haltung mittels Schlauchlining auf. Erneuerung bedeutet immer die Sanierung des gesamten Objektes, z. B. einer gesamten Haltung, i.d.R. in offener Bauweise.

Grundlage war die EKVO-Kanal-TV-Inspektionen aus dem Jahre 2019 und die Schacht-Inspektionen aus dem Jahre 2020. Die zu betrachtenden Kanalabschnitte beziehen sich im Schwimmbad Eltville auf die Halungen „Hauptkanalnetz“ mit einer Gesamtlänge von 410 m, einschl. der Halungen „Fil-

terrückspülwasser“ (ca. 272 m). Für die Haltungen „Filterrückspülwasser“ wurden als Grundlage die Ergebnisse von Dichtheitsprüfungen übermittelt. Bei 8 von insgesamt 11 geprüften Haltungen wurde die Dichtheitsprüfung nicht bestanden. Gemäß Schreiben des RP Darmstadt gilt für die Zustandsklassen 0 und 1 gemäß DWA ein Handlungszeitraum von max. 3 Jahren. Die Sanierungsempfehlungen dienen allein der Behebung der schlechten baulichen und betrieblichen Zustände im Kanalsystem, um den Forderungen der EKVO zum Schutz von Grundwasser und Boden Rechnung zu tragen.

Insgesamt ergeben sich gemäß Kostenberechnung für die erforderlichen Kanalsanierungsmaßnahmen Baukosten in Höhe von ca. 238.842,81 € brutto. Die Maßnahmen in offener Bauweise liegen gemäß Kostenberechnung bei ca. 128.139,44 € brutto und in geschlossener Bauweise bei ca. 110.703,37 € brutto. Hinzu kommen Baunebenkosten von insgesamt 38.816 € brutto.

Mit der Ausführungsplanung liegt die Grundlage für die Erstellung der Verdingungsunterlagen zur baulichen Umsetzung vor.

Die Ausschreibung der Tiefbauleistungen erfolgt über den Winter 2021/22. Die offene Sanierung erfolgt vor der Schwimmbadsaison 2022 und die geschlossene nach der Saison. Entgegen dem Kenntnisstand bei der Haushaltsplanung sind dabei Teilabschnitte grundhaft zu erneuern. Für die Ausschreibung und Auftragsvergabe wird daher um Beschlussfassung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung für Auszahlungen zu Lasten des Finanz-Haushaltes 2022 gebeten, siehe hierzu Darstellung unter finanzielle Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:

Zum Zeitpunkt der Haushaltsplanaufstellung im Spätjahr 2020 war bezüglich der Kanalsanierung im Freibad auf Basis des damaligen Erkenntnisstandes lediglich von Instandsetzungs- bzw. Erhaltungsaufwand i.H.v. 80.000 EUR ausgegangen worden. Dementsprechend wurden diese Kosten für das lfd. Jahr im Ergebnishaushalt bei KST 084242100 Freibad, Kto. 6161000 Instandhaltung Gebäude und Außenanlage veranschlagt.

Mit MAG-Beschluss v. 23.02.2021 (VL-27/2021) wurde bereits die Freigabe zur Beauftragung der Ing.-Leistungen für die weitere Planung und Abwicklung der Maßnahme erteilt. Aufgrund der hieraus nunmehr vorliegenden fachtechnischen Erkenntnisse zu Art und Ausmaß der Schäden ist ein deutlich über die ursprüngliche Planung hinausgehender Gesamtkostenaufwand erforderlich. Die Kanalsanierung stellt sich nunmehr abschnittsweise als über den Instandsetzungsaufwand hinausgehende grundhafte Sanierung bzw. teilweise „Zweitherstellung“ dar, die buchhalterisch als investive Maßnahme einzustufen ist.

Die anteiligen Kosten für die grundhafte abschnittsweise Neuherstellung wurden vom AVOR mit Netto-Gesamtkosten für Bauausführung und Ing.-Leistungen i. H. v. 179.987,69 EUR ermittelt (netto inkl. Baunebenkosten, für die mit dem Betrieb des Freibads verbundenen Kosten besteht Vorsteuer-Abzugsberechtigung). Dieser bei der Haushaltsplanung noch nicht vorherzusehende Kostenaufwand stellt sich somit als außerplanmäßiger Bedarf dar. Um eine Ausschreibung und Auftragsvergabe noch im lfd. Jahr rechtsverbindlich abwickeln zu können, wird um Beschlussfassung gem. § 102 Abs. 5 HGO für eine außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung gebeten. Bauausführung und Abrechnung sollen zeitig im ersten Halbjahr 2022 rechtzeitig vor Beginn der Bade-Saison erfolgen.

Die Kosten werden durch entsprechende Nicht-Beanspruchung der für die Sanierung des Kinderbeckens vorgesehenen Verpflichtungsermächtigung (960.000 EUR bei Inv.-Nr. I084242-06) vollständig gedeckt, so dass der in der Haushaltsgenehmigung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen hiermit nicht überschritten wird. Die Sanierung des Kinderbeckens wird für die Haushaltsplanung 2022 neu kalkuliert und auf dieser Basis im Investitionsprogramm 2022 ff. neu veranschlagt. Die Entscheidungshoheit zur Beschlussfassung obliegt gem. HGO i. V. m. Hauptsatzung der StVV.

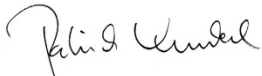
Der verbleibende anteilige Kostenaufwand für abschnittsweise Instandsetzungen i.H.v. 54.864,42 EUR (netto inkl. Baunebenkosten) ist durch den eingangs beschriebenen Haushaltsansatz im Ergebnishaushalt gedeckt. Soweit die hiermit verbundenen Arbeiten im Folgejahr ausgeführt werden, wird über die Vergabesumme im Jahresabschluss eine Rückstellung gebildet.


Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:

Kanalsanierung. Vermeidung von Grundwasserverunreinigungen.

Anlage(n):

- (1) 3AusführungsplangeschlosseneSanierung
- (2) 4AusführungsplanoffeneSanierung
- (3) 2021-08-24_6052_Akt Terminkette_g.BW
- (4) 2021-08-24_6052_Akt Terminkette_o.BW
- (5) 2021-08-24_6105_Akt Terminkette g.BW
- (6) 210824_AVOR_Finanzmittelbedarf u. zeitliche Umsetzung
- (7) 210824_AVOR_Kostenaufteilung Invest-Unterhalt_Sanierung Schwimmbad.xlsx


Patrick Kunkel
Bürgermeister



ZEICHENERKLÄRUNG
 Sanierungsempfehlung gemäß Sanierungsplanung
 (Objektbezogene Einordnung gemäß Sanierungsart)
 Hauptkanalnetz Schwimmbecken

Haltungen	Schächte	Sanierungsart
R	●	Renovierung
P	●	Reparatur
K	●	Keine Maßnahme
U	●	Zustand unbekannt

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name

Dipl.-Ing. SCHEUERMANN u. MARTIN
 Unabhängiges Ingenieurbüro für Umweltechnik und Bauwesen GmbH

EMail: info@scm-martin.de E-Mail-Adresse: info@scm-martin.de Tel.: 06123-90715-0 www.scm-martin.de	Eltville, im Juni 2021		gezeichnet	06/21	Kersten
			freigezeichnet	06/21	Kersten
			geprüft	06/21	Kersten

AV Oberer Rheingau
 Stadt Eltville am Rhein


Kommune Eltville am Rhein
 Schwimmbad Eltville
 Kanalsanierung 2021
 Geschlossene Bauweise
 Ausführungsplanung

Aufgestellt: Eltville-Markt, im	genehmigt Unterschrift	Datum Zeichen
	geprüft	Datum Zeichen

Unterlage: 03
 Blatt-Nr.: 01-G
 Projekt-Nr.: 6052/6052.1
 Maßstab: 1 : 250



Übersichtslageplan
 Schwimmbad Eltville



ZEICHENERKLÄRUNG

Hinweis:
Zum Schwimmbad-Gelände liegen den Versorgungsträgern keine Informationen zu bestehenden Leitungen vor. Seitens der Stadt Eltville liegen keine aktuellen Pläne zu bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen vor. Die im Plan dargestellten Leitungen "Alt-Bestand Ver-/Entsorgungsleitungen" stammen aus alten Archiv-Planunterlagen der Stadt Eltville und erheben keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Die Darstellungen zeigen ungefähre Trassen mit möglichen Leitungen (Rohr/Leerrohre/Kabel/Kabelbündel) auf und keine einzelnen Leitungen. Die im Zuge der Planung gesichteten Planunterlagen sind der Ausführungsplanung verkleinert beigelegt und können bei Bedarf bei der Stadt eingesehen werden.

Alt-Bestand Ver-/Entsorgungsleitungen
Sanierungsempfehlung gemäß Sanierungsplanung
(Objektbezogene Einordnung gemäß Sanierungsart)
Hauptkanalnetz Schwimmbad

Halteungen	Schächte	Sanierungsart
[E]	[E]	Erneuerung / Neubau
[T-E]	[T-E]	Partielle Erneuerung (Teil-Erneuerung)
[K]	[K]	Keine Maßnahme
[U]	[U]	Zustand unbekannt

<p>Dipl.-Ing. SCHEUERMANN u. MARTIN Unabhängiges Ingenieurbüro für Umwelttechnik und Bauwesen GmbH</p>		<p>Eltville, im Juni 2021</p>	
<p>AV Oberer Rheingau Stadt Eltville am Rhein</p>		<p>Unterlage: 02 Blatt-Nr.: 01-O Projekt-Nr.: 6052/6052.1</p>	
<p>Kommune Eltville am Rhein Schwimmbad Eltville Kanalsanierung 2021 Offene Bauweise Ausführungsplanung</p>		<p>Übersichtslageplan Schwimmbad Eltville Maßstab: 1 : 250</p>	



Akt. Terminkette (aufgrund erf. Verschiebung Datum Veröffentlichung offene Bauweise)

Abwasserverband Oberer Rheingau - Kommune Stadt Eltville am Rhein

Schwimmbad Eltville - Kanalsanierung 2021 (geschlossene Bauweise)

PN 6052/6052.1

Hinweis: Gemeinsame Ausschreibung mit PN 6105 Eltville-Kernstadt Kanalsanierung 2021 (geschlossene Bauweise)

Abgabe Ausführungsplanung an AG:	Freitag	,den	18. Juni 2021		
Abgabe Vorabzug LV (g.BW) an AG bis:	Montag	,den	29. November 2021		
Rücklauf LV an SuM bis:	Freitag	,den	3. Dezember 2021		
Abgabe fertiges LV an AG bis:	Dienstag	,den	7. Dezember 2021		
Veröffentlichung am / Versenden der Unterlagen ab: (Öffentliche Ausschreibung, HAD)	Dienstag	,den	18. Januar 2022	min. 10 Kalendertage (§ 10, 1;VOB A) Angebotsfrist	
Submission: (AVOR, Uhrzeit: 14:00 Uhr)	Dienstag	,den	15. Februar 2022		
Vorlage Vergabevorschlag bei AG bis: (Voraussetzung: keine Nebenangebote)	Freitag	,den	25. Februar 2022		
Termin AG Einreichung Vorlage für Sitzung Magistrat:	Dienstag	,den	1. März 2022		
Sitzung Magistrat:	Dienstag	,den	8. März 2022		
Auftragserteilung (Vergabe) bis:	Donnerstag	,den	17. März 2022	max. 30 Kalendertage (§ 10, 6;VOB A) Bindefrist ca. 12 Werktagen (§ 5, 2;VOB B)	
Bindefrist: (Bestellungen direkt nach Auftragsvergabe)	Donnerstag	,den	17. März 2022		
Beginn Arbeitsvorbereitung:	Montag	,den	3. Oktober 2022	Wird keine Ausführungsfrist vereinbart, so hat der AN innerhalb von 12 Werktagen nach Aufforderung zu beginnen.	
Baubeginn Schwimmbad: (in Abhängigkeit von vorab Fertigstellung offene Bauweise)	Montag	,den	17. Oktober 2022		
Fertigstellung Schwimmbad: (in Abhängigkeit von der Witterung)	Freitag	,den	16. Dezember 2022	Ggfs. sind längere Lieferfristen zu berücksichtigen. -> hier ab Januar Vorab-TV/Kalibrierung und Material-Bestellungen	
				Ansatz Zeit Schlechtwetter/Feiertage:	0,8 Monate
				Ansatz Vorlaufzeit Bestellungen:	-
				Ansatz Arbeitsvorbereitung:	0,5 Monate
				Ansatz reine Bau-/Sanierungszeit:	1,2 Monate
				Ansatz anrechenbare Kosten:	ca. 93.000 € netto
				Ansatz Bau-/Sanierungszeit:	26,0 Arbeitstage
					36,0 Wochentage
					5,1 Kalenderwochen
					1,2 Monate
				Gesamtzeit von Baubeginn bis Bauende:	2,0 Monate



Akt. Terminkette (aufgrund erf. Verschiebung Datum Veröffentlichung)

Abwasserverband Oberer Rheingau - Kommune Stadt Eltville am Rhein
Schwimmbad Eltville - Kanalsanierung 2021 (offene Bauweise)
PN 6052/6052.1

Abgabe Ausführungsplanung an AG:	Freitag ,den	18. Juni 2021	
Sitzung Magistrat:	Dienstag ,den	7. September 2021	
Abstimmung/Zustimmung weiterer Gremien bis:	Montag ,den	4. Oktober 2021	
Abgabe Vorabzug LV (o.BW) an AG bis:	Freitag ,den	8. Oktober 2021	
Rücklauf LV an SuM bis:	Montag ,den	11. Oktober 2021	
Abgabe fertiges LV an AG bis:	Dienstag ,den	12. Oktober 2021	
Veröffentlichung am / Versenden der Unterlagen ab: (Öffentliche Ausschreibung, HAD)	Dienstag ,den	12. Oktober 2021	min. 10 Kalendertage (§ 10, 1;VOB A) Angebotsfrist
Submission: (AVOR, Uhrzeit: 14:00 Uhr)	Dienstag ,den	9. November 2021	
Vorlage Vergabevorschlag bei AG bis: (Voraussetzung: keine Nebenangebote)	Freitag ,den	19. November 2021	
Termin AG Einreichung Vorlage für Sitzung Magistrat:	Dienstag ,den	23. November 2021	
Sitzung Magistrat:	Dienstag ,den	30. November 2021	
Auftragserteilung (Vergabe) bis:	Donnerstag ,den	9. Dezember 2021	max. 30 Kalendertage (§ 10, 6;VOB A) Bindefrist ca. 12 Werktage (§ 5, 2;VOB B)
Bindefrist:	Donnerstag ,den	9. Dezember 2021	
(Bestellungen direkt nach Auftragsvergabe)			Wird keine Ausführungsfrist vereinbart, so hat der AN innerhalb von 12 Werktagen nach Aufforderung zu beginnen. Ggfs. sind längere Lieferfristen zu berücksichtigen. -> hier ca. 4 Wochen für Bestellungen Baumaterial
Beginn Arbeitsvorbereitung:	Montag ,den	3. Januar 2022	
Baubeginn:	Montag ,den	17. Januar 2022	
Fertigstellung:	Freitag ,den	18. März 2022	
(in Abhängigkeit von der Witterung)			
Spätestes Bauende aufgrund Schwimmbad-Saison:	Samstag ,den	30. April 2022	

Ansatz Zeit Schlechtwetter/Feiertage:	0,3 Monate
Ansatz Vorlaufzeit Bestellungen:	1,8 Monate
davon Ansatz Arbeitsvorbereitung:	0,5 Monate

Ansatz reine Bau-/Sanierungszeit:	1,7 Monate
Ansatz anrechenbare Kosten:	ca. 108.000 € netto
Ansatz Bau-/Sanierungszeit:	37,0 Arbeitstage
	52,0 Wochentage
	7,4 Kalenderwochen
	1,7 Monate

Gesamtzeit von Baubeginn bis Bauende:	2,0 Monate
--	-------------------

Akt. Terminkette (aufgrund erf. Verschiebung Datum Veröffentlichung PN 6052/6052.1)

Abwasserverband Oberer Rheingau - Kommune Stadt Eltville am Rhein
 Eltville-Kernstadt - Kanalsanierung 2021 (geschlossene Bauweise)
 PN 6105

Hinweis: Gemeinsame Ausschreibung mit PN 6052/6052.1 Schwimmbad Eltville - Kanalsanierung 2021 (geschlossene Bauweise)

Abgabe Ausführungsplanung an AG bis:	Freitag	,den	13. August 2021	
Abgabe Vorabzug LV (g.BW) an AG bis:	Montag	,den	29. November 2021	
Rücklauf LV an SuM bis:	Freitag	,den	3. Dezember 2021	
Abgabe fertiges LV an AG bis:	Dienstag	,den	7. Dezember 2021	
Veröffentlichung am / Versenden der Unterlagen ab: (Öffentliche Ausschreibung, HAD)	Dienstag	,den	18. Januar 2022	min. 10 Kalendertage (§ 10, 1;VOB A) Angebotsfrist
Submission: (AVOR, Uhrzeit: 14:00 Uhr)	Dienstag	,den	15. Februar 2022	
Vorlage Vergabevorschlag bei AG bis: (Voraussetzung: keine Nebenangebote)	Freitag	,den	25. Februar 2022	
Termin AG Einreichung Vorlage für Sitzung Magistrat:	Dienstag	,den	1. März 2022	
Sitzung Magistrat:	Dienstag	,den	8. März 2022	
Auftragserteilung (Vergabe) bis:	Donnerstag	,den	17. März 2022	max. 30 Kalendertage (§ 10, 6;VOB A) Bindefrist ca. 12 Werktagen (§ 5, 2;VOB B)
Bindefrist:	Donnerstag	,den	17. März 2022	
(Bestellungen direkt nach Auftragsvergabe)				Wird keine Ausführungsfrist vereinbart, so hat der AN innerhalb von 12 Werktagen nach Aufforderung zu beginnen.
Beginn Arbeitsvorbereitung:	Montag	,den	25. April 2022	
Baubeginn Kanalsanierung Eltville-Kernstadt: (in Abhängigkeit von vorab Fertigstellung offene Bauweise)	Montag	,den	2. Mai 2022	
Fertigstellung Kanalsanierung Eltville-Kernstadt: (in Abhängigkeit von der Witterung)	Freitag	,den	30. September 2022	Ggfs. sind längere Lieferfristen zu berücksichtigen. -> hier ab April Vorab-TV/Kalibrierung und Material-Bestellungen

Ansatz Zeit Schlechtwetter/Feiertage:	0,4 Monate
Ansatz Vorlaufzeit Bestellungen:	-
Ansatz Arbeitsvorbereitung:	0,2 Monate
Ansatz reine Bau-/Sanierungszeit:	4,5 Monate
Ansatz anrechenbare Kosten:	ca. 420.000 € netto
Ansatz Bau-/Sanierungszeit:	98,0 Arbeitstage
	138,0 Wochentage
	19,7 Kalenderwochen
	4,5 Monate
Gesamtzeit von Baubeginn bis Bauende:	5,0 Monate

Abwasserverband Oberer Rheingau • Große Hub 9 • 65344 Eltville

Magistrat der Stadt Eltville am Rhein
Rathaus
Amt III, Tiefbau
Herrn Matthias Flach
Gutenbergstraße 13
65343 Eltville am Rhein

Große Hub 9 • 65344 Eltville
Telefon: 06123 70278-0
Telefax: 06123 70278-98
www.abwasserverband-oberer-rheingau.de

Ansprechpartner:
Claudia Schenk

Telefon: 06123 70278-40
claudia.schenk@rheingauwasser.de

Datum: 24. August 2021

per E-Mail: matthias.flach@eltville.de

Rosenbad, Freibad Eltville am Rhein Kanalsanierung 2021/2022 – Finanzmittelbedarf und zeitliche Umsetzung der Maßnahmen

Sehr geehrter Herr Flach,
sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß der Kostenberechnung des Ingenieurbüros Scheuermann u. Martin (Stand: Ausführungsplanung) werden die Netto-Sanierungskosten gemäß nachfolgender Tabelle abgeschätzt, getrennt nach Sanierungskosten für die Haltungen und Schächte in offener bzw. geschlossener Bauweise.

Haltungen				Schächte			
OK	Offene BW	Geschl. BW (ohne Inliner)	Geschl. BW (nur Inliner)	OK	Offene BW	Geschl. BW (ohne Ren.)	Geschl. BW (nur Ren.)
0	22.638,80 €	-	16.553,24 €	0	2.665,00 €	5.795,00 €	-
1	79.146,40 €	-	30.337,25 €	1	-	9.465,00 €	-
2	-	757,70 €	28.529,85 €	2	-	-	-
3	-	-	-	3	-	-	-
4	-	-	-	4	-	-	-
5	-	-	-	5	-	-	-
7	-	-	-	7	3.230,00 €	1.590,00 €	-
Σ	101.785,20 €	757,70 €	75.420,34 €	Σ	5.895,00 €	16.850,00 €	-
Σ	101.785,20 €	76.178,04 €		Σ	5.895,00 €	16.850,00 €	
Σ	177.963,24 €			Σ	22.745,00 €		
Σ	200.708,24 €						

Die Gesamtkosten für die erforderlichen Kanalsanierungsmaßnahmen wurden gemäß Kostenberechnung zu 200.708,24 € (netto) ermittelt und liegen damit ca. 9 % unter der Kostenschätzung aus dem erweiterten Kanalsanierungskonzept 2020/21 (Stand: 03/2020).

Hinzu kommen noch die Kosten für die Ingenieurleistungen sowie die Kosten für die Abwicklung der Maßnahme über den Abwasserverband Oberer Rheingau gemäß Betriebsführungsvertrag.

Die Umsetzung der erforderlichen Kanalsanierungsarbeiten im Freibad Eltville soll in zwei getrennten Ausschreibungen erfolgen.

Es ist vorgesehen, zunächst die Maßnahme in offener Bauweise bis Ende des Jahres 2021 auszuschreiben und die Leistungen zu vergeben, so dass die Leistungen rechtzeitig bis zum Beginn der Freibadsaison abgeschlossen sein werden.

Anschließend sollen im Jahr 2022 die Maßnahmen in geschlossener Bauweise umgesetzt werden. Diese Leistungen sollen zur Nutzung von Synergieeffekten gemeinsam mit den Kanalsanierungsarbeiten in geschlossener Bauweise am Hauptkanalnetz der Stadt Eltville ausgeschrieben werden. Die Ausschreibung ist zu Beginn des Jahres 2022 geplant, wobei zunächst die Sanierungen am Hauptkanalnetz der Stadt Eltville und anschließend – nach Abschluss der Schwimmbadsaison im September/Oktober – ausgeführt werden sollen.

Die geplanten Terminketten für die Sanierungsmaßnahmen in offener und geschlossener Bauweise können der beigefügten Anlage 1 entnommen werden.

Die Kostenaufteilung nach Investitions- oder Unterhaltungsmaßnahme, getrennt nach offener und geschlossener Bauweise, ist in der folgenden Tabelle dargestellt.

	Investitionskosten (netto)	Unterhaltungskosten (netto)	Gesamtkosten (netto)	Gesamtkosten (brutto)
offene Bauweise	78.399,92€	29.280,28 €	107.680,20 €	128.139,43 €
geschlossene Bauweise	75.420,34 €	17.607,70 €	93.028,04 €	110.703,37 €
Baunebenkosten (Ingenieurleistungen*, Kostenersatz AVOR)	26.167,43 €	7.976,44 €	34.143,87 €	40.631,21 €
Gesamtkosten (netto)	179.987,69 €	54.876,42 €	234.852,11 €	279.474,01 €

* Beauftragung ist bereits erfolgt (Beschlussfassung Magistrat vom 23.02.2021)

Eine haltungsgenaue Kostenaufstellung können Sie der beigefügten Anlage 2 entnehmen.

Durch die mögliche Aufteilung in investive und nicht-investive Maßnahmen wären nach derzeitigem Stand die im Ergebnishaushalt der Stadt Eltville berücksichtigten Finanzmittel in Höhe 80.000 € im Jahr 2021, für die Vergabe der Maßnahmen in offener und geschlossener Bauweise ausreichend. Für den investiven Teil ist der Beschluss einer außerplanmäßigen Investition erforderlich.

Wir bitten Sie um Veranlassung der erforderlichen Gremienbeschlüsse, damit die gemäß behördlichen Vorgaben erforderlichen Maßnahmen umgesetzt werden können.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



i. A. Claudia Schenk
Abwasseringenieurin

Anlagen

- Kanalsanierung Schwimmbad Eltville 2021/2022 (offene u. geschlossene Bauweise) – Rahmenterminpläne Scheuermann u. Martin GmbH (Stand: 24.08.2021)
- Kostenaufschlüsselung Ausführungsplanung Kanalsanierung Schwimmbad 2021/2022, AVOR (Stand: 24.08.2021)

Kanalsanierungskonzept Schwimmbad Eltville 2021/2022 - Kostenaufschlüsselung Ausführungsplanung:

Schwimmbad, Eltville (Filterrückspülwasser)						
lfd. Nr.	Haltungsnummer	von Schacht	nach Schacht	DN	Rohrmat.	HL [m]
1	F-SCHW-10a	F-SCHW-10a	SCHW-10	00/250	STZ	31,60
2	SCHW-10	SCHW-10	SCHW-9	00/250	STZ	25,26
3	SCHW-9	SCHW-9	SCHW-8	00/250	STZ	14,82
4	SCHW-8	SCHW-8	SCHW-11	00/300		36,29
5	SCHW-11	SCHW-11	SCHW-12	00/300		3,42
6	SCHW-12	SCHW-12	2940085	00/300	PVC	17,37
7	SCHW-2	SCHW-2	SCHW-4	00/200		21,01
8	SCHW-4	SCHW-4	SCHW-6	00/200		31,73
9	SCHW-6	SCHW-6	SCHW-7	00/200		70,37
10	SCHW-7	SCHW-7	SCHW-11	00/300	STZ	19,31
Gesamt						271,17

Offene Bauweise					
OK	DP bestanden	Art der Sanierung	Kostenberechnung [netto]	Sanierung 2021 - Investition	Sanierung 2021 - Unterhalt
1		Teil-Erneuerung	23.385,28 €		23.385,28 €
0					
5	x				
2					
2					
2	x				
1					
2					
1		Teil-Erneuerung	10.947,28 €	10.947,28 €	
0					

Geschlossene Bauweise			
Art der Sanierung	Kostenberechnung [netto]	Sanierung 2022 (Empfehlung) - Investition	Sanierung 2022 (Empfehlung) - Unterhalt
Renovierung	4.508,54 €	4.508,54 €	
Renovierung	7.369,80 €	7.369,80 €	
Renovierung	2.225,40 €	2.225,40 €	
Reparatur	757,70 €		757,70 €
Renovierung	4.665,95 €	4.665,95 €	
Renovierung	6.580,35 €	6.580,35 €	
Renovierung	17.981,15 €	17.981,15 €	
Renovierung	5.331,00 €	5.331,00 €	

Schwimmbad, Eltville (sonstige Haltungen)						
lfd. Nr.	Haltungsnummer	von Schacht	nach Schacht	DN	Rohrmat.	HL [m]
1	SCHW-13	SCHW-13	SCHW-8	00/300		13,14
2	F-SCHW-11a	F-SCHW-11a	SCHW-11	00/150		27,72
3	SCHW-1	SCHW-1	SCHW-4	00/150	PVC	10,62
4	SCHW-5	SCHW-5	SCHW-5.1			8,59
5	SCHW-5.1	SCHW-5.1	SCHW-6	00/200		19,78
6	SCHW-3	SCHW-3	SCHW-4	00/150	PVC	37,41
7	SCHW-5.2	SCHW-5.2	SCHW-5			22,01
Gesamt						139,26
Gesamt						410,43

Offene Bauweise					
OK		Art der Sanierung	Kostenberechnung [netto]	Sanierung 2021 - Investition	Sanierung 2021 - Unterhalt
1		Erneuerung	21.454,20 €	21.454,20 €	
1		Erneuerung	24.068,42 €	23.359,64 €	
1					
1					
0		Teil-Erneuerung	22.638,80 €	22.638,80 €	
2					
2					
			102.493,98 €	78.399,92 €	23.385,28 €

Geschlossene Bauweise			
Art der Sanierung	Kostenberechnung [netto]	Sanierung 2022 (Empfehlung) - Investition	Sanierung 2022 (Empfehlung) - Unterhalt
Renovierung	3.702,30 €	3.702,30 €	
Renovierung	3.987,85 €	3.987,85 €	
Renovierung	6.713,70 €	6.713,70 €	
Renovierung	7.522,65 €	7.522,65 €	
Renovierung	4.831,65 €	4.831,65 €	
		76.178,04 €	75.420,34 €
			757,70 €

zzgl. Schächte offene Bauweise	5.895,00 €		5.895,00 €	zzgl. Schächte geschl. Bauweise	16.850,00 €		16.850,00 €
Baukosten offene BW netto	107.680,20 €	78.399,92 €	29.280,28 €	Baukosten geschl. BW netto	93.028,04 €	75.420,34 €	17.607,70 €
Baukosten offene BW brutto	128.139,44 €	93.295,90 €	34.843,53 €	Baukosten geschl. BW brutto	110.703,37 €	89.750,20 €	20.953,16 €
Baukosten Gesamt netto	200.708,24 €	153.820,26 €	46.887,98 €				
Baukosten Gesamt brutto	238.842,81 €	183.046,11 €	55.796,70 €				
		77%	23%				

zzgl. Ingenieurleistungen 2021/2022 (netto):			
Ergänzung San.konzept	2.990,28 €		
Lph 3+5	6.662,72 €		
Lph 6-7 - offene Bauweise	2.329,24 €		
Lph 8 - offene Bauweise	1.918,20 €		
öBÜ - offene Bauweise	3.768,81 €		
Lph 6-7 - geschlossene Bauweise	2.082,04 €		
Lph 8 - geschlossene Bauweise	3.796,67 €		
öBÜ - geschlossene Bauweise	325,98 €		
Honorarsumme	23.873,94 €		
zzgl. 3 % NK	716,22 €		
Honorarsumme netto	24.590,16 €	18.845,59 €	5.744,57 €
		77%	23%

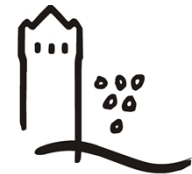
zzgl. Kostenersatz AVOR 2021/2022 (netto):			
4 % der Brutto-Baukosten - offene u. geschl. BW:	9.553,71 €	7.321,84 €	2.231,87 €
		77%	23%

Baunebenkosten Gesamt netto	34.143,87 €	26.167,43 €	7.976,44 €
Baunebenkosten Gesamt brutto	38.816,00 €	29.748,09 €	9.067,91 €
		77%	23%

Gesamtkosten, inkl. Baunebenkosten netto	234.852,11 €	179.987,69 €	54.864,42 €
Gesamtkosten, inkl. Baunebenkosten brutto	277.658,81 €	212.794,20 €	64.864,60 €

Ingenieurleistungen und Kostenersatz AVOR anteilig auf Investition und Unterhalt aufgeteilt

Anteil Investition	77%
Anteil Unterhalt	23%
	100%



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Fraktionsantrag FA-50/2021

Datum: 17. Juni 2021

Beratungsfolge	Termin
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	28. Juni 2021
Ausschuss für Stadtentwicklung	30. Juni 2021
Stadtverordnetenversammlung	12. Juli 2021
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	20. September 2021
Ausschuss für Stadtentwicklung	22. September 2021
Stadtverordnetenversammlung	04. Oktober 2021
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	07. Februar 2022
Ausschuss für Stadtentwicklung	09. Februar 2022
Stadtverordnetenversammlung	21. Februar 2022

Antrag der Fraktion B`90/Die Grünen vom 15.06.2021 (PE) betreffend "Radverkehrsführung zwischen Eltville und Martinthal"

Anlage(n):

- (1) Antrag Radweg Eltville Martinthal Endversion



Die GRÜNEN Eltville

Guntram Althoff
Hohenrainstr. 16
65 346 Eltville-Erbach

15.06.2021

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Ingo Schon
Gutenbergstr. 13

65343 Eltville

Antrag zur nächsten Stadtverordnetenversammlung

Sehr geehrter Herr Schon,

bitte nehmen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung.

In Bezug auf die Ausschuss-Beratung im Vorfeld der Stadtverordnetenversammlung bitten wir um Aufnahme in den HFAN und STEA.

Mit '90 bündnisgrünen Grüßen

Fraktionsvorsitzender B '90 / Die Grünen

Dirk Dohn

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt wie folgt:

1. Gleichberechtigte Gestaltung des öffentlichen Verkehrsraums

1.2 Magistrat und Verkehrskommission werden gebeten, das Folgende zu prüfen:
Radfahrfreundliche Umgestaltung der Radverkehrsführung zwischen Eltville und Martinsthal in beide Richtungen mit dem Ziel einer attraktiveren, weil sicheren und flüssigen Nutzungsmöglichkeit.

Bis zur Umsetzung der Umgestaltung ist das zur Nutzung verpflichtende blaue Verkehrszeichen zumindest bergab in Richtung Eltville zu entfernen.

In die Umgestaltung soll der Einmündungsbereich Wiesweg einbezogen werden. Ziele sind hier:

- sichere Verkehrsführung für Schüler der angrenzenden Schule bei Nutzung von Fahrrad und ÖPNV
- sichere und fließende Überführung in den gemeinsamen Rad-/Auto-Verkehr in beide Richtungen

Verkehrsversuche werden bei der Umgestaltung explizit begrüßt.

Eine solche kurzfristig umsetzbare (Zwischen-)Lösung könnte für die Bergabfahrt beispielsweise ein farblich abgesetzter Schutzstreifen als Pop-Up-Radweg im Verkehrsversuch sein.

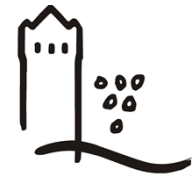
Begründung:

Der Zweirichtungsrad- und -fußweg erfüllt nicht die Mindestbreite gemäß StVO.

Der faktisch auf dem Gehweg verlaufende Weg ist in schlechtem Zustand und für eine normale Bergabfahrt deutlich zu schmal. Die Benutzung des Weges ist für Radfahrende gefährlich, es kommen regelmäßig Bergauffahrende entgegen, die vom Gegenverkehr überrascht sind.

Zudem fehlt ein sicherer und flüssiger Zuweg für Fußgänger und Radfahrende aus Richtung Eltville-Stadt kommend. In Martinsthal fehlt umgekehrt die entsprechende Überführung in den fließenden Verkehr in Richtung Martinsthal-Ortskern.

Die Situation an der Einmündung Wiesweg ist insbesondere für Schülerinnen und Schüler nicht nur in Verbindung mit den sog. Elterntaxis gefährlich. Zudem endet der Gehweg von der Haltestelle „Jonas“ kommend nach wenigen Metern ohne jegliche Weiterführung für Zufußgehende.



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Fraktionsantrag FA-72/2021

Datum: 09. September 2021

Beratungsfolge	Termin
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	20. September 2021
Ausschuss für Stadtentwicklung	22. September 2021
Stadtverordnetenversammlung	04. Oktober 2021
Stadtverordnetenversammlung	01. November 2021

Antrag der Fraktion B`90/Die Grünen vom 7.9.2021 betreffend "Aufhebung Vollsperrung Leinpfad Radfahrer"

Anlage(n):

- (1) Antrag Grüne_Leinpfad-Sperrung - unverzügliches Ende 07.09.2021



Die GRÜNEN Eltville
Guntram Althoff
Hohenrainstr. 16
65 346 Eltville-Erbach

Stadt Eltville am Rhein				
07. Sep. 2021				II
				III
				IV
b. R.	b. A.	I. StR.	+	V

07.09.2021

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Ingo Schon
Gutenbergstr. 13

65343 Eltville

Antrag zur nächsten Stadtverordnetenversammlung

Sehr geehrter Herr Schon,

bitte nehmen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung.

In Bezug auf die Ausschuss-Beratung im Vorfeld der Stadtverordnetenversammlung bitten wir um Aufnahme in den HFA und STEA.

Mit '90 bündnisgrünen Grüßen

Fraktionsvorsitzender B '90 / Die Grünen

Dirk Dohn

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt wie folgt:

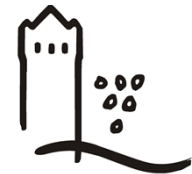
1. Gleichberechtigte Gestaltung des öffentlichen Verkehrsraums

1.4 Aufhebung Vollsperrung des Leinpfads für den Radverkehr

- I. Die Vollsperrung des Leinpfads für den Radverkehr zwischen Eltville und Walluf wird unverzüglich aufgehoben.

Begründung:

Die Vollsperrung für den Radverkehr ist unverhältnismäßig. Die Rechtsgrundlage für die Vollsperrung ist nicht erkennbar.



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Fraktionsantrag FA-67/2021

Datum: 08. September 2021

Beratungsfolge	Termin
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	20. September 2021
Ausschuss für Stadtentwicklung	22. September 2021
Stadtverordnetenversammlung	04. Oktober 2021
Arbeitsgruppe Nachhaltigkeit, Energie, Umwelt	22. November 2021

Antrag der Fraktion B`90/Die Grünen vom 07.09.2021 betreffend "Gleichberechtigte Gestaltung des öffentlichen Verkehrsraums/Shared Space"

Anlage(n):

- (1) Antrag Grüne_Gemeinschaftsstraßen SharedSpace

Stadt Eltville am Rhein				2
07. Sep. 2021				II
				III
				IV
b. R.	b. A.	I. StR.	+	V



Die GRÜNEN Eltville
Guntram Althoff
Hohenrainstr. 16
65 346 Eltville-Erbach

29.08.2021

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Ingo Schon
Gutenbergstr. 13

65343 Eltville

Antrag zur nächsten Stadtverordnetenversammlung

Sehr geehrter Herr Schon,

bitte nehmen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung.

In Bezug auf die Ausschuss-Beratung im Vorfeld der Stadtverordnetenversammlung bitten wir um Aufnahme in den HfuN.

Mit '90 bündnisgrünen Grüßen

Fraktionsvorsitzender B '90 / Die Grünen

Dirk Dohn

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt wie folgt:

1. Gleichberechtigte Gestaltung des öffentlichen Verkehrsraums

1.3 Umsetzung von „Gemeinschaftsstraßen“¹, insbesondere im Rahmen des Erhaltungskonzepts grundhafter Straßen- und Kanalsanierungsbedarfe.

- I. Bei sämtlichen innerörtlichen Straßenbaumaßnahmen ist das Konzept des „Shared Space“ zu beachten und eine barrierefreie, gleichberechtigte Gestaltung des Verkehrsraums zu realisieren. Dazu gehört unter anderem der Verzicht auf Bordsteinkanten, das Anlegen von Mischverkehrsflächen sowie ein weitgehender Verzicht auf Verkehrszeichen, Signalanlagen und Fahrbahnmarkierungen.
- II. Bei sämtlichen innerörtlichen Straßenbaumaßnahmen ist eine verstärkte Begrünung des Verkehrsraums und eine verminderte Flächenversiegelung zur besseren Versickerung von Oberflächenwasser zu erreichen.
- III. Bei der Befassung der Ortsbeiräte mit dem „Erhaltungskonzept grundhafter Straßen- und Kanalsanierungsbedarf“ ist auf die besondere Berücksichtigung des „Shared Space“ – Konzeptes (Ziff. I) und eine verstärkte Begrünung des Verkehrsraums (Ziff. II) hinzuwirken.

Begründung:

Das Shared Space Konzept ist eine hervorragende Umsetzungsstrategie der von der Stadt Eltville in ihrer Nachhaltigkeitsstrategie formulierten Ziele:

- ❖ Lebensqualität: weniger Lärm und bessere Luft durch weniger motorisierten Verkehr, mehr Grünstrukturen, mehr Spiel- und Aufenthaltsmöglichkeiten
- ❖ Mindestens gleichberechtigtes Miteinander der unterschiedlichen Verkehrsteilnehmenden
- ❖ Stärkung und Förderung der Nahmobilität.

(Quelle: Ziele #Eltville 2030 – Nachhaltigkeitsstrategie der Stadt Eltville am Rhein)

„Shared Space“ (<https://netzwerk-sharedspace.de/>) ist ein raumplanerischer Ansatz, der insbesondere die herkömmlichen harten Trennungen verschiedener räumlicher Funktionen aufhebt.

Ziel von „Shared Space“ ist es, die räumlichen und sozialen Gegebenheiten der bebauten und unbebauten Umgebung so zu verbessern, dass die Aufenthaltsqualität zunimmt, der motorisierte Straßenverkehr reduziert und ein barrierefreier, gemeinsamer öffentlicher Raum geschaffen wird. Beispielsweise stellen Gehwege mit hohen Bordsteinkanten große Herausforderungen insb. an Kinder, Senioren und Menschen mit Behinderung. Durch eine Niveau-Nivellierung werden Hindernisse entfernt, Ausweichflächen geschaffen und ein gemeinsamer Verkehrsraum gestaltet. „Shared Space“ führt zu einer erheblichen Verringerung der an vielen Stellen sehr zahlreichen Verkehrsbeschilderungen.

¹ Nach den Grundsätzen des „Shared Space“- Konzepts

Das aus den Niederlande stammende Konzept findet in ganz Europa immer mehr Anwendung und wurde bereits in zahlreichen Städten und Gemeinden erfolgreich umgesetzt. Die Realisierung des Modells brachte Entschleunigung, ein „*Sich-dort-Wohlfühlen*“, Verweilen, Flanieren: Lebensqualität, aber auch Wirtschaftswachstum für Gastronomie und Einzelhandel in den Innenstädten.

Eine flankierende Begrünung des Verkehrsraumes trägt zu einem besseren Stadtklima bei. Bäume haben dabei den größten Einfluss auf das urbane Mikroklima. Sie kühlen durch Verdunstung, verschatten Straßen und Plätze und haben einen regulierenden Effekt in Hitzeperioden. Bei der Gestaltung von Verkehrsflächen sollten zudem Materialien gewählt werden, die eine maximale Versickerung von Oberflächenwasser zulassen um Starkregenereignissen begegnen zu können und im Boden gespeichertes Wasser für trockene Tage.

Neben dem Bedarf einer städtebaulichen Neuordnung des öffentlichen Verkehrsraumes kann und darf sich eine zukunftssichere Straßensanierung, insb. vor dem Hintergrund des mittlerweile deutlich spürbaren Klimawandels, nicht in der Wiederherstellung des status quo erschöpfen.





ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Fraktionsantrag FA-64/2021

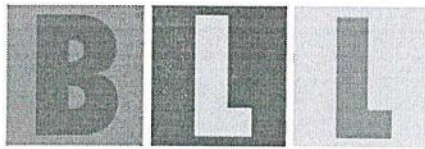
Datum: 07. September 2021

Beratungsfolge	Termin
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	20. September 2021
Stadtverordnetenversammlung	04. Oktober 2021
federführender Ausschuss	
mitberatender Ausschuss	

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen BLL und CDU vom 06.09.2021 betreffend "Cybersicherheit"

Anlage(n):

- (1) Antrag BLL-CDU_Cybersicherheit
- (2) Ergänzungsantrag Grüne zu FA-64_2021 Cybersicherheit



Bürgerlich Liberale Liste



CDU FRAKTION
ELTVILLE AM RHEIN

Mark James Ellis, Vors. d. BLL-Stadtverordnetenfraktion

Hallgarter Str. 19

65346 Eltville

☎ p.: +491605988291

E-Mail: ellis@julis.de

Stadt Eltville am Rhein				☉
07. Sep. 2021				II
				III
				IV
b. R.	b. A.	I. StR.	+	V

Eltville, d. 06.09.2021

PE 7.9.2021

→ Vorz.

→ Fr. Herberich per Mail

Herrn Stadtverordnetenvorsteher

Ingo Schon

Gutenbergstr. 13

65343 Eltville

Antrag:

„Cybersicherheit“

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die Stadtverwaltung erstellt für die gesamte Stadtverwaltung und externe Liegenschaften der Stadt Eltville ein Informationssicherheitskonzept nach BSI Grundschrift (Standard-Absicherung), falls noch nicht geschehen.
2. Die Stadtverwaltung bekommt die Auflage, dieses Sicherheitskonzept bis zum 31.12.2023 durch ein offizielles Audit „ISO 27001 Zertifizierung auf Basis von IT-Grundschrift“ erfolgreich zertifizieren zu lassen.
3. Hierzu stellt die Stadtverwaltung einmal jährlich eine Mitteilung im Ratsinformationssystem über den Sachstand den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zur Verfügung.
4. Die Stadtverwaltung wird des Weiteren beauftragt zu prüfen, ob Landesmittel (z.B. über die **ekom21**) für dieses Vorhaben genutzt werden können und diese dann auch zu beantragen.

Begründung:

Die Stadtverwaltung Eltville und ihre umliegenden Liegenschaften verarbeiten mittels moderner Informationstechnik eine Vielzahl von Daten Intern als auch über VPN gestützte Internetverbindungen, sowohl die Bürgerinnen und Bürger als auch verwaltungsinterne Abläufe betreffend. Nicht selten werden hier auch datenschutzrelevante Daten im Einzelnen ausgetauscht. Staatliche und kommunale Einrichtungen und Institutionen werden jedoch immer häufiger das Ziel von Angreifern, die versuchen die Daten entweder zu stehlen oder zu verschlüsseln, im RTK aktuell geschehen in Geisenheim. Folgen dieser Angriffe sind nicht selten Kosten im Millionenbereich, der Vertrauensverlust der Bürger und eben auch die Missbrauchsgefahr der entwendeten Daten. Auch die Zeit spielt hierbei eine große Rolle, wenn keine Erreichbarkeit im Bürgerservice oder gar fällige Zahlungen nicht mehr geleistet werden können. Der öffentliche Dienst ist vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zwar nicht als kritische Infrastruktur im Rahmen des IT-

Sicherheitsgesetzes 2.0 definiert worden, gleichwohl ist eine Stadtverwaltung mit funktionierenden IT-Systemen unabdingbar und erfordert stetiger Verbesserungen gegen die digitale Kriminalität.



Ellis

Fraktionsvorsitzender



Bsullak

Fraktionsvorsitzender





Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Ingo Schon
Gutenbergstr. 13
65343 Eltville

Die GRÜNEN Eltville
Wolfgang Steinberg
Wallufer Str. 27
65343 Eltville am Rhein
info@gruene-eltville.de

(A)


Eltville, den 04.10.2021

Ergänzungsantrag zu FA-64/2021 „Cybersicherheit“

Sehr geehrter Herr Schon,

bitte nehmen Sie den nachstehenden Ergänzungsantrag mit auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung.

Mit freundlichen Grüßen


Guntram Althoff
Fraktionsvorsitzender


Wolfgang Steinberg
Fraktionsmitglied

Antragstext

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, einen externen Penetrationstest der Verwaltungs-IT-Systeme durchführen zu lassen.

Anschließend soll den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung ein Bericht über die Ergebnisse der externen Penetrationstests im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden.

Begründung

Im Rahmen von externen Penetrationstests wird ein Team von IT-Sicherheitsexpert*innen beauftragt, gezielt nach Angriffsvektoren im IT-System zu suchen. Aufgedeckte Angriffsvektoren werden anschließend dokumentiert oder direkt – in Zusammenarbeit mit der Verwaltung – geschlossen. Vereinfacht dargestellt simuliert ein externer Penetrationstest einen gezielten Hackerangriff, nur dass die gefundenen Schwachstellen nicht ausgenutzt, sondern „verantwortungsvoll offengelegt“ (*responsible disclosure*) werden.

Externe Penetrationstests bieten als Sofortmaßnahme den Vorteil einer zeitnahen Bestandsaufnahme der IT-Sicherheit. So können bereits gezielt einzelne Maßnahmen zur Schließung kritischer Lücken ergriffen werden, bevor ein umfangreiches Konzept – wie im Basisantrag gefordert – ausgearbeitet und umgesetzt wird. Sie werden unter anderem von TÜV Rheinland angeboten. Hier variieren die Kosten zwischen 1000 und 5000 EUR. Diese Kosten stehen allerdings in keinem Verhältnis zu den Kosten, die anfallen, wenn die Verwaltung durch einen böswilligen Hackerangriff wochenlang lahmgelegt würde.



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Fraktionsantrag FA-60/2021

Datum: 27. August 2021

Beratungsfolge	Termin
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	20. September 2021
Stadtverordnetenversammlung	04. Oktober 2021

Antrag der SPD-Fraktion vom 15. Juli 2021 (PE) betreffend "Zukunftsthema Wasser: Intelligente Lösungen für Eltville"

Anlage(n):

- (1) Antrag SPD_Wasser

Herrn
Stadtverordnetenvorsteher
Ingo Schon



13. Juli 2021

ANTRAG

„Zukunftsthema Wasser: Intelligente Lösungen für Eltville“

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,
hiermit bitten wir um Aufnahme folgenden Antrags zur Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten, der Stadtverordnetenversammlung einen Entwurf für ein Handlungskonzept zum Thema Trink- und Grundwasser vorzulegen, das Vorschläge zu folgenden Aspekten beinhaltet und die Eltviller Besonderheiten berücksichtigt:

- Möglichkeiten der stärkeren individuellen Regenwassernutzung durch private bzw. betriebliche Zisternen und Brauchwasseranlagen (Bauleitplanung, Vorhaltepflcht, kommunalen Förderprogramm etc. – Beispiel Niedernhausen);
- Einrichtung kommunaler Abgabestellen für Brauchwasser (Beispiel Geisenheim);
- Weitere Renaturierung im Stadtgebiet verlaufender Bäche (Beispiel Hohenstein);
- Einbindung des Handlungskonzepts der Stadt in das rheingauweite Wassermanagement

Begründung

Die nachdrücklichen Hinweise des Wasserbeschaffungsverbands, Rheingauwasser und Hessenwasser zur etwaig drohenden Versorgungslücke mit Trinkwasser im Rheingau macht ein schnelles und entschiedenes Handeln auf den unterschiedlichen Ebenen erforderlich. Die Stadtverordnetenversammlung hat in der zurückliegenden Sitzung eine Gefahrenabwehrverordnung für den Wassernotstand beschlossen. Einige Kommunen haben sich dem großen Zukunftsthema Wasser im Rahmen der eigenen Zuständigkeit bereits weitergehend angenommen, deren Nutz- und Umsetzbarkeit auch für Eltville geprüft werden soll. Die größte Stadt des Rheingaus hat die Vorbereitungen eines rheingauweiten Wassermanagements unternommen. Nun stehen die mitunter kleinteiligen Maßnahmen zur Versorgungssicherung an, die sinnvollerweise direkt auf städtischer Ebene veranlasst werden.

Eine Übersicht dieser Möglichkeiten bot u.a. der Livestream des Rheingau-Taunus-Kreises zum Thema Wassermanagement vom 30. Juni 2021 (<https://www.youtube.com/watch?v=W4UQrTtGrWs>).

Matthias Hannes,
SPD-Fraktionsvorsitzender

Herrn
Stadtverordnetenvorsteher
Ingo Schon



4. September 2021

**Gemeinsamer Änderungs-ANTRAG zum Ausgangs-Antrag der SPD-Fraktion
„Zukunftsthema Wasser: Intelligente Lösungen für Eltville“**

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,
hiermit bitten wir um Aufnahme folgenden Änderungsantrags zum o.s. Antrag der SPD-Fraktion.

Der Wortlaut erhält folgende Fassung:

Der Magistrat wird gebeten, der Stadtverordnetenversammlung ^{FÜR DAS} ~~einen Entwurf für ein~~ ^{VORZULEGENDE} Handlungskonzept zum Thema Trink-, Grund- und Brauchwasser ^{UND SOWIE GERINGERE} mit der Zielsetzung ^{ST. DIE} vorzulegen, durch eine verstärkte Gewinnung und Gebrauchs von Brauchwasser die Inanspruchnahme des knappen Gutes Trinkwasser für andere Zwecke zu vermeiden. ^{DEN ANTRAG PRÜFEN} Die folgenden ^{INSBESONDERE} Vorschläge sind unter Berücksichtigung der Gegebenheiten in Eltville zu prüfen: ^{GILT DIES FÜR}

- Einsatz von Finanzhilfen (Förderung) zum Bau von Zisternen für Private und Unternehmen, gerade auch mit besonders hohem Bedarf (Beispiel Niedernhausen);
- Förderung von Modellvorhaben für innovative Lösungen, Regenwasser auf Haus- und Gewerbegrundstücken versickern zu lassen;
- Einrichtung kommunaler Abgabestellen für Brauchwasser (Beispiel Geisenheim);
- Speicherung von Winterwasser in Bachläufen innerhalb des Stadtgebietes unter Beachtung der im Brauchwasserbericht von Dr. Günter Brack gegebenen Anregungen, ggf. auch in Form weiterer Renaturierungen im Stadtgebiet verlaufender Bäche (Beispiel Hohenstein);
- Einbindung des Handlungskonzepts der Stadt in das rheingauweite Wassermanagement.

Begründung

Erfolgt mündlich.

gez.
Matthias Hannes,
SPD-Fraktionsvorsitzender

gez.
Guntram Althoff,
Fraktionsvorsitzender B90/Die Grünen



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Fraktionsantrag FA-65/2021

Datum: 08. September 2021

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für regionale Angelegenheiten	09. September 2021
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	20. September 2021
Stadtverordnetenversammlung	04. Oktober 2021

Antrag der SPD-Fraktion vom 07.09.2021 betreffend "Fließpfadkarte für das gesamte Eltville Stadtgebiet in Zusammenarbeit mit den Nachbarkommunen beantragen"

Anlage(n):

- (1) Antrag SPD_Fließpfadkarten

Herrn
Stadtverordnetenvorsteher
Ingo Schon

Stadt Eltville am Rhein				§
07. Sep. 2021				III
				IV
b. R.	b. A.	I. StR.	+	V



07. September 2021

ANTRAG

Fließpfadkarte für das gesamte Eltville Stadtgebiet in Zusammenarbeit mit den Nachbarkommunen beantragen!

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

hiermit bitten wir um Aufnahme folgenden Antrags zur Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Der Magistrat wird beauftragt, eine sogenannte Fließpfadkarte zu beantragen und bei einer positiven Ersteinschätzung des Fachzentrums für Klimawandel und Anpassung eine konkrete Anfrage an das Fachzentrum unter Identifizierung des gewünschten Untersuchungsgebiet zu stellen, die sinnvoll auch Flächen der Nachbargemeinden Oestrich-Winkel, Kiedrich und Walluf umfasst und gegebenenfalls mit diesen Kommunen abzustimmen ist.
2. Diese Fließpfadkarte ist dann der Stadtverordnetenversammlung und den Ortsbeiräten für die weitere Beratung zur Verfügung zu stellen und gegebenenfalls mit Vorschlägen für weitere konkrete Maßnahmen zu verbinden.

Begründung

Statt einer ausführlichen Begründung wird auf das anliegende Info-Blatt der Einfachheit halber verwiesen.

Matthias Hannes,
SPD-Fraktionsvorsitzender

Fließpfadkarten für hessische Kommunen

Welche Straßen oder Plätze sind bei Starkregen besonders gefährdet? Gibt es in Ihrer Kommune kritische Bereiche wie Krankenhäuser, Altenheime etc., die in einem Überflutungsbereich liegen? Gibt es starke Hangneigungen bei landwirtschaftlichen Flächen, von denen das Wasser in den Ort fließt?



(/fileadmin/img_content/klima/klimprax/FließpfadkarteInDesign.jpg)

© HLNUG
Beispiel einer Fließpfadkarte

Kommunale Fließpfadkarten

eignen sich für kleinere Ortschaften oder Ortsteile, besonders im ländlichen Raum. Sie zeigen (in einer Auflösung von 1 m²) eine erste

Übersicht der potenziellen Fließpfade, die das Regenwasser bei einem Starkregenereignis nehmen würde.

Einbezogen werden Hangneigungen in unterschiedlichen Abstufungen, Landnutzungen und Gebäudeinformationen. Die Fließpfade werden mit einem Puffer von 20 m dargestellt, um die Gefährdung von Gebäuden oder anderer Infrastruktur besser sichtbar zu machen. Die Wirkungen von Gräben, Durchlässen und der Kanalisation sind in der Regel nicht berücksichtigt, so dass diese Karten für städtisch geprägte Flächen nicht herangezogen werden sollten.

Was sind die Datengrundlagen?

Für die Erstellung der Fließpfadkarten werden folgende Datengrundlagen verwendet:

- Digitales Geländemodell (5 m² und 1 m²)
- Gebäudegrundrisse (ATKIS Daten)
- Landwirtschaftliche Nutzflächen (ALKIS Daten)

Diese Daten liegen hessenweit vor. Der verwendete Stand der Daten wird mit den Karten mitgeliefert. Sollten sich in der Zwischenzeit Bebauung oder Landnutzung verändert haben, muss das bei der Interpretation der Karten berücksichtigt werden. Bei landwirtschaftlichen Flächen wird nur zwischen Grünland und Ackerflächen unterschieden, eine weitere Differenzierung nach Feldfrüchten erfolgt nicht. Bei Ackerflächen wird in den Karten angenommen, dass die Bearbeitung hangparallel erfolgt.

Wo macht eine Fließpfadkarte Sinn?

Fließpfade entstehen erst durch Taleinschnitte. Wenn keine Hangneigungen vorhanden sind, muss auch die Aussagekraft der Fließpfade gering bleiben. Zudem muss geprüft werden, ob das Kanalnetz einen wesentlichen Einfluss auf die Fläche hat. Wenn das Kanalnetz einen erheblichen Teil des Wassers auch im Fall von Starkregen ableiten kann, ist auch hier die Aussagekraft der oberirdischen Fließpfade gering. Fließpfadkarten sind daher vor allem in ländlichen Gebieten sinnvoll, die durch größere Geländeunterschiede geprägt sind.

Was sind die Grenzen der Fließpfadkarten?

Bei den erstellten Fließpfadkarten handelt es sich um eine modellhafte Darstellung. Es ist zu beachten, dass ein Modell niemals 1:1 der Realität entspricht. Daher hat auch diese Darstellung ihre Grenzen, die bei der Interpretation der Fließpfadkarten unbedingt zu berücksichtigen sind:

- Es handelt sich bei der Karte um eine rein **topographische Geländeanalyse**. Dadurch können keine realen Überflutungstiefen ermittelt werden. Dies ist nur mit einer hydraulischen Simulation möglich (Starkregen-Gefahrenkarten (/themen/klimawandel-und-anpassung/projekte/klimprax-projekte/klimprax-starkregen/starkregen-gefahrenkarten)).
- Starkregenereignisse sind lokal eng begrenzte Ereignisse. So treten die höchsten Intensitäten meist in Bereichen auf, die nicht größer als 1 km² sind. Auf den dargestellten Abflusspfaden wird es im Ereignisfall daher niemals überall zu stark ausgeprägten Abflüssen kommen. Die Karte stellt lediglich eine **Potenzialbetrachtung** dar und beschreibt, wo möglicherweise Fließpfade entstehen könnten. Je nach Lage und Stärke des Niederschlags können diese unterschiedlich stark in Erscheinung treten.
- Aufgrund der Auflösung des Digitalen Geländemodells von 1 m² ist es nicht möglich, feine Geländestrukturen in der Karte zu berücksichtigen. Durchlässe, Mauern und Gräben führen dazu, dass Fließpfade womöglich abgeleitet werden und die Darstellung nicht mehr der Realität entspricht. **Die Karte ist letztendlich nur so gut wie ihre Datengrundlage.**

Wer kann Fließpfadkarten beantragen und wie?

Fließpfadkarten können von allen hessischen Kommunen beantragt werden.

Zunächst sollte die Kommune selbst einschätzen, ob die Erstellung einer Fließpfadkarte für bestimmte Ortsteile sinnvoll erscheint. Wir empfehlen Fließpfadkarten vor allem für ländlich geprägte kleinere Ortslagen, deren Umfeld durch größere Geländeunterschiede geprägt ist. Wenn keine oder nur sehr geringen Hangneigungen vorhanden sind, wird auch die Aussagekraft der Fließpfade gering bleiben. Wenn das (in den Fließpfadkarten nicht berücksichtigte) Kanalnetz einen erheblichen Teil des Wassers ableitet, ist auch hier die Aussagekraft der oberirdischen Fließpfade gering.

Basierend auf dieser Erstelschätzung kann die Kommune eine Anfrage an das Fachzentrum Klimawandel und Anpassung richten, die das gewünschte Untersuchungsgebiet enthält. Bitte melden Sie sich dazu unter [starkregen\[at\]hlnug.hessen.de](mailto:starkregen[at]hlnug.hessen.de).

Die Fließpfadkarten werden als GIS-Produkte oder als PDF (bei Bedarf auch gedruckt) zur Verfügung gestellt.

Was kostet eine Fließpfadkarte?

Da durch das Fachzentrum Klimawandel und Anpassung bereits vorliegende Daten ausgewertet werden und keine Ortsbegehung mit Verifizierung durchgeführt wird, wird lediglich eine Aufwandsentschädigung fällig. Je größer daher das Gebiet ist, welches gerechnet werden soll, desto teurer wird die Fließpfadkarte.



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Fraktionsantrag FA-73/2021

Datum: 09. September 2021

Beratungsfolge	Termin
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	20. September 2021
Stadtverordnetenversammlung	04. Oktober 2021
Ausschuss für Stadtentwicklung	01. Dezember 2021
Stadtverordnetenversammlung	13. Dezember 2021

Antrag der Fraktion B`90/Die Grünen vom 7.9.2021 (PE) betreffend "Starkregen-Gefahrenkarte für Hattenheim"

Anlage(n):

- (1) Antrag Grüne_Starkregen-Gefahrenkarte Hundert Morgen



Stadt Eltville am Rhein 07. Sep. 2021				☒
				II
				III
				IV
b. R.	b. A.	I. StR.	+	V

29.08.2021

Die GRÜNEN Eltville
Guntram Althoff
Hohenrainstr. 16
65 346 Eltville-Erbach

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Ingo Schon
Gutenbergstr. 13

65343 Eltville

Antrag zur nächsten Stadtverordnetenversammlung

Sehr geehrter Herr Schon,

bitte nehmen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung und zur Beratung im HFuN.

Mit '90 bündnisgrünen Grüßen

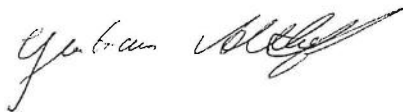
Fraktionsvorsitzender B '90 / Die Grünen

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt wie folgt:

1. Der Magistrat wird aufgefordert, eine Starkregen-Gefahrenkarte für den Stadtteil Hattenheim schnellstmöglich durch ein Ingenieurbüro erstellen zu lassen unter Berücksichtigung des geplanten und im Außenbereich befindlichen Baugebietes „Hundert Morgen“. Dabei sollen Maßnahmen zur Minderung von Schäden durch Starkregen identifiziert werden.
2. Zukünftige sowie bereits in Aufstellung befindliche Neubaugebiete werden erst dann beschlossen bzw. weiter geplant, bis eine Starkregen-Gefahrenkarte für das entsprechende Gebiet vorliegt und der Öffentlichkeit zugänglich ist. Dies gilt auch für das Neubaugebiet „Hundert Morgen“ in Hattenheim

Begründung:

Der Klimawandel bewirkt, dass Starkregen auch bei uns in Zukunft sehr viel häufiger und intensiver auftreten werden. Um dafür gut vorbereitet zu sein und die Menschen in Eltville vor großen Schäden, die mit hohen finanziellen Belastungen einhergehen, zu schützen, ist eine Starkregen-Gefahrenkarte unabdingbar. Gerade bei Neubaumaßnahmen muss zukünftig genauer auf das Gefahrenpotential durch Überflutungen geachtet werden. Da Eltville Klima-Kommune ist, wird dieses Klima-Anpassungsprojekt zu 100 Prozent gefördert (Förderrichtlinie des Landes Hessen zur Förderung von kommunalen Klimaschutz- und Klimaanpassungsprojekten, Erhöhung der Förderbeträge ab 1.1.2021).



Guntram Althoff
Fraktionsvorsitzender B'90 / Die Grünen



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Fraktionsantrag FA-71/2021

Datum: 09. September 2021

Beratungsfolge	Termin
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	20. September 2021
Stadtverordnetenversammlung	04. Oktober 2021
Ausschuss für Stadtentwicklung	01. Dezember 2021
Stadtverordnetenversammlung	13. Dezember 2021

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD und B`90/DIE GRÜNEN vom 07.09.2021 (PE) betreffend "Starkregenschutzmaßnahmen"

Anlage(n):

- (1) Antrag Grüne SPD_Starkregen-Ereignisse Prävention
- (2) Abwasserverband_AVOR_Starkregen

Herrn
Stadtverordnetenvorsteher
Ingo Schon

Stadt Eltville am Rhein		I
07. Sep. 2021		II
		III
		IV
		V



Antrag zu Starkregenschutzmaßnahmen

02.09.2021

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,
wir bitten um Aufnahme unseres Antrages in die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung am 4. Oktober 2021 sowie vorherige Beratung im HFuN.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die vom Ingenieurbüro Ruiz Rodriggez + Zeisler + Blank GbR bei der Stadt eingereichten Maßnahmenvorschläge zur Reduzierung des Starkregenabflusses so zeitnah wie möglich umzusetzen.
2. Eine daran anschließende dauerhafte, jährliche Instandhaltungsmaßnahme zu beauftragen.
3. einen Finanzierungsplan zur Umsetzung der Starkregenschutzmaßnahmen als Grundlage der künftigen Haushaltsentwürfe zu erarbeiten und der StVV vor der Haushaltsberatung 2022 vorzulegen. Für das Haushaltsjahr 2021 ist zu prüfen, ob aus allgemeinen Haushaltsresten mit der Geländemodellierung zeitnah begonnen werden kann.
4. Fördermaßnahmen gemäß den Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der nachhaltigen Stadtentwicklung „RiLiSE“ zu beantragen und vorab eine kostenfreie Vorfeldberatung durch HessenEnergie zu nutzen.

Begründung:

Am 24.08.2021 stellte Herr Dipl. Ing., Dipl.-Wirtschaftsing. Andreas Blank aus dem Ingenieurbüro Ruiz Rodriggez + Zeisler + Blank GbR dem Magistrat der Stadt Eltville eine von ihm ausgearbeitete Starkregen-Simulation für das Eltviller Stadtgebiet (Kiedrichbach / Wallufbach) vor. Vorab wurde diese Arbeit auch schon in den Ortsbeiräten Rauenthal und Martinsthal vorgestellt.

Starkregen bedeutet, es regnet sturzflutartig, so dass der Kanal das Wasser nicht mehr aufnehmen kann, es ungehindert bergab fließt und lokale Überflutungen entstehen. Dies kann zu Gefahr und großen Schäden führen.

Mittels einer Laserscantechnik und der Auswertung von RADOLAN (statistische Regenauswertung) hat das Ingenieurbüro Ruiz Rodriggez + Zeisler + Blank GbR eine Karte entworfen, in der die Fließwege eines solchen Starkregens aufgezeigt werden, inkl. Fließgeschwindigkeit.

Vor dem Ereignis Starkregen selbst können wir uns nicht schützen, der wird geschehen und im Zuge des Klimawandels ist die Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Starkregen erhöht. Dazu kommen die Erfahrungen der Flut-Katastrophe an der Ahr in diesem Sommer. Die

Menschen haben Angst und wir Kommunalpolitiker müssen alles tun, um die Schäden, die bei einem Starkregen entstehen können so gering wie möglich zu halten, indem wir Maßnahmen zur Reduzierung des Starkregenabflusses umsetzen. Das Wissen, das wir mit dieser Karte jetzt in den Händen halten ist Gold wert und wir sollten die richtigen Maßnahmen hieraus umsetzen.

Bei diesen Maßnahmen müssen wir in drei Kategorien unterscheiden.

1. Neubaumaßnahmen

Das ist die einfachste Variante. Hier muss bei jedem Bauvorhaben, ob Straße oder Haus, bedacht werden wie das Wasser fließt und wohin man sich dieses kostbare Gut wünscht. Am liebsten bleibt das Wasser genau dort wo es ankommt, versickert und wird Grundwasser.

2. Rückbaumaßnahmen

Das können zum Beispiel Renaturierungen von Bächen sein, so wie in Martinsthal. Oder der Hof eines Kindergartens wird erneuert. Man entfernt eine Betonfläche und ersetzt diese durch einen wasserdurchlässigen, naturnahen Außenbereich. Zudem haben wir in der Vergangenheit immer so gebaut, dass Wasser zu stark in die Kanalisation weggeleitet wird. Das sollten wir neu überdenken und wo es sinnvoll ist auch zurückbauen.

3. Unterhaltungs- / Instandsetzungsmaßnahmen

Dieser Punkt muss von Beginn an mit eingearbeitet werden und fest im Haushalt verankert sein. Denn nur, wenn wir die umgesetzten Maßnahmen instandhalten, das könnte als Beispiel das jährliche Ausheben der Versickerungsgruben am Wegesrand sein oder der konsequente Rückschnitt der Verbuschungen an/in den Anlagen, können wir dauerhaft entstehende Schäden minimieren und somit hohe Kosten für Schadensregulierung verhindern. Diese sind in der Regel auch deutlich höher als Instandhaltungskosten.

Herr Blank / Ingenieurbüro Ruiz Rodriguez + Zeisler + Blank GbR hat in der Eltviller Gemarkung auch schon kleine Maßnahmen begleitet, wie zum Beispiel die Aushebungen um die Bubenhäuser Höhe, um fließendes Wasser von der Straße seitlich ins Erdreich zu führen und dort in kleinen Gräben zu speichern, vom Weiterfließen abzuhalten und ins Erdreich sickern zu lassen. So wird Flora und Fauna vor Ort geschützt. Also Tiere und Pflanzen mit Wasser versorgt, der Grundwasserspiegel steigt wieder und die Überflutungsgefahr von tiefer gelegenen Siedlungsflächen wird minimiert.

gez.

Matthias Hannes,
SPD-Fraktionsvorsitzender



Guntram Althoff,
Fraktionsvorsitzender B90/Die Grünen

Strategie zur Klimaanpassung: Gemeinsames Handeln gegen Starkregenereignisse

In diesem Sommer ist augenscheinlich geworden, dass sich die Kommunen an den Klimawandel und seine extremen Ausprägungen anpassen müssen. Die Mitglieder des Abwasserverbandes Oberer Rheingau wollen durch eine gemeinsame Strategie mögliche schlimme Schäden von ihrem Gebiet fernhalten. „Gemeinsam wollen wir uns vor Starkregenereignissen und vor deren schlimmen Folgen schützen“, gibt der Vorstandsvorsteher Kay Tenge bekannt. Die Mitgliedskommunen, die Städte Eltville am Rhein und Oestrich-Winkel sowie die Gemeinden Kiedrich, Walluf und Schlangenbad, haben sich in der letzten Vorstandssitzung für eine gemeinsame Vorgehensweise gegen die Folgen von Starkregenereignissen entschieden, um proaktiv tätig zu werden und der Entwicklung nicht immerzu hinterherzulaufen.

— Bereits seit Jahren setzen sich die Mitgliedskommunen im Verband mit der Fragestellung der Folgen von Starkregenereignissen auseinander. Sichtbar werden diese Folgen immer dann, wenn die Erde aus den Weinbergen gespült wird, die Schieber sich verstopfen und die Kanalisation die gewaltigen, kurzfristig auftretenden Wassermassen nicht mehr aufnehmen kann.

Erste erfolgreiche Maßnahmen wurden bereits umgesetzt. Diese Zusammenarbeit soll ausgebaut werden, denn alle beteiligten Bürgermeister sind sich bewusst, dass die Wassermassen an der Stadt- oder Gemeindegrenze nicht Halt machen.

Die Stadt Eltville am Rhein ist auf diesem Gebiet Vorreiter: „Wir haben eine Starkregensimulation in Auftrag gegeben und ein Fachbüro hat uns viele kleine dezentrale und trotzdem ungeheuer wertvolle Maßnahmen vorgeschlagen“, beschreibt Eltvilles Bürgermeister Patrick Kunkel. Ziel der dezentralen Maßnahmen ist es, dem Wasser erst gar nicht mehr die Möglichkeit zu geben, in rasendem Tempo die Weinberge hinunter zu schießen. Dazu sollen etwa Erdtaschen dienen, die neben den Wegen mit dem Radlader als Kerbe in die Landschaft eingebracht werden. In diesen Taschen staut sich das Wasser, wird dort gehalten und versickert im besten Falle langsam. Damit entstehen erst gar nicht mehr große Mengen an Wasser, die die steilen Hänge der Weinberge hinunterrauschen.

„Das Fachbüro hat uns zudem die vielen kleinen Stellen an den Wegrändern aufgezeigt, an denen das Wasser gar nicht mehr seitlich in die Bankette abfließen kann“, so Kunkel, „etwa weil sich die Wege im Laufe der Jahre abgesenkt haben und dadurch eine Kante am Rand des Weges entstanden ist.“ Diese zahlreichen wenig optimalen Stellen wurden repariert und erfüllen nun wieder ihren ursprünglichen Zweck. „Das sind nachhaltige, kleine Maßnahmen“, betont Kunkel. Heutzutage baue man keine monumentalen Regenrückhaltebecken mehr in die Landschaft. Ziel müsse es sein, das Wasser an vielen kleinen, verteilten Stellen im Weinberg zu halten. Denn in trockenen Sommern könnten die Reben Wasser gut gebrauchen.

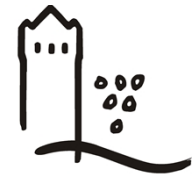
Für die zukünftige Strategie des Abwasserverbandes Oberer Rheingau gilt dieser Weg der Stadt Eltville am Rhein als Vorbild. „Wir geben eine flächendeckende Starkregenanalyse für das Verbandsgebiet in Auftrag“, erklärt Oestrich-Winkels Bürgermeister Kay Tenge, der derzeit Vorstandsvorsteher ist. Aus den Ergebnissen der Simulation und Analyse sollen die zahlreichen dezentralen Maßnahmen herausgearbeitet werden,

die sich in der Gemarkung der Stadt Eltville am Rhein bereits bewähren konnten. Die gemeinsam von der Stadt Eltville und dem Abwasserverband umgesetzten Maßnahmen haben einen spürbaren Erfolg gebracht.

„Die dezentralen, kleinen Maßnahmen haben einen weiteren großen Vorteil“, gibt Tenge zu bedenken, „sie belasten die Stadt- und Gemeindekassen nicht über Gebühr. So konnte mit wenig finanziellem Aufwand eine deutliche Verbesserung herbeigeführt und das Schadensrisiko vermindert werden. An diesem Punkt wolle man jetzt im gesamten Verbandsgebiet anknüpfen, so Tenge. Damit soll eine nachhaltige Strategie aufgebaut werden.

Die Begleitung der Analyse sowie die Prüfung der Möglichkeiten der Förderung sollen federführend durch den Abwasserverband erfolgen.





ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Fraktionsantrag FA-70/2021

Datum: 08. September 2021

Beratungsfolge	Termin
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	20. September 2021
Stadtverordnetenversammlung	04. Oktober 2021

Antrag der SPD-Fraktion vom 07.09.2021 betreffend "Wasserpreis zukunftsfest ausgestalten"

Anlage(n):

- (1) Antrag SPD_Zukunftsfester Wasserpreis

Herrn
Stadtverordnetenvorsteher
Ingo Schon

Stadt Eltville am Rhein					I
07. Sep. 2021					II
					III
					IV
b. R.	b. A.	I. StR.	+	V	



07. September 2021

ANTRAG

Wasserpreis zukunftsfest ausgestalten!

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

hiermit bitten wir um Aufnahme folgenden Antrags zur Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Der Magistrat wird beauftragt, gemeinsam mit dem anderen Im Wasserverband Oberer Rheingau verbundenen Kommunen und gegebenenfalls auch mit den anderen Rheingauer Kommunen sowie den zuständigen Verbänden eine Neugestaltung des Entgeltmodells für den Wasserpreis zu entwickeln, das den Anforderungen in unserem Versorgungsgebiet gerecht wird, wobei als wesentliche Aspekte, die in die Entwicklung des zukünftigen Wasserpreismodells einfließen sollen, die Kundenstruktur, der Infrastrukturzustand und die damit verbundenen Investitionserfordernisse ebenso berücksichtigt werden müssen, wie die Entwicklung der Wasserabgabe, die Ressourcenbedingungen sowie die regional erwartete klimatischen und demografische Entwicklung.
2. Weitere Leitkriterien die die Auswahl des Entgeltmodells aus diesseitiger Sicht unterstützen können, sind:
 - a) Rechtssicherheit
 - b) Entgeltstabilität
 - c) Verursachergerechtigkeit
 - d) Potential zur Grundpreisanpassung
 - e) Transparenz
 - f) Einmaliger Erhebungsaufwand
 - g) Laufender Verwaltungsaufwand.
3. Der Stadtverordnetenversammlung ist binnen 10 Monaten über die Ergebnisse der Entwicklung eines neuen zukunftsfähigen Entgeltmodells zu berichten.

Begründung

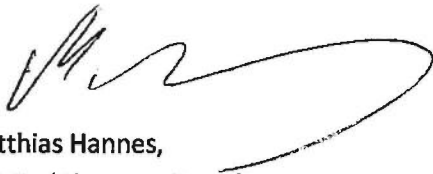
Es gibt eine Vielzahl von denkbaren und auch schon praktizierten Wasserpreismodellen, die für unterschiedliche Rahmenbedingungen, die sich regional bzw. örtlich darstellen, ganz unterschiedlich geeignet sind, die aktuellen Herausforderungen der Wasserwirtschaft, die einem zum Teil dramatischen Wandel unterworfen sind, positiv zu begleiten bzw. dafür zu sorgen, dass sowohl ökologische als auch ökonomische Aspekte in einem angemessenen Verhältnis im Hinblick auf eine sowohl kosten- als auch umweltoptimierte Gebührenstruktur berücksichtigt werden.

Aktuell ist unter anderem auch im Versorgungsgebiet des Wasserverbands Oberer Rheingau ein hoher Fixkostenanteil gegeben, der sich aber beispielsweise nicht in hohen fixen Erlösbestandteilen widerspiegelt.

Beispielhaft seien hier, um deutliche zu machen, welche Möglichkeiten für Wasserpreismodelle in der Praxis bestehen, folgende Modelle genannt, die jedes für sich seine Vor- und Nachteile hat und sicher nicht alle aufgrund der Gegebenheiten in unserer Region in Betracht kommen:

Es sind dies das klassische Modell der Grundpreisbemessung nach Zählergröße, die Grundpreisbemessung nach Zählergröße und Wasserbezugsmenge, das sogenannte Wohneinheiten-Modell, der Staffelpreis bzw. das sogenannte Berner Modell, ein kombiniertes Modell von Zähler und Wohneinheiten sowie ein reiner Mengenpreis mit degressivem Verlauf.

Schon diese Aufzählung macht deutlich, wie vielfältig die zu berücksichtigenden Parameter bei der Modellentwicklung und Anpassung an die konkrete Situation in unserer Region sind, so dass eine politische und auch verantwortliche betriebswirtschaftliche Entscheidung einer sorgfältigen und faktenbasierten Vorbereitung bedarf.



Matthias Hannes,
SPD-Fraktionsvorsitzender



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Fraktionsantrag FA-68/2021

Datum: 08. September 2021

Beratungsfolge	Termin
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	20. September 2021
Stadtverordnetenversammlung	04. Oktober 2021

Antrag der Fraktion B`90/Die Grünen vom 07.09.2021 (PE) betreffend "Maßnahmen gegen den Klimawandel/ Selbstverpflichtung Klimaschutz"

Anlage(n):

- (1) Antrag Grüne_Selbstverpflichtung zum Klimaschutz 29.08.2021
- (2) StVV 041021 TOP 30 Änderungsantrag BLL-CDU Fraktionen



Die GRÜNEN Eltville
Guntram Althoff
Hohenrainstr. 16
65 346 Eltville-Erbach

Stadt Eltville am Rhein 07. Sep. 2021				ℓ
				II
				III
				IV
b. R.	b. A.	I. StR.	+	V

29.08.2021

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Ingo Schon
Gutenbergstr. 13

65343 Eltville

Antrag zur nächsten Stadtverordnetenversammlung

Sehr geehrter Herr Schon,

bitte nehmen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung sowie zur Beratung im HFuN.

Mit '90 bündnisgrünen Grüßen

Fraktionsvorsitzender B '90 / Die Grünen



Die Stadtverordnetenversammlung beschließt wie folgt:

Maßnahmen gegen den Klimawandel/ Selbstverpflichtung Klimaschutz

Die Stadtverordneten erkennen die Dringlichkeit an, ab sofort mit allen geeigneten Maßnahmen gegen den Klimawandel vorzugehen, um das Klimaziel – die Erderwärmung auf 1,5° zu begrenzen – zu erreichen.

Als ein geeignetes und sofort wirksames Instrument beschließen Sie eine „Selbstverpflichtung zum

Klimaschutz“.

Damit werden alle künftigen Beschlüsse und Maßnahmen der städtischen Gremien auf ihre Klimaverträglichkeit geprüft. Eine Umsetzung von Maßnahmen/Beschlüssen soll nur erfolgen, wenn damit keine klimaschädlichen Auswirkungen verbunden sind, bzw. diese durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden können.

Begründung

In den letzten Jahren haben viele Kommunen diese Selbstverpflichtung für sich beschlossen. In unserer näheren Umgebung sind dies u. a. Mainz, Wiesbaden, Rüsselsheim, Darmstadt. Eine der ersten hessischen Kommunen, die einen entsprechenden Beschluss fasste, war Brachtal. "Wichtige Veränderungen fangen von unten an und multiplizieren sich", sagte seinerzeit Bürgermeister Wolfram Zimmer (CDU).

Die Auswirkungen des Klimawandels sind unübersehbar: Hitzeperioden, Wasserknappheit und in Folge davon großflächiges Baumsterben, ebenso extreme Starkregenereignisse sind auch vor Ort sicht- und spürbar. Um die Erderwärmung einzugrenzen und auch künftigen Generationen eine lebenswerte Welt zu sichern, hat es oberste Priorität, dem Klimawandel mit allen geeigneten Maßnahmen entgegen zu wirken. Dazu ist es erforderlich, auch im Kleinen – also vor Ort in Eltville – Klima schädigendes Verhalten zu erkennen und zu verhindern sowie Klima schonende Maßnahmen voranzubringen.

Die jüngste Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes hat die bisherigen Klimaziele als nicht ausreichend beurteilt. Auch alle bisher beschlossenen Maßnahmen zum Klimaschutz reichen nicht aus, die Erderwärmung zu begrenzen.

Die Maßnahmen, mit denen die Stadt Eltville den Nachhaltigkeitspreis den erhalten hat, sind ein erster Schritt in die richtige Richtung, aber auch eine Verpflichtung, in den Bemühungen um nachhaltiges Handeln nicht nachzulassen.

Dazu verpflichtet uns auch das Grundgesetz in Art. 66/20a. Zitat: „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“

Sofortiges Handeln ist angesichts des unbestritten bestehenden Klimanotstands geboten und alternativlos. Mit dem Beschluss der Selbstverpflichtung zum Klimaschutz kann Eltville als lebenswerte Stadt für künftige Generationen gesichert werden. Eltville nimmt damit im Rheingau eine Vorreiterrolle ein und animiert andere Kommunen zur Nachahmung, wodurch der Effekt sich potenziert und noch größere Wirkung entfaltet.



Bürgerlich Liberale Liste



CDU FRAKTION
ELTVILLE AM RHEIN

Mark James Ellis, Vors. d. BLL-Stadtverordnetenfraktion
Hallgarter Str. 19
65346 Eltville
☎ p.: +491605988291
E-Mail: ellis@julis.de

Eltville, d. 30.09.2021

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Ingo Schon
Gutenbergstr. 13
65343 Eltville

Änderungsantrag zu TOP 30 – Antrag der Grünen in Sachen Selbstverpflichtung Klimaschutz:

„Die Stadt Eltville verpflichtet sich, wie bereits an verschiedenen Stellen begonnen und umgesetzt, auch zukünftig mit geeigneten Maßnahmen ihren nachhaltigen Beitrag zur allgemeinen Erreichung der Klimaschutzziele der Vereinten Nationen (Pariser Klimaschutzabkommen) zu leisten.“

Hier würden wir uns freuen, wenn ihr als SPD mit uns gemeinsam den Antrag stellen würdet.

Begründung: Erfolgt mündlich.

Ellis

Fraktionsvorsitzender

Bsullak

Fraktionsvorsitzender



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Mitteilungsvorlage

Drucksache MI-89/2021

Datum: 06. August 2021

Aktenzeichen	901/05/08/2021
Federführendes Amt	Kämmerei IKZ Eltville, Oestrich-Winkel, Lorch
Vorlagenerstellung	Holger Leis

Beratungsfolge

Termin

Magistrat	10. August 2021
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	20. September 2021
Stadtverordnetenversammlung	04. Oktober 2021

Betreff:

Quartalsbericht zum 30. Juni 2021 auf Grundlage des ordentlichen Ergebnisses 2021

Sachverhalt:

-Vorbemerkungen-

Die Berichterstattung gem. § 28 GemHVO zum ersten Quartal des lfd. Jahres erfolgt auf Basis des Ergebnishaushaltes. In beigefügter Anlage sind neben den Ergebnissen zum 30.06.2021 bereits auch die bis dato vorliegenden Sollstellungs-Buchungen der Erträge und Aufwendungen bis zum 31.12.2021 berücksichtigt. Insbesondere die regelmäßig wiederkehrenden gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche sowie Verpflichtungen stehen bereits zu Jahresbeginn dem Grunde und der Höhe nach fest und können auf dieser Grundlage entsprechend eingebucht werden. Soweit die Grundlagen für die Abgabefestsetzungen bereits für das gesamte Jahr feststehen, sind auch die Steuern und Abgaben bereits ganzjährig sollgestellt. Eine Vielzahl weiterer Kosten steht bereits dem Grunde nach fest, jedoch ist die konkrete Höhe vom tatsächlichen Aufwand abhängig und daher gegenwärtig noch nicht bezifferbar (Beispiele: Kostenanforderungen der Bundesdruckerei für Pässe und Ausweise, Datenverarbeitungsentgelte der ekom21, Aufwendungen für Instandhaltungen, Jahresendrechnung IKZ-Kostenerstattung). Der Bedarf für die Bildung von Rückstellungen wird zum Jahresabschluss ermittelt. Die (nicht zahlungswirksamen) Erträge aus der Auflösung von Sonderposten sowie die (nicht zahlungswirksamen) Abschreibungen werden vorrangig im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten gebucht, bei der unterjährigen Quartalsberichterstattung werden -soweit Buchungen nicht bereits vorhanden- diese Erträge und Aufwendungen mit je einem Viertel des Jahresplanansatzes berücksichtigt, um ein vollständiges Quartalsergebnis abbilden zu können.

-Ordentliches Ergebnis zum 30.06.2021-

Das Haushaltsergebnis zum 30.06.2021 zeigt noch leicht überschüssige Tendenz auf. Aufwandsseitig wurden die Mittelansätze insbes. des Sach-/Dienstleistungsaufwandes -auch in Folge der vorläufigen Haushaltsführung zu Jahresbeginn- durch sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung im Halbjahresergebnis lediglich zu 39% des verfügbaren Gesamtvolumens beansprucht. Ertragsseitig lagen insbes. die kommunalen Einkommenssteueranteile sowie die Ausgleichsleistungen Familiengesetz (siehe auch Berichterstattung Q1/2021) sowie die Erlöse aus dem Holzverkauf über den Er-

wartungen. Jedoch zeigt die Hochrechnung auf Basis des bisherigen Buchungsbestandes für den weiteren Jahresverlauf bis 31.12.2021 bereits auf, dass der Haushaltsausgleich im ordentlichen Ergebnis auf Basis der im lfd. Jahr zufließenden Erträge unter den vorliegenden konjunkturellen Rahmenbedingungen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht gelingen kann - wie dies ja im Rahmen der Haushaltsplanung bereits erwartet wurde. Gemäß Beschlusslage der StVV und Haushaltsgenehmigung der Kommunalaufsicht muss zum Ausgleich des ordentlichen Defizits im Jahresabschluss auf die vorhandenen Mittel der Überschuss-Rücklagen zurück gegriffen werden.

Die Haushaltsführung nach Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit soll selbstverständlich auch im Haushaltsvollzug des zweiten Halbjahres das Handeln der Verwaltung bestimmen. An dieser Stelle muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass Haushaltsmittel im erheblichen Umfang bereits als gebunden eingestuft werden müssen und wenig bis gar keine Einsparmöglichkeiten zulassen. Dies betrifft insbes. die Umlagen an den Rheingau-Taunus-Kreis, das Land Hessen und die kommunalen Zweckverbände, die vertraglich zugesicherten Betriebskostenzuschüssen an die Kita-Träger sowie auch die für eine nicht-defizitäre Wirtschaftsführung des Betriebshof-Eigenbetriebs erforderlichen Mittel für städtische Auftragsvergaben. Der Stadtverwaltung obliegt zudem die Ausführung zahlreicher Pflicht- und Weisungsaufgaben im gesetzlich vorgegeben Rahmen, d.h. es liegt hier nicht im Ermessen der Verwaltung, ob und wie die damit zusammenhängenden Dienstleistungen ausgeführt werden können. Zum Beispiel können Personalausweise und Reisepässe ausschließlich nur bei der Bundesdruckerei zu den dortigen Konditionen "eingekauft" werden und nur zu der bundeseinheitlich vorgegebenen Verwaltungsgebühr "verkauft" werden. Neben dem Vollzug der "traditionellen" Verwaltungsaufgaben müssen zeitgleich auch die mit den neuen Herausforderungen durch Digitalisierung sowie Klimawandel bzw. -Anpassung zusammenhängenden Maßnahmen und Projekte finanziert werden. Das tägliche Verwaltungshandeln ist hiervon bereits vielfältig beeinflusst. So ist es vor dem Hintergrund der aktuellen Katastrophenvorkommnisse im benachbarten Rheinland-Pfalz und anderen Teilen Deutschlands und angrenzender Länder sicherlich nicht sinnvoll, Kürzungen bei Haushaltsansätzen vorzunehmen, die sich auf die Instandhaltung und Pflege von Fließgewässern, Entwässerungs- und Regenauffangeinrichtungen beziehen oder Mittel für die Instandhaltung von Hochwasserschutzanlagen zu beschränken.

Unter dem Strich nehmen die Herausforderungen und Erwartungen an die kommunalen Verwaltungen also konstant zu, die größtenteils auf konjunkturabhängigen Erträgen basierende Gegenfinanzierung steigt vor dem Hintergrund der durch Corona verursachten ökonomischen Entwicklungen auf absehbare Zeit aber leider nicht in gleichem Maße an. Die zukünftigen Steuerprognosen werden aufzeigen, ab wann wieder mit einer auskömmlichen Finanzierung kommunaler Haushalte gerechnet werden kann. Im Vorjahr haben Bund und Land den Kommunen wegbrechende Erträge kompensiert. Die kommunalen Spitzenverbände haben sich auch für dieses Jahr wieder nachdrücklich für eine entsprechende Unterstützung ausgesprochen. Eine entsprechende Kompensationsleistung durch Bund und/oder Land ist für 2021 aber aktuell nicht spruchreif.

Trotz all der vorgenannten Herausforderungen wird natürlich angestrebt, die defizitäre Entwicklung im geringst möglichen Umfang zu halten. Die Rahmenbedingungen für die Haushaltsplanung 2022 werden sich vermutlich nicht wesentlich besser darstellen.

Im Folgenden wird zu den wesentlichen Ertrags- und Aufwands-Positionen Stellung genommen:

-Bewertungen zu den wesentlichen Ertrags- und Aufwandspositionen-

Pos. 01 Privatrechtliche Leistungsentgelte:

Die Holzverkaufserlöse übertreffen im Halbjahresergebnis und darüber hinaus erfreulicherweise die Erwartungen aus den Planansätzen. Entsprechend zeichnen sich hier zum 31.12.21 Mehrerträge ab.

Die Jagd- und Grundstückspachten sowie die Erbbauzinsen bewegen sich im Bereich des Haushaltsplanansatzes. Die Ertragserwartungen für das Rosenbad sind -neben Einschränkungen durch

Corona- auch stark von der vorherrschenden Witterung abhängig. Im Halbjahresergebnis konnte rd. 1/3 des Planansatzes realisiert werden. Die weiteren Entwicklungen im Juli und August bleiben abzuwarten. Viele Erträge aus den Bereichen Kultur und Tourismus sind ebenfalls vom Verlauf der "Freiluft-Saison" abhängig und fallen schwerpunktmäßig erst im zweiten und dritten Quartal an.

Pos. 02 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte:

Bezüglich Abwasser- und der Friedhofsgebühren wird derzeit von einer planmäßigen Entwicklung ausgegangen. Bei den Kita-Gebühren werden infolge der Corona-Einschränkungen im ersten Halbjahr die Jahresansätze nicht erreicht werden. Hierzu erfolgte eine Kompensationsleistung durch das Land Hessen (siehe unter Pos. 07). Die Bußgelder bleiben zum 30.06. hinter den Erwartungen. Dies hängt auch damit zusammen, dass die städt. Ordnungspolizei neben der Überwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs für eine Vielzahl weiterer Aufgaben beansprucht wird.

Pos. 03 Kostenersatz/Kostenerstattung

Die Erträge aus Kostenerstattungen werden im wesentlichen geprägt durch Abrechnung der Personal- und Sachkosten zwischen den an interkommunaler Zusammenarbeit beteiligten Kommunen. Die finale Abrechnung für das lfd. Jahr erfolgt hier nachgelagert zu Beginn des Folgejahres. Von der Realisierung der hier geplanten Erträge wird nach aktuellem Stand ausgegangen.

Pos. 05 Steuererträge/Erträge aus Steuerumlagen

Wie bereits eingangs beschrieben, liegen die Einkommensteueranteile im Halbjahresergebnis über den Erwartungen, was insbes. einem starken ersten Quartal zu verdanken ist (siehe Berichterstattung zum ersten Quartal). Die weitere Entwicklung bis 31.12. bleibt abzuwarten, laut Mai-Steuerschätzung sollte der Haushaltsansatz erfüllt werden können.

Die Entwicklung der Gewerbesteuer bleibt schwierig einschätzbar, nach zwischenzeitlichem Einbruch auf 8,5 Mio. EUR bewegen sich die Sollstellungen aktuell wieder bei 8,9 Mio. EUR. Ob der geplante Jahresansatz von 9,25 Mio. EUR realisierbar sein wird, ist mit Fragezeichen zu versehen. Zumindest deutet die Trend-Prognose aus der Mai-Steuerschätzung aber in diese Richtung. Einige Betriebe haben auch die infolge Corona geschaffenen steuerlichen Optionen genutzt, um ihre Steuerbelastungen aus den Vorauszahlungen seitens des Finanzamtes herabsetzen zu lassen. Somit verbleibt die damit verbundene Liquidität zunächst beim Unternehmen. Sofern diese Betriebe dann in den hiervon betroffenen Geschäftsjahren keine erheblichen Einbußen zu verzeichnen hatten, kann es infolge der endgültigen Abrechnungen bzw. Festsetzungen zu entsprechenden Steuer-Nachzahlungen kommen. Dieser Effekt würde sich dann aber vermutlich nicht mehr schwerpunktmäßig noch im lfd. Jahr auswirken, sondern erst nachgelagert. Zur weiteren Entwicklung des Gewerbesteuer-Aufkommens wird zusätzlich in jeder HFA-Sitzung berichtet.

Bei Grundsteuer A und B kann mit dem Erreichen der Haushaltsplanansätze gerechnet werden. Die Hundesteuer liegt im Jahresbuchungsbestand bereits über Planansatz. Bei Zweitwohnungs- und Spielapparatesteuer ist mit Mindererträgen zu rechnen.

Pos. 06 Erträge aus Transferleistungen

Die Erträge aus dem Familienleistungsausgleich über den kommunalen Finanzausgleich liegen im Halbjahresergebnis über Plan.

Pos. 07 Erträge aus Zuweisungen/Zuschüssen

Bei den hier veranschlagten Schlüsselzuweisungen und den Zuweisungen Bund/Land für lfd. Zwecke (z.B. für Kitas, für Personalkostenanteile geförderter Stellen) kann bis auf weitere Erkenntnisse von einer plangemäßen Entwicklung ausgegangen werden. Zusätzlich wurden die entfallenen Kita-Gebühren für die infolge Corona nicht beanspruchten Kita-Leistungen im ersten Halbjahr 2021 ge-

mäß Bescheid des Landes Hessen v. 01.07.2021 i.H.v. insgesamt rd. 177.100 EUR kompensiert. Diese Leistung umfasst sämtliche Kitas.

Pos. 09 sonstige ord. Erträge

Bei den Konzessionsabgaben haben sich infolge zwischenzeitlich erfolgter Endabrechnungen der Vorjahre moderate Anpassungen der Abschlagszahlungen ergeben. Die Konzessionsabgabe Strom beläuft sich nunmehr auf rd. 480.000 EUR (minus 7.800 EUR), die Konzessionsabgabe Gas auf rd. 39.300 EUR (plus 2.190 EUR). Auf dieser Grundlage erfolgt auch die Haushaltsplanung für 2022. Mit Einbußen ist zu rechnen, wo es sich um sonstige Erträge/Nebenerlöse aus touristischer und kulturellen Tätigkeiten handelt, soweit es infolge Corona zu entsprechenden Beschränkungen kommt.

Pos. 11 und 12 Personal-/Versorgungsaufwand

Beim Personal- und Versorgungsaufwand werden nach derzeitigem Stand keine größeren Abweichungen von der Haushaltsplanung erwartet.

Pos. 13 Sach-/Dienstleistungsaufwand

Die Haushaltsansätze, zu denen auch die vielfältigen Instandhaltungs- und Bewirtschaftungskosten der kommunalen Infrastruktur zählen, wurden bis zum 30.06.2021 zu 39% des Jahresplanansatzes beansprucht. Die Haushaltsmittel inkludieren u.a. auch zahlreiche Dienstleistungen des städt. Betriebshof-Eigenbetriebs (die hieraus resultierenden Erlöse des Eigenbetriebs sind Bestandteil der Wirtschaftsplanung) sowie die für den Aufgabenvollzug der Verwaltung notwendigen datentechnischen Dienstleistungen insbes. der ekom21. Bis auf weiteres sind hier auch die besonderen, mit der Pandemie-Bekämpfung verbundenen Kosten abgebildet (siehe nachfolgende Berichterstattung).

Pos. 15 Zuweisungen/Zuschüsse

Die hier zu verbuchenden Betriebskostenzuschüsse an Kita-Träger sowie Zuweisungen und Umlagen an den Abwasserverband und die sonstigen kommunalen Zweckverbände sind im ersten Quartal und darüber hinaus bisher plangemäß beansprucht. Bei den Kita-Trägern können durch nicht vereinnahmte Kita-Gebühren ggfs. Nachforderungen bei der Jahresendabrechnung geltend gemacht werden. Die vorangehend unter Pos. 07 beschriebene Landeszuweisung deckt dies anteilig mit ab.

Pos. 16 Umlageverpflichtungen

Kreisumlage, Schulumlage und Gewerbesteuer-/Heimatumlage bilden einen Anteil von rd. 36% des Gesamtbetrags der ordentlichen Aufwendungen. Kreis- und Schulumlage sind bereits bis Jahresende soll-gestellt. Die Buchung entspricht den Haushaltsplanansätzen, die gemäß Haushalts-Beschlussfassung des Kreistages gebildet wurden. Die Gewerbesteuer-/Heimatumlage wird zusammen mit den kommunalen Steueranteilen quartalsweise festgesetzt. Von erheblichen Abweichungen vom Planansatz wird bei Ergebnisposition 16 derzeit insgesamt nicht ausgegangen.

Pos. 21 Finanzerträge

In die Position der Finanzerträge fließen neben Bankguthabenverzinsungen auch Erträge aus den Zinssicherungsverträgen der Stadt Eltville am Rhein sowie aus Dividenden des städtischen Aktienbestandes. Rund ein Drittel der Finanzerträge stammen zudem aus Mahngebühren, Säumniszuschlägen, Stundungsverzinsungen etc. In der Corona-Krise wird vielfach bewusst zugunsten der Bürgerinnen und Bürger und insbes. auch der Gewerbetreibenden auf die Erzielung dieser Erträge verzichtet, in dem z.B. Steuerforderungen ohne Verzinsung gestundet werden. Für 2021 wurde dieser Effekt auf Basis der Erfahrungswerte aus dem Vorjahr bei der Haushaltsplanung bereits eingepreist, so dass der Jahresplanansatz nach derzeitiger Einschätzung realisierbar erscheint.

Pos. 22 Finanzaufwand

Der Finanzaufwand umfasst vor allem die Zinsen für die langfristigen Investitionsdarlehen. Diese stehen für die Bestandsdarlehen bereits fest und sind bereits bis Jahresende eingebucht. Des Weiteren sind die Zinsausgaben für aufgenommene Kassenkredite hier zu verbuchen. Aufgrund der aus-

kömmlichen Liquiditätslage über den Jahreswechsel 31.12.2020/01.01.2021 mussten Kassenkredite im ersten Halbjahr nur sehr geringfügig beansprucht werden. Im Gegenzug spielen im aktuellen Marktumfeld Verwarentgelte für größere Guthabenbeträge (landläufig als "Negativ-Zinsen" bezeichnet) eine zunehmende Rolle. Insgesamt wird nach derzeitiger Einschätzung von einer Einhaltung der Jahresplanung ausgegangen.

-Besondere Kosten in Zusammenhang mit Corona-Pandemie-Bekämpfung-

Für die besonderen, mit den Pandemie-Folgen verbundenen Aufwendungen wurde 2020 gemäß Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes eine neue Kostenstelle 021223110 "Bekämpfung Corona Pandemie" geschaffen. Nach mittlerweile vorliegender Rechtsauffassung des HMdIS gelten diese Kosten grds. als ordentliche Aufwendungen und belasten somit das ordentliche Ergebnis.

Bis Ende des ersten Halbjahres entstanden im lfd. Jahr Kosten i.H.v. 98.123 EUR. Zu den Kosten des ersten Quartals, u.a. für die infektionsschutz-konforme Abwicklung der Kommunalwahl wurde bereits vorangehend berichtet. Weiterer Aufwand entstand im ersten Halbjahr u.a. durch die städt. Leistungen zum Aufbau und Betrieb eines Test-Centers in Kooperation mit einer ortsansässigen Apotheke.

-Quartalsergebnis Investitionen/Kassenbestand/Schuldenstand-

Im ersten Halbjahr erfolgten investive Auszahlungen i.H.v. 1.630.276 EUR insbesondere für Baumaßnahmen. Die Abwicklung von Haushaltsresten insbes. für die Fortsetzung bzw. Fertigstellung begonnener Bauvorhaben (siehe hierzu vorangegangene Berichterstattung) bildete mit 1.238.729 EUR den Schwerpunkt der Investitionstätigkeit, so dass die Haushaltsermächtigungen des lfd. Jahres für neue Projekte mit lediglich 391.548 beansprucht wurden.

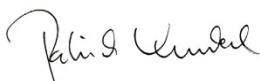
Der Kassen-Tagesabschluss zum 30.06.2021 weist einen Bestand i.H.v. 7.541.053,56 EUR aus. Liquiditätskredite bestanden zum Ende des ersten Halbjahres nicht. Zu berücksichtigen ist, dass der Kassen-Gesamtbestand immer auch bereits gebundene Mittel aus den Vorjahren beinhaltet, und somit nicht ausschließlich nur zur Finanzierung des Auszahlungsbedarfs des lfd. Jahres zur Verfügung steht. Unterjährige Auszahlungsbedarfe entstehen insbes. für die Inanspruchnahme von Rückstellungen der Vorjahre und für investive Auszahlungen in Zusammenhang mit bereits vereinnahmten Mitteln zur Finanzierung dieser Investitionen.

Der Schuldenstand aus aufgenommenen Investitionsdarlehen belief sich zum 31.12.2020 insgesamt auf 12.621.572,60 EUR. Eine Kredit-Neuaufnahme erfolgte im ersten Halbjahr nicht. Abzüglich der geleisteten ordentlichen Tilgungen i.H.v. 594.206,85 EUR ergibt sich somit zum 30.06.2021 ein Schuldenstand bei Kreditinstituten i.H.v. 12.027.365,75 EUR. Für die bei Bund/Land aufgenommenen Darlehen aus Sonderinvestitionsprogrammen (Konjunkturpakete, Kommunalinvestitionsprogramm) erhält die Stadt Eltville am Rhein über die gesamte Tilgungsdauer eine anteilige Tilgungsbezuschung (erstes Halbjahr rd. 42.300 EUR).

/

Anlage(n):

- (1) Quartalsbericht zum 30.06.2021 _Stadt Eltville am Rhein.xlsx


Patrick Kunkel

Bürgermeister

Anlage zur Mitteilung an den Magistrat, den Haupt- und Finanzausschuss und die Stadtverordnetenversammlung

Quartalsbericht zum 30. Juni 2021 auf Grundlage des ordentlichen Ergebnisses 2021

Name	Ansatz Rechnungsjahr	Vorl. Ergebnis zum 30.06.21	Erreichungsgrad zum 30.06.2021	bisherige/vorl. Sollstellungen zum 31.12.21	vorl. Erreichungsgrad zum 31.12.2021
01 Privatrechtliche Leistungsentgelte	-935.168,00	-522.597,17	56%	-691.606,99	74%
02 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-3.878.989,00	-1.537.452,83	40%	-2.925.629,60	75%
03 Kostenersatzleistungen und -erstattungen	-665.878,00	-161.116,03	24%	-278.373,39	42%
04 Bestandsveränderungen und akt. Eigenleistg.	0,00	0,00	0%	0,00	0%
05 Steuern steueräh. Ertr.einschl.Ertr.aus ges.Uml	-26.952.436,00	-13.568.356,60	50%	-19.739.721,06	73%
06 Erträge aus Transferleistungen	-880.952,00	-462.647,93	53%	-462.647,93	53%
07 Ertr.a.Zuweisgn.u.Zusch.f.lfd.Zwecke u.allg.Uml.	-7.497.326,00	-3.976.941,51	53%	-6.503.141,09	87%
08 Ertr.a.Aufl.v.Sonderp.a.Inv.zuw.-zusch.u.-Beitr.	-852.261,00	-426.130,50	50%	-852.261,00	100%
09 Sonstige ordentliche Erträge	-862.408,00	-316.387,70	37%	-581.677,38	67%
10 Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 - 9)	-42.525.418,00	-20.971.630,27	49%	-32.035.058,44	75%
11 Personalaufwendungen	7.658.500,00	3.403.373,35	44%	3.493.451,68	46%
12 Versorgungsaufwendungen	1.375.985,00	502.431,92	37%	721.931,92	52%
13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	8.569.374,00	3.305.996,93	39%	4.009.940,44	47%
14 Abschreibungen	2.625.220,00	1.840.934,82	70%	2.625.220,00	100%
15 Aufw.f. Zuweisungen und Zuschüss.bes.Finanzaufw.	7.712.579,00	3.405.552,38	44%	6.559.362,94	85%
16 Steueraufw.einschl.Aufw.a.ges.Uml.verpfl.	15.610.546,00	7.898.411,50	51%	15.115.303,76	97%
17 Transferaufwendungen	0,00	0,00	0%	0,00	0%
18 Sonstige ordentliche Aufwendungen	26.106,00	702,12	3%	22.786,91	87%
19 Sum. der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 -18)	43.578.310,00	20.357.403,02	47%	32.547.997,65	75%
20 Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./. Nr. 19)	1.052.892,00	-614.227,25		512.939,21	
21 Finanzerträge	-345.868,00	-232.014,67	67%	-339.230,80	98%
22 Zinsen und andere Finanzaufwendungen	526.871,00	183.477,81	35%	325.961,45	62%
23 Finanzergebnis (Nr. 21 - Nr. 22)	181.003,00	-48.536,86	-27%	-13.269,35	-7%
24 Gesamtbetr d. ordentl Erträge (Nr. 10 + Nr. 21)	-42.871.286,00	-21.203.644,94	49%	-32.374.289,24	76%
25 Gesamtb. d. ordentl. Aufwendng. (Nr.19+Nr.22)	44.105.181,00	20.540.880,83	47%	32.873.959,10	75%
26 Ordentliches Ergebnis (Nr. 24 ./. Nr.25)*	1.233.895,00	-662.764,11		499.669,86	

*Das Ordentliche Ergebnis bildet die Ausgleichsposition des Haushaltsjahres ab. Aktueller Überschuss (-) / Aktueller Fehlbetrag (+).

Weitere Ergebnisgrößen im unterjährigen Vergleich:

Name	Ansatz Rechnungsjahr	Vorl. Ergebnis zum 30.06.21	Erreichungsgrad zum 30.06.2021	bisherige/vorl. Sollstellungen zum 31.12.21	vorl. Erreichungsgrad zum 31.12.21
Schlüsselzuweisungen	5.011.732,00	2.507.200,88	50%	5.014.029,00	100%
Ausgleichsleistungen Familienleistungsgesetz*	880.952,00	462.647,93	53%	462.647,93	53%
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer*	12.906.696,00	6.749.202,89	52%	6.749.202,89	52%
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer*	1.427.328,00	694.045,01	49%	694.045,01	49%
Grundsteuer A	307.970,00	137.362,99	45%	301.982,19	98%
Grundsteuer B	2.930.030,00	1.402.137,85	48%	2.914.084,26	99%
Gewerbesteuer	9.250.000,00	4.576.079,03	49%	8.973.161,65	97%
Sonst Vergnügungsst, einschl Spielapparatesteuer	20.000,00	0,00	0%	0,00	0%
Hundesteuer**	82.500,00	275,00	0%	87.792,75	106%
Zweitwohnungssteuer	27.812,00	9.803,83	35%	19.452,31	70%
Kreisumlage***	8.443.037,00	4.221.844,92	50%	8.443.689,82	100%
Schulumlage***	5.989.632,00	2.995.047,42	50%	5.990.094,78	100%
Gewerbesteuer-Umlage	719.444,00	413.782,83	58%	413.782,83	58%
Umlage "Starke Heimat Hessen"	447.083,00	257.136,48	58%	257.136,48	58%

* Die Werte entsprechen der Festsetzung des Q 2/2021.

**Hundesteuer wird schwerpunktmäßig mit Buchungsdatum 01.07. eingebucht

*** Ergebnis auf Grundlage des beschlossenen Kreishaushaltes 2021

gez. Patrick Kunkel
Bürgermeister



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Mitteilungsvorlage

Drucksache MI-87/2021

Datum: 05. August 2021

Aktenzeichen	
Federführendes Amt	Kämmerei IKZ Eltville, Oestrich-Winkel, Lorch (FB-Leitung)
Vorlagenerstellung	Christian Petersohn

Beratungsfolge

Termin

Magistrat	10. August 2021
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	20. September 2021
Stadtverordnetenversammlung	04. Oktober 2021

Betreff:

Kalkulationsgrundlage für die Erhebung eines Tourismusbeitrages durch die Stadt Eltville am Rhein

Sachverhalt:

Um die steigenden Kosten zur Erhaltung, Fortführung und Veranschlagung neuer touristischer Projekte und den Erhalt des Destinationsstatus zu sichern, wurde zur deren Finanzierung ein Tourismusbeitrag im Rheingau etabliert, Rechtsgrundlage ist das Hessische Gesetz über kommunale Abgaben (KAG), § 13 KAG.

Für die Stadt Eltville sollte eine Kostenkalkulation erstellt werden, welche anhand der beitragsfähigen Kosten die Erhebung in der Höhe von 2 Euro begründet (Ermittlung eines Schlüssels für die Beitragskalkulation, Rechtsrahmen zur Festlegung der Beitragshöhe, Rechtsrahmen der einzubeziehenden Kosten, Rechtsrahmen der beitragspflichtigen Personentage). In Zusammenarbeit mit dem beauftragten Beratungsunternehmen Baker Tilly und Projekt M GmbH wurde für das Jahr 2021 nun eine PLAN-Kalkulationsgrundlage erstellt, welche mit einem potentiellen Höchstsatz von 4,34 Euro/Übernachtung die beschlossene Erhebung von 2 Euro/Übernachtung rechtlich absichert. Die darauf aufgebaute Präsentation ist der Anlage beigelegt..

Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:

Zum Zeitpunkt des Aufstellungsverfahrens des Haushalts 2021 waren die genauen Details zum Tourismusbeitrag noch nicht bekannt bzw. es war noch keine abschließende Beschlussfassung hierzu erfolgt. Daher wurde für 2021 gemäß vorsichtiger Hochrechnung des Fachamtes mit einem Ertragsaufkommen nach Abzug der Verwaltungskosten von 35.000 EUR geplant und entsprechend bei KST 155751100 Tourismus, Ertrags-Kto. 5101000 veranschlagt.

Nachdem die Details nun final feststehen, hat die interkommunale Kämmerei Eltville/Oestrich-Winkel/Lorch folgende buchhalterische Abwicklung festgelegt:

Ertrag: KST 155751100 Tourismus, Kto 5591100 Fremdenverkehrsabgabe; hier wird der Gesamtertrag i.H.v. 2,- EUR je Übernachtung verbucht.

Anteilige Weiterleitung des an RTKT entfallenden Teilbetrags wird verbucht bei KST 155751100 Tourismus, 7128000 Zusch. f. lfd. Zwecke an übr. Bereiche

Die anteiligen Verwaltungskosten für die Dienstleistung des interkommunalen Kassen- und Steueramtes werden dann im Rahmen der jährlich erfolgenden Abrechnung der Personal- und Sachkosten zwischen der Stadt Geisenheim und der Stadt Eltville am Rhein entsprechend berücksichtigt. Diese Kosten sind dann ebenfalls bei KST Tourismus zu veranschlagen.

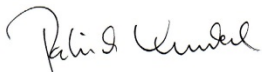
Ab 2022 wird dies bei der Haushaltsplanung entsprechend berücksichtigt und im Haushaltsplan ausgewiesen.

Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:

Der Status bzw. die Attraktivität der Wein-/Sekt-/Rosenstadt Eltville am Rhein als touristische Destination für Übernachtungs- und Tagungsgäste soll langfristig gesichert werden. Der Tourismusbeitrag unterstützt und sichert auch im Sinne einer nachhaltigen Haushaltsführung die hierfür erforderliche finanzielle Ausstattung.

Anlage(n):

- (1) Kalkulationsgrundlage_Tourismusbeitrag_Stadt Eltville

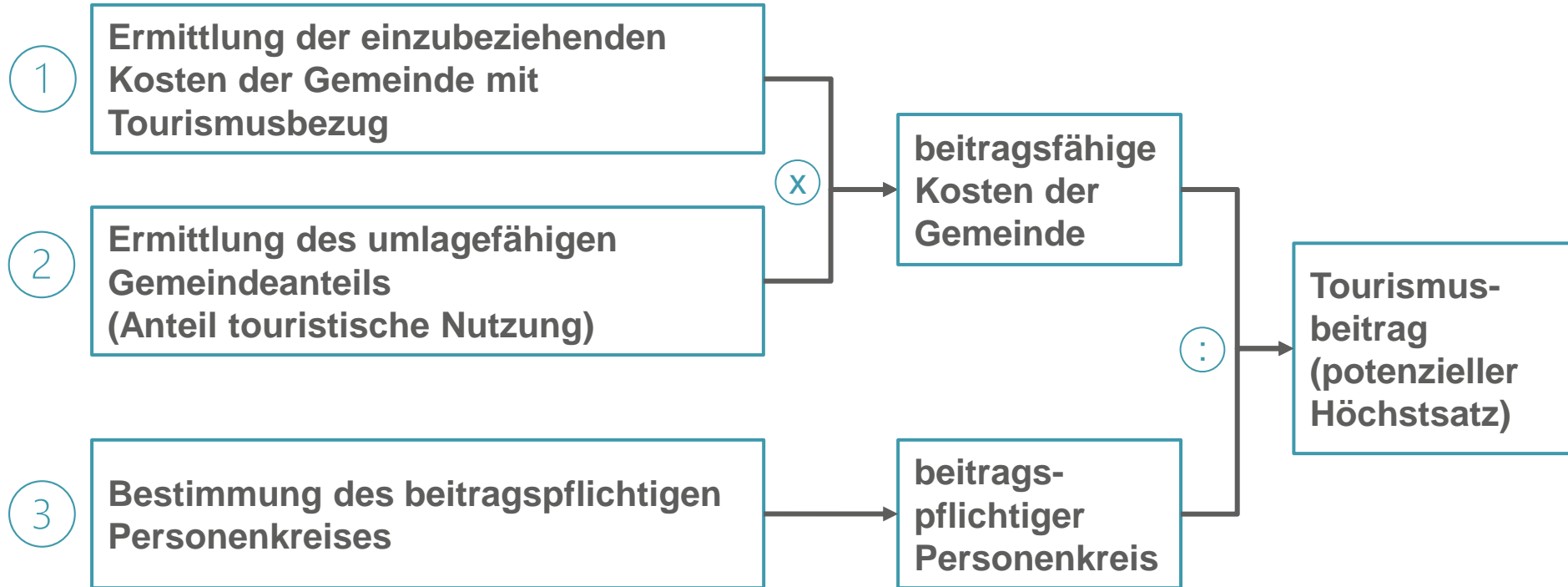

Patrick Kunkel
Bürgermeister

Tourismusbeitrag im Rheingau – Kalkulationsgrundlage Eltville am Rhein

PROJECT M / Baker Tilly
Juni 2021

Vorgehen zur Berechnung des Tourismusbeitrags

Die Ausarbeitung der Kalkulationsgrundlage für den Tourismusbeitrag erfolgt in drei Schritten



Erläuterung des grundsätzlichen Berechnungsweges

Zur Bestimmung des potenziellen Höchstsatzes des Tourismusbeitrags werden drei Kalkulationsschritte vorgenommen:

1. Ermittlung der einzubeziehenden Kosten der Gemeinde mit Tourismusbezug

Hierfür werden alle Posten aus dem Haushalt der Gemeinde gelistet, die einen Tourismusbezug haben. Der beitragsfähige Aufwand ergibt sich aus den Aufwendungen für die Schaffung, Erweiterung, Unterhaltung und Vermarktung der zu Erholungs- und sonstigen Fremdenverkehrszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen.

Im Bereich der Tourismusinfrastruktur sind insbesondere einzubeziehen:

- anteilige Abschreibung der jeweiligen Tourismusinfrastruktur
- Anteile der auf die jeweilige Tourismusinfrastruktur entfallenden Darlehen und Zinsen
- nutzungsabhängige Aufwendungen für Tourismusinfrastruktur
- anteilige Verwaltungskosten

Die Einrichtungen müssen nicht ausschließlich zu Tourismuszwecken bereitgestellt werden. Es reicht aus, wenn sie typischerweise auch für solche Zwecke gewidmet sind. So kann etwa der Aufwand auch für Schwimmbäder und Minigolfplätze, die sowohl von Touristen als auch von Einheimischen genutzt werden, (anteilig) berücksichtigt werden. Der nicht umlagefähige Gemeindeanteil (Einheimischen-Nutzung) muss herausgerechnet werden. Aufwendungen und Leistungen, die die Gemeinde ausgelagert hat, können bei der Kalkulation berücksichtigt werden (Dritter als „Erfüllungsgehilfe“, wenn ein ausreichendes Einwirkungsrecht gewährleistet ist).

Die gemeindliche Infrastruktur (zur Daseinsvorsorge) wie das Straßennetz oder die Müllabfuhr können grundsätzlich nicht einbezogen werden.

2. Ermittlung des umlagefähigen Gemeindeanteils (Anteil touristische Nutzung)

Wie im ersten Schritt bereits angedeutet, wird für die einzelnen Kosten der touristische Anteil bestimmt. Diese können sich bei den Personalkosten aus den Anteilen der touristischen Tätigkeit ergeben, bei den Sachkosten ist das Verhältnis zwischen der Nutzung durch Einheimische (inkl. Zweitwohnsitze) und durch Touristen zu bestimmen.



Erläuterung des grundsätzlichen Berechnungsweges

Für die endgültige Bestimmung des beitragsrelevanten Anteils sind neben den Übernachtungsgästen auch Tagesgäste mit in die Nutzungsquote einzubeziehen, da sie zwar nicht beitragspflichtig sind, aber die touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen ebenfalls nutzen. Die beitragsrelevanten Kosten sind die, die auf die beitragspflichtigen Personen entfallen.

Für die Bestimmung der Nutzungsanteile wurden verschiedene Quellen zum Freizeitverhalten von Einwohnern sowie von Tages- und Übernachtungsgästen herangezogen. In den folgenden Tabellen sind sowohl die Quellen als auch die Nutzungsgrade entsprechend ausgewiesen und dargestellt.

3. Bestimmung der beitragspflichtigen Personentage

Die beitragspflichtigen Personentage ergeben sich aus der Zahl der Übernachtungen durch Touristen in der Gemeinde:

- Übernachtungen in statistisch erfassten Beherbergungsbetrieben mit 10 oder mehr Betten
- Übernachtungen in nicht statistisch erfassten Beherbergungsbetrieben mit 9 oder weniger Betten

Von diesen wird der Zahl der Geschäftsreisenden sowie die Zahl der Übernachtungsgäste unter 18 Jahren abgezogen, weil diese nicht beitragspflichtig sind.

Für die Schätzung der nicht in der Statistik ausgewiesenen Übernachtungen wird auf Daten des statistischen Landesamtes zur Auslastung und Bereitstellung der vorhandenen Betten zurückgegriffen.

Abschließend werden die in den Schritten 1+2 bestimmten, tourismusrelevanten Kosten durch die Zahl der beitragspflichtigen Personentage geteilt und so der potenzielle Höchstsatz des Tourismusbeitrages in der Gemeinde bestimmt.

Kalkulationsgrundlage Eltville am Rhein

Kalkulation des Tourismusbeitrags für Eltville am Rhein

Identifizierung tourismusrelevanter Kosten im Haushalt

Ermittlung der einzubeziehenden Kosten der Gemeinde mit Tourismusbezug	
Kosten der Gemeinde mit Tourismusbezug	Kosten 2019/Ansatz 2021
Steueramt (Schätzung Abwicklung Tourismusbeitrag)	10.000,00 €*
Stadtkasse (Schätzung Abwicklung Tourismusbeitrag)	10.000,00 €*
Stadtentwicklung Kultur	285.287,70 €
Mediathek	186.523,90 €
Spiel- und Bolzplätze	197.199,87 €
Sportplätze und Hallen	276.369,00 €*
Freibad	212.375,74 €
Städteplanung (Zweckverband Rheingau)	91.759,26 €
Öffentliche Toiletten	69.548,53 €
Park- und Gartenanlagen	337.419,95 €
Naturschutz- und Landschaftspflege	112.138,22 €
Tourismus	197.680,95 €
Tourismus	2.200,00 €*
Kurfürstliche Burg	372.901,99 €
Summe	2.361.405,11 €

* Ansatz 2021



Kalkulation des Tourismusbeitrags für Eltville am Rhein

Ermittlung des umlagefähigen Gemeindeanteils

Kostenstellen der Gemeinde					
Kostenstellen	Sachkonten	IST 2019/ Ansatz 2021	Anteil Tourismus gemäß Gemeinde	Herangezogene Quote für die Berechnung	Bemerkungen
1111- 3300 Steueramt	7172000	10.000,00 €*	100%	100%	Schätzung Personalkosten Steueramt zur Erhebung/Abwicklung des Tourismusbeitrages
1111- 3200 Stadtkasse	7172000	10.000,00 €*	100%	100%	Schätzung Personalkosten Stadtkasse zur Erhebung/Abwicklung des Tourismusbeitrages

* Ansatz 2021

Erläuterung der Quote für die touristische Nutzung

Die Kostenstellen Steueramt sowie Stadtkasse werden gemäß Angaben der Gemeinde zu 100% dem Tourismus zugeordnet. Da es sich bei den Kostenstellen um die Abwicklung des Tourismusbeitrages handelt, beziehen sich diese nur auf Übernachtungsgäste. Für die Berechnung des Höchstsatzes des Tourismusbeitrages werden somit 100% der Kosten der Kostenstellen Steueramt sowie Stadtkasse herangezogen.

Kalkulation des Tourismusbeitrags für Eltville am Rhein

Ermittlung des umlagefähigen Gemeindeanteils

Kostenstellen der Gemeinde

Kostenstellen	Sachkonten	IST 2019/ Ansatz 2021	Anteil Tourismus gemäß Gemeinde	Herangezogene Quote für die Berechnung	Bemerkungen
4281- Stadtentwicklung 1210 Kultur	Ordentl. Ergebnis	285.287,70 €	65%	32,5%	Feste und Veranstaltungen aller Art, viele Feste sind sehr bekannt, daher hohes Aufkommen an Touristen

Erläuterung der Quote für die touristische Nutzung

Die Kostenstelle Stadtentwicklung Kultur wird gemäß Angaben der Gemeinde zu 65% dem Tourismus zugeordnet. Die Kostenstelle bezieht sich sowohl auf Tages- als auch auf Übernachtungsgäste. Aus diesem Grund wird der touristische Anteil der Kosten zu 50:50 auf Tages- und Übernachtungsgäste aufgeteilt. Für die Berechnung des Höchstsatzes des Tourismusbeitrags werden somit 32,5% der Kosten der Kostenstelle Stadtentwicklung Kultur herangezogen.

Kalkulation des Tourismusbeitrags für Eltville am Rhein

Ermittlung des umlagefähigen Gemeindeanteils

Kostenstellen der Gemeinde

Kostenstellen	Sachkonten	IST 2019/ Ansatz 2021	Anteil Tourismus gemäß Gemeinde	Herangezogene Quote für die Berechnung	Bemerkungen
4272- 1100 Mediathek	Ordentl. Ergebnis	186.523,90 €	10%	0,9%	Mediathek als kulturelle öffentliche Einrichtung mit Lesecafé und öffentl. WLAN, eher einwohnerbezogen

Erläuterung der Quote für die touristische Nutzung

Die Kostenstelle Mediathek wird gemäß Angaben der Gemeinde zu 10% dem Tourismus zugeordnet. Die Kostenstelle bezieht sich sowohl auf Tages- als auch auf Übernachtungsgäste, jedoch nicht in gleichen Anteilen. Aus diesem Grund wird der touristische Anteil der Kosten gemäß der Verteilung von Tages- und Übernachtungsgästen (ohne Geschäftsreisende) in der Gemeinde aufgeteilt (Tagesgäste = 91,4% und Übernachtungsgäste = 8,6%). Für die Berechnung des Höchstsatzes des Tourismusbeitrags werden somit 0,9% der Kosten der Kostenstelle Mediathek herangezogen.

Kalkulation des Tourismusbeitrags für Eltville am Rhein

Ermittlung des umlagefähigen Gemeindeanteils

Kostenstellen der Gemeinde

Kostenstellen	Sachkonten	IST 2019/ Ansatz 2021	Anteil Tourismus gemäß Gemeinde	Herangezogene Quote für die Berechnung	Bemerkungen
6366- 1100 Spiel- und Bolzplätze	Ordentl. Ergebnis	197.199,87 €	10%	5%	Spielplätze kommen den Einwohnern etwas mehr zugute, Touristen können diese aber ebenso nutzen

Erläuterung der Quote für die touristische Nutzung

Die Kostenstelle Spiel- und Bolzplätze wird gemäß Angaben der Gemeinde zu 10% dem Tourismus zugeordnet. Die Kostenstelle bezieht sich sowohl auf Tages- als auch auf Übernachtungsgäste. Aus diesem Grund wird der touristische Anteil der Kosten zu 50:50 auf Tages- und Übernachtungsgäste aufgeteilt. Für die Berechnung des Höchstsatzes des Tourismusbeitrags werden somit 5% der Kosten der Kostenstelle Spiel- und Bolzplätze herangezogen.

Kalkulation des Tourismusbeitrags für Eltville am Rhein

Ermittlung des umlagefähigen Gemeindeanteils

Kostenstellen der Gemeinde

Kostenstellen	Sachkonten	IST 2019/ Ansatz 2021	Anteil Tourismus gemäß Gemeinde	Herangezogene Quote für die Berechnung	Bemerkungen
84241100- 84241600 Sportplätze und Hallen	Ordentl. Ergebnis	276.369,00 €* 276.369,00 €*	5%	5%	Sportanlagen können von jedermann genutzt werden, hauptsächlich einwohnerbezogen

* Ansatz 2021

Erläuterung der Quote für die touristische Nutzung

Die Kostenstelle Sportplätze und Hallen wird gemäß Angaben der Gemeinde zu 5% dem Tourismus zugeordnet. Es wird davon ausgegangen, dass Sportplätze und Hallen nicht von Tagesgästen in Anspruch genommen werden. Für die Berechnung des Höchstsatzes des Tourismusbeitrags werden somit 5% der Kosten der Kostenstelle Sportplätze und Hallen herangezogen.



Kalkulation des Tourismusbeitrags für Eltville am Rhein

Ermittlung des umlagefähigen Gemeindeanteils

Kostenstellen der Gemeinde

Kostenstellen	Sachkonten	IST 2019/ Ansatz 2021	Anteil Tourismus gemäß Gemeinde	Herangezogene Quote für die Berechnung	Bemerkungen
8424- 2100 Freibad	Ordentl. Ergebnis	212.375,74 €	--	6,3%	sehr großes und bekanntes Freibad welches von jedermann genutzt werden kann, bei Touristen beliebt

Erläuterung der Quote für die touristische Nutzung

Das Freibad kann sowohl von Einheimischen und Zweitwohnungsbesitzern, Tagesgästen sowie Übernachtungsgästen in Anspruch genommen werden. Aus diesem Grund sind die Kosten der Kostenstelle auf diese Nutzungsgruppen aufzuteilen. Hierfür wird die Nutzung je Gruppe anhand verschiedener Quellen (Nutzungsanteile gemäß b4b best for planning, Grundlagenstudie Tagesreisen der Deutschen, RA Reiseanalyse 2019) geschätzt. Daraus ergibt sich ein Nutzungsanteil durch Übernachtungsgäste von 6,3%. Für die Berechnung des Höchstsatzes des Tourismusbeitrags werden 6,3% der Kosten der Kostenstelle Freibad herangezogen.

Nutzer	Anzahl	Anteil
Einwohner (inkl. Zweitwohnsitz)	11.886	17,8%
Tagesgäste	50.822	75,9%
Übernachtungsgäste	4.244	6,3%
Summe	66.952	



Kalkulation des Tourismusbeitrags für Eltville am Rhein

Ermittlung des umlagefähigen Gemeindeanteils

Kostenstellen der Gemeinde

Kostenstellen	Sachkonten	IST 2019/ Ansatz 2021	Anteil Tourismus gemäß Gemeinde	Herangezogene Quote für die Berechnung	Bemerkungen
9511- 1100 Städteplanung	7123000	91.759,26 €	50%	25%	Umlage Zweckverband Rheingau: Feste, Veranstaltungen, Regionalförderungen etc. kommen den Einwohnern und den Touristen gleichermaßen zugute

Erläuterung der Quote für die touristische Nutzung

Die Kostenstelle Städteplanung wird gemäß Angaben der Gemeinde zu 50% dem Tourismus zugeordnet. Die Kostenstelle bezieht sich sowohl auf Tages- als auch auf Übernachtungsgäste. Aus diesem Grund wird der touristische Anteil der Kosten zu 50:50 auf Tages- und Übernachtungsgäste aufgeteilt. Für die Berechnung des Höchstsatzes des Tourismusbeitrags werden somit 25% der Kosten der Kostenstelle Städteplanung herangezogen.

Kalkulation des Tourismusbeitrags für Eltville am Rhein

Ermittlung des umlagefähigen Gemeindeanteils

Kostenstellen der Gemeinde

Kostenstellen	Sachkonten	IST 2019/ Ansatz 2021	Anteil Tourismus gemäß Gemeinde	Herangezogene Quote für die Berechnung	Bemerkungen
1153- 81300 Öffentliche Toiletten	Ordentl. Ergebnis	69.548,53 €	90%	7,7%	Nutzung WC-Anlagen

Erläuterung der Quote für die touristische Nutzung

Die Kostenstelle Öffentliche Toiletten wird gemäß Angaben der Gemeinde zu 90% dem Tourismus zugeordnet. Die Kostenstelle bezieht sich sowohl auf Tages- als auch auf Übernachtungsgäste, jedoch nicht in gleichen Anteilen. Aus diesem Grund wird der touristische Anteil der Kosten gemäß der Verteilung von Tages- und Übernachtungsgästen (ohne Geschäftsreisende) in der Gemeinde aufgeteilt (Tagesgäste = 91,4% und Übernachtungsgäste = 8,6%). Für die Berechnung des Höchstsatzes des Tourismusbeitrags werden somit 7,7% der Kosten der Kostenstelle Öffentliche Toiletten herangezogen.

Kalkulation des Tourismusbeitrags für Eltville am Rhein

Ermittlung des umlagefähigen Gemeindeanteils

Kostenstellen der Gemeinde

Kostenstellen	Sachkonten	IST 2019/ Ansatz 2021	Anteil Tourismus gemäß Gemeinde	Herangezogene Quote für die Berechnung	Bemerkungen
1355- Park- und 11100 Gartenanlagen	Ordentl. Ergebnis	337.419,95 €	--	5,4%	Grün- und Erholungsflächen fördern das Erscheinungsbild eines Tourismusortes

Erläuterung der Quote für die touristische Nutzung

Park- und Gartenanlagen können sowohl von Einheimischen und Zweitwohnungsbesitzern, Tagesgästen sowie Übernachtungsgästen in Anspruch genommen werden. Aus diesem Grund sind die Kosten der Kostenstelle auf diese Nutzungsgruppen aufzuteilen. Auf Basis der gutachterlichen Einschätzung wird eine Nutzungsquote von 50% durch Einheimische und Zweitwohnungsbesitzern sowie von 80% durch Tages- und Übernachtungsgäste angenommen. Daraus ergibt sich ein Nutzungsanteil durch Übernachtungsgäste von 5,4%. Für die Berechnung des Höchstsatzes des Tourismusbeitrags werden 5,4% der Kosten der Kostenstelle Park- und Gartenanlagen herangezogen.

Kalkulation des Tourismusbeitrags für Eltville am Rhein

Ermittlung des umlagefähigen Gemeindeanteils

Kostenstellen der Gemeinde

Kostenstellen	Sachkonten	IST 2019/ Ansatz 2021	Anteil Tourismus gemäß Gemeinde	Herangezogene Quote für die Berechnung	Bemerkungen
1355- 41100 Naturschutz und Landschaftspflege	Ordentl. Ergebnis	112.138,22 €	--	5,4%	Landschaftspflege und Naturschutz kommt allen zugute und fördern das Erscheinungsbild eines Tourismusortes

Erläuterung der Quote für die touristische Nutzung

Naturschutz und Landschaftspflege kommt sowohl von Einheimischen und Zweitwohnungsbesitzern, Tagesgästen sowie Übernachtungsgästen in zugute. Aus diesem Grund sind die Kosten der Kostenstelle auf diese Nutzungsgruppen aufzuteilen. Auf Basis der gutachterlichen Einschätzung wird eine Nutzungsquote von 50% durch Einheimische und Zweitwohnungsbesitzern sowie von 80% durch Tages- und Übernachtungsgäste angenommen. Daraus ergibt sich ein Nutzungsanteil durch Übernachtungsgäste von 5,4%. Für die Berechnung des Höchstsatzes des Tourismusbeitrags werden 5,4% der Kosten der Kostenstelle Naturschutz und Landschaftspflege herangezogen.

Kalkulation des Tourismusbeitrags für Eltville am Rhein

Ermittlung des umlagefähigen Gemeindeanteils

Kostenstellen der Gemeinde

Kostenstellen	Sachkonten	IST 2019/ Ansatz 2021	Anteil Tourismus gemäß Gemeinde	Herangezogene Quote für die Berechnung	Bemerkungen
15575- 1100 Tourismus	Ordentl. Ergebnis	197.680,95 €	100%	50%	Wirtschaftsförderung betrifft ausschließlich den touristischen Aspekt, Erträge des Tourismusbeitrages sind herausgerechnet, Zuwendung an RTKT bereits integriert
15575- 1100 Tourismus	6779000	2.200,00 €*	100%	100%	Kosten für Kalkulationsgrundlage und rechtliche Beurteilung

Erläuterung der Quote für die touristische Nutzung

Die Kostenstelle Tourismus wird gemäß Angaben der Gemeinde zu 50% bzw. 100% dem Tourismus zugeordnet. Die Kostenstelle für Wirtschaftsförderung bezieht sich sowohl auf Tages- als auch auf Übernachtungsgäste. Aus diesem Grund wird der touristische Anteil der Kosten zu 50:50 auf Tages- und Übernachtungsgäste aufgeteilt. Für die Berechnung des Höchstsatzes des Tourismusbeitrags werden somit 50% der Kosten der Kostenstelle herangezogen. Die Kosten für die Kalkulationsgrundlage und die rechtliche Beurteilung beziehen sich lediglich auf Übernachtungsgäste und werden folglich zu 100% für die Berechnung des Höchstsatzes des Tourismusbeitrages herangezogen.

* Ansatz 2021



Kalkulation des Tourismusbeitrags für Eltville am Rhein

Ermittlung des umlagefähigen Gemeindeanteils

Kostenstellen der Gemeinde

Kostenstellen	Sachkonten	IST 2019/ Ansatz 2021	Anteil Tourismus gemäß Gemeinde	Herangezogene Quote für die Berechnung	Bemerkungen
1557- 32100 Kurfürstliche Burg	Ordentl. Ergebnis	372.901,99 €	65%	5,6%	Burgladen und Touristinformation, Bewirtschaftung Gesamtanlage, Veranstaltungsräume (Feiern, Trauungen, Ausstellungen, Events, Nutzung auch von Stadt und städtischen Gesellschaften)

Erläuterung der Quote für die touristische Nutzung

Die Kostenstelle Kurfürstliche Burg wird gemäß Angaben der Gemeinde zu 65% dem Tourismus zugeordnet. Die Kostenstelle bezieht sich sowohl auf Tages- als auch auf Übernachtungsgäste, jedoch nicht in gleichen Anteilen. Aus diesem Grund wird der touristische Anteil der Kosten gemäß der Verteilung von Tages- und Übernachtungsgästen (ohne Geschäftsreisende) in der Gemeinde aufgeteilt (Tagesgäste = 91,4% und Übernachtungsgäste = 8,6%). Für die Berechnung des Höchstsatzes des Tourismusbeitrags werden somit 5,6% der Kosten der Kostenstelle Kurfürstliche Burg herangezogen.

Kalkulation des Tourismusbeitrags für Eltville am Rhein

Ermittlung der einzubeziehenden Kosten der Gemeinde mit Tourismusbezug

Ermittlung der einzubeziehenden Kosten der Gemeinde mit Tourismusbezug			
Kosten der Gemeinde mit Tourismusbezug	Kosten 2019/ Ansatz 2021	Anteil touristischer Nutzung	Touristische Kosten der Gemeinde
Steueramt (Schätzung Abw. Tourismusbeitrag)	10.000,00 €* 10.000,00 €	100,0%	10.000,00 €
Stadtkasse (Schätzung Abw. Tourismusbeitrag)	10.000,00 €* 10.000,00 €	100,0%	10.000,00 €
Stadtentwicklung Kultur	285.287,70 €	32,5%	92.718,50 €
Mediathek	186.523,90 €	0,9%	1.603,93 €
Spiel- und Bolzplätze	197.199,87 €	5,0%	9.859,99 €
Sportplätze und Hallen	276.369,00 €* 276.369,00 €	5,0%	13.818,45 €
Freibad	212.375,74 €	6,3%	13.462,22 €
Städteplanung (Zweckverband Rheingau)	91.759,26 €	25,0%	22.939,82 €
Öffentliche Toiletten	69.548,53 €	7,7%	5.382,47 €
Park- und Gartenanlagen	337.419,95 €	5,4%	18.379,34 €
Naturschutz- und Landschaftspflege	112.138,22 €	5,4%	6.108,19 €
Tourismus	197.680,95 €	50,0%	98.840,48 €
Tourismus	2.200,00 €* 2.200,00 €	100,0%	2.200,00 €
Kurfürstliche Burg	372.901,99 €	5,6%	20.842,95 €
Summe	2.361.405,11 €		
beitragsfähige Kosten der Gemeinde			326.156,34 €



Kalkulation des Tourismusbeitrags für Eltville am Rhein

Bestimmung des beitragspflichtigen Personenkreises

1. Übernachtungsgäste in **stat. erfassten Beherbergungsbetrieben** mit 10 oder mehr Betten in Eltville am Rhein:

Übernachtungen 2019: 117.330

2. Übernachtungen in **stat. nicht erfassten Beherbergungsbetrieben** mit 9 oder weniger Betten in Eltville am Rhein:

Anzahl Betten:	178
	x 365 Tage
= theor. Bettentage	64.970
<i>93,5% der vorhandenen Betten wurden im Jahresverlauf angeboten (Hessen)</i>	x 93,5%
= angebotene Bettentage	60.747
<i>34,6% durchschnittliche Auslastung in Ferienhäusern/-wohnungen (Hessen)</i>	x 34,6%
= Übernachtungen:	21.018

Kalkulation des Tourismusbeitrags für Eltville am Rhein

Bestimmung des beitragspflichtigen Personenkreises

Bestimmung des beitragspflichtigen Personenkreises	
Kriterium	Anzahl
Übernachtungen in stat. erfassten Beherbergungsbetrieben mit 10 oder mehr Betten (2019)	117.330
Übernachtungen in nicht stat. erfassten Beherbergungsbetrieben mit 9 oder weniger Betten	21.018
Übernachtungen gesamt	138.348
Anteil Geschäftsreisende (./40,0%)	-55.339
Übernachtungen ohne Geschäftsreisende	83.009
Anteil Übernachtungen unter 18 Jahren (./9,4%)	-7.803
beitragspflichtiger Personenkreis	75.207



Kalkulation des Tourismusbeitrags für Eltville am Rhein

Kalkulation des potenziellen Höchstsatzes

Berechnung des Höchstsatzes des Tourismusbeitrags

Kriterium	Anzahl
beitragsfähige Kosten der Gemeinde	326.156,34 €
beitragspflichtige Personentage	75.207
Tourismusbeitrag (Höchstsatz)	4,34 €

Wir sind für Sie da.

PROJECT^M

 **bakertilly**



Cornelius Obier

E-Mail: cornelius.obier@projectm.de



Jurriën Dikken

E-Mail: jurrien.dikken@projectm.de



Dr. Christian Teuber

E-Mail: christian.teuber@bakertilly.de

Disclaimer

Sämtliche von PROJECT M und/ oder von Baker Tilly erarbeiteten Konzepte und sonstige Werke und damit auch sämtliche Nutzungsrechte erbrachter Leistungen bleiben bis zur Abnahme und Honorierung durch den Auftraggeber Eigentum der Bietergemeinschaft. Weitergabe und Vervielfältigung (auch auszugsweise) sind bis dahin lediglich mit schriftlicher Einwilligung von PROJECT M und/ oder von Baker Tilly zulässig.

Soweit Fotos, Grafiken u.a. Abbildungen zu Layoutzwecken oder als Platzhalter verwendet wurden, für die keine Nutzungsrechte für einen öffentlichen Gebrauch vorliegen, kann jede Wiedergabe, Vervielfältigung oder gar Veröffentlichung Ansprüche der Rechteinhaber auslösen.

Wer diese Unterlage – ganz oder teilweise – in welcher Form auch immer weitergibt, vervielfältigt oder veröffentlicht, übernimmt das volle Haftungsrisiko gegenüber den Inhabern der Rechte, stellt die PROJECT M und/ oder Baker Tilly von allen Ansprüchen Dritter frei und trägt die Kosten der ggf. notwendigen Abwehr von solchen Ansprüchen durch PROJECT M und/ oder Baker Tilly.





ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Mitteilungsvorlage

Drucksache MI-85/2021

Datum: 22. Juli 2021

Aktenzeichen	01.111.25.10.08
Federführendes Amt	Haupt- und Finanzverwaltung (Amtsleitung)
Vorlagenerstellung	Jasmin Herborn

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	27. Juli 2021
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	20. September 2021
Stadtverordnetenversammlung	04. Oktober 2021

Betreff:

Aktueller Sachstand Einführung Dokumentenmanagementsystem

Sachverhalt:

Die Kommunen Eltville am Rhein, Lorch am Rhein, Rüdesheim am Rhein und Schlangenbad beabsichtigten gemeinsam ein Dokumentenmanagementsystem einzuführen. Seitens der Städte Eltville und Lorch und der Gemeinde Schlangenbad wurden bereits entsprechende Gremienbeschlüsse zur Bildung einer diesbezüglichen IKZ getroffen. Zwischenzeitlich wurde ein umfangreiches öffentliches Ausschreibungsverfahren durchgeführt und die Vorlage zur Beschlussfassung über die Auftragsvergabe vorbereitet. In dieser Umsetzungsphase hat sich die Stadt Rüdesheim am Rhein nun leider doch gegen die Einführung eines DMS und damit auch gegen die Schaffung einer IKZ entschieden.

Im Zuge des Vergabeverfahrens wurde den Anbietern nun die Möglichkeit gegeben, auf die veränderte Situation zu reagieren und ihre Angebote bei Bedarf nachzubessern. Es wurde zwar eine losweise Vergabe vorgesehen, da wir uns hier jedoch für mehrere Jahre binden werden, haben sich die Kommunen gemeinsam dafür entschieden, eine faire Vertragsgrundlage zu schaffen. Immerhin betrug der Anteil von Rüdesheim am Rhein rund $\frac{1}{4}$ der Auftragssumme.

Die Anbieter haben nun die Gelegenheit bis zum 30.07.2021 eine Nachbesserung vorzunehmen. Im Anschluss daran kann die Beschlussfassung für die Auftragsvergabe erfolgen.

Im Zuge der Entscheidung der Stadt Rüdesheim a.Rh. und aufgrund von technischen Änderungen im Rahmen der Erstellung des Leistungsverzeichnisses wurde die als Anlage 1 beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Schaffung einer IKZ entsprechend angepasst.

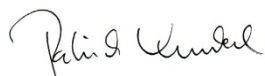
Die Verwaltung bittet um Kenntnisnahme.

Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:

Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:

Anlage(n):

(1) ÖRV IKZ-IT mit Änderung



Patrick Kunkel
Bürgermeister

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

„Interkommunale Zusammenarbeit Dokumentenmanagementsystem“

Die **Stadt Eltville am Rhein**, vertreten durch den Magistrat, Gutenbergstraße 13, 65343 Eltville am Rhein, dieser wiederum vertreten durch

Herr Bürgermeister Patrick Kunkel und Herrn Ersten Stadtrat Hans-Walter Pnischeck;

die **Stadt Lorch am Rhein**, vertreten durch den Magistrat, Markt 5, 65391 Lorch am Rhein, dieser wiederum vertreten durch

Herrn Bürgermeister Ivo Reßler und Herrn Ersten Stadtrat Rolf Schmidt

und

die **Gemeinde Schlangenbad**, vertreten durch den Gemeindevorstand, Rheingauer Straße 23, 65388 Schlangenbad, dieser wiederum vertreten durch

Herrn Bürgermeister Marco Eyring und Herrn Ersten Beigeordneten Walter Meißner

schließen gemäß § 24 Abs. 1, 2. Alternative, in Verbindung mit § 25 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I Seite 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2019 (GVBl. I S. 416) folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§1

Kooperationszweck und Ziele

1. Die Kommunen Eltville am Rhein, Lorch am Rhein und Schlangenbad bilden einen gemeinsamen EDV-Kooperationsverbund auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung zur Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit des Landes Hessen (letzte Fassung 02.12.2016).

2. Die Bildung des Kooperationsverbundes dient dem Zweck, ein Dokumentenmanagementsystem gemeinschaftlich einzuführen und zu betreiben, um künftigen höchsten Anforderungen im Bereich der Informationstechnik und der Sicherheit gerecht zu werden. Die Zielsetzung wird geprägt von dem Anspruch auf höchste Effektivität und gleichzeitiger kostengünstiger Gestaltung. Im Rahmen dieser interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) ist vorgesehen, gemeinsam ein System einzuführen, das erforderlich ist, um die Arbeitsprozesse digital abwickeln zu können.
3. Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit sollen folgende Ziele erreicht werden:
 - Hochverfügbares zentrales Dokumentenmanagementsystem (DMS) für alle gleichmäßig nutzbar
 - ~~Schaffung einer gemeinsamen Serverinfrastruktur in den Verwaltungen~~
 - ~~Hohe Sicherheit durch Einsatz einer zentralen Firewall (Angriffe aus dem Internet)~~
 - Standardisierung der Software
 - Kürzeste Herstellung einer Backup-Situation bei einem Ausfallszenario
 - ~~Zentrale~~ einheitliche Sicherungsabläufe und Datenauslagerung
einheitliche Sicherungsabläufe in der DMS Software, welche mit allen gängigen Sicherungsarten kompatibel sind.
 - Erhebliche Reduzierung der Lizenz- und Softwarekosten
 - Günstigere Beschaffungskosten durch Einkaufsbündelung
 - Zentrale und gemeinsame Lösung von Fehlersituationen
 - Zentrale einheitliche Programminstallationen auf virtuellen Servern, somit ist einheitlicher Support auf Windows-Ebene gesichert.
 - Zentralisierung von Administratortätigkeiten und First-Level-Support
 - Unterstützung im Bereich der Betriebssysteme mit nur noch einem externen Partner

§2

Beteiligte und Aufgaben

1. Die Stadt Eltville am Rhein verpflichtet sich, nachfolgende Aufgaben für die Stadt Lorch am Rhein und die Gemeinde Schlangenbad durchzuführen:

„Einrichtung und Inbetriebnahme eines Dokumentenmanagementsystems“
2. Die Rechte und Pflichten der Stadt Lorch am Rhein und der Gemeinde Schlangenbad als Träger der in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben bleiben unberührt.

§3

Leistungen und Leistungsabrechnung

1. Die Beschaffung des Systems erfolgt für jede Kommune gesondert. Die Aufteilung der Kosten erfolgt entsprechend der Lose des Leistungsverzeichnisses.

- ~~4.2. Der Betrieb eines zentralen Rechenzentrums erfordert zentrale gemeinsame Leistungen, die durch externe Partner erbracht werden.
Sofern es sich um gemeinschaftlich Gemeinschaftlich genutzte Leistungen ~~handelt~~, werden ~~diese~~ durch die Anzahl der IKZ-Kommunen zu gleichen finanziellen Teilen getragen. Besondere Leistungen, die jeweils einer Kommune direkt zugerechnet werden können, sind von dieser separat zu bezahlen.~~

- ~~2.3.~~ Sollten Leistungen innerhalb der beteiligten Kommunen abgerufen werden, so kann die leistungserbringende Kommune den Aufwand dem Leistungsnehmer (über die Abrechnungsstelle) in Rechnung stellen lassen.

- ~~3.4.~~ Der Systemadministrator der Stadt Eltville am Rhein übernimmt administrative Aufgaben und einen First-Level-Support ~~zunächst das Hosting~~ des Systems. Er ist ebenfalls für das Tagesgeschäft zuständig. Die anderen Kommunen tragen hierfür jeweils 10% der Personalkosten (insgesamt 20%). Die Personalkosten werden jährlich überprüft und bei Bedarf angepasst.

- ~~4.5.~~ Die Kommunen Eltville am Rhein, Schlangenbad und Lorch am Rhein vereinbaren die Einführung einer möglichen Zusammenarbeit für den zentralen Posteingang bzw. einer Scan-Stelle.

- ~~5.6.~~ Federführende Abrechnungsstelle ist die Stadt Eltville am Rhein. Sie tritt in finanzieller Vorlage und rechnet auf der Basis § 2, Abs.1 u. 2 mit den IKZ-Kommunen ab. Änderungen sind nach Absprache der Bürgermeisterversammlung jederzeit möglich.

7. Förderungen sollen in Anspruch genommen und zu gleichen Teilen auf die IKZ-Kommunen aufgeteilt und ausgezahlt werden. Die Stadt Eltville am Rhein wird hierzu einen entsprechenden Förderantrag stellen.

6.8. Die Stadt Eltville am Rhein übernimmt darüber hinaus das Vergabeverfahren, sie organisiert federführend regelmäßige Anwendertreffen und übernimmt zentrale Abstimmungen mit dem Software-Anbieter.

§4

Organisation des IKZ-Verbundes

1. Der IKZ-Verbund sieht folgende Organe vor:
 - Bürgermeisterversammlung
 - Arbeitsgruppe IKZ-DMS (jeweils ein Sachbearbeiter aus einer Kommune)
2. Oberstes Organ dieses IKZ-Verbundes ist die Bürgermeisterversammlung. Sie richtet die IKZ strategisch und finanziell aus.
3. Die Arbeitsgruppe IKZ-DMS übernimmt die Koordination und erlässt Standards für die Arbeitsprozesse der beteiligten Kommunen.
4. Die Aufgabenbeschreibung der einzelnen Organe ist in einem separaten Organisationsplan dargestellt. Dieser wird von der Bürgermeisterrunde aufgestellt und kann nur mit Zustimmung dieser verändert werden.

§5

Datenschutzbestimmungen

1. Die Kommunen verpflichten sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten der jeweils anderen Kommunen des EDV-Kooperationsverbundes das Datengeheimnis gemäß § 9 HDSG zu wahren. Auskünfte dürfen nicht erteilt werden. Eine entsprechende Datenschutzvereinbarung ist abzuschließen.
2. Die Regelungstatbestände des § 10 HDSG bezüglich der technischen und organisatorischen Maßnahmen sind von jeder Kommune vor Ort zu regeln. Der Datenaustausch und die -verwaltung untereinander sind durch Zugriffsrechte und Beschränkungen zu reglementieren.

§6

Laufzeit, Erweiterung, Austritt

1. Diese Vereinbarung wird zunächst mit einer Laufzeit von 5 Jahren abgeschlossen. Wird die Vereinbarung nicht bis spätestens 6 Monate vor Ablauf des laufenden Jahres gekündigt, so gilt sie jeweils um ein weiteres Jahr verlängert.
2. Bei einem Austritt einer Kommune aus dem Service-Verbund hat diese kein Anrecht auf Auszahlung für getätigte Investitionen oder Herausgabe von Hard- oder Softwarekomponenten. Es sei denn, man einigt sich einvernehmlich in der Bürgermeisterversammlung.
3. Änderungen sowie die Kündigung bedürfen der Schriftform.
4. Die IKZ-DMS kann durch andere Kommunen erweitert werden. Die Einzelheiten dazu bestimmt die Bürgermeisterrunde.

§7

Anzeigepflicht

Diese Vereinbarung ist der Aufsichtsbehörde gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 KGG anzuzeigen.

§8

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung wurde am _____ von den Mitgliedskommunen unterzeichnet und tritt am Tag nach ihrer Unterzeichnung in Kraft.

§9

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für in der Vereinbarung enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung eventueller Lücken verpflichten sich die Parteien, auf eine Art und Weise hinzuwirken,

die dem am Nächsten kommt, was die Parteien nach Sinn und Zweck der Vereinbarung bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Eltville am Rhein, _____

Patrick Kunkel
Bürgermeister

Hans-Walter Pnischeck
Erster Stadtrat

Lorch am Rhein, _____

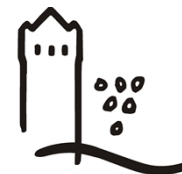
Ivo Reißler
Bürgermeister

Rolf Schmidt
Erster Stadtrat

Schlangenbad, _____

Marco Eyring
Bürgermeister

Walter Meißner
Erster Beigeordneter



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Mitteilungsvorlage

Drucksache MI-97/2021

Datum: 01. September 2021

Aktenzeichen	
Federführendes Amt	Kindertagesstätten, Sport und Vereine (FB-Leitung)
Vorlagenerstellung	Thomas Speth

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	07. September 2021
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	20. September 2021
Ausschuss für Jugend, Soziales, Sport und Kultur	23. September 2021
Stadtverordnetenversammlung	04. Oktober 2021

Betreff:

Höhe des Umfangs der Entlastung Kita-Beiträge Dezember 2020 bis Februar 2021 und April 2021 bis Mai 2021

Sachverhalt:

Die STVV hat beschlossen, Familien finanziell zu entlasten, die ihre Kinder während der beiden „Lockdowns“ nicht in den Eltviller Kitas betreuen lassen und zwar für den Zeitraum des „dringenden Appells“ der Landesregierung, die Kinder möglichst zu Hause zu betreuen.

Appell 1: 16. Dezember 2020 bis 19. Februar 2021

Appell 2: 19. April 2021 bis 14. Mai 2021

Etliche Familien konnten eine alternative Kinderbetreuung organisieren und ihre Kinder komplett zu Hause betreuen. Viele Familien konnten dem Appell, ihre Kinder zu Hause zu betreuen, zumindest teilweise folgen.

Aufgrund der breit gestreuten Verteilung der Anwesenheitstage wurden die Erstattungsbeträge tagesgenau abgerechnet, auch wenn dies einen hohen verwaltungstechnischen Aufwand bedeutete. Viele Familien sind durch die alternative Organisation der Kinderbetreuung und individuelle weitere Faktoren bereits sehr belastet – die Verwaltung wollte daher ein möglichst gerechtes Rückerstattungsverfahren auf den Weg bringen. Ein Stufenmodell zur Gebührenentlastung ist unflexibel und würde insbesondere an den Stufensprüngen zu Ungerechtigkeiten führen, die den betroffenen Familien nur schwer vermittelt werden können.

Ein Gebührenerlass erfolgte für alle Tage, an denen keine Betreuung bzw. kein Mittagessen in Anspruch genommen wurde. Die Abrechnung erfolgte deshalb tagesgenau.

(Anm.: In Einzelfällen entstehen innerhalb der tagesgenauen Abrechnung Rundungungenauigkeiten von max. 1,50 €. Hier wurde stets zugunsten der Familien gerundet.)

Da das SGB bei einkommensschwachen Erziehungsberechtigten eine (teilweise) Übernahme der Betreuungsgebühren und/oder der Essensbeiträge vorsieht, müssen diese an den Träger der Jugendhilfe, RTK, ebenfalls zurückgezahlt werden.

In der Anlage 1 (Darstellung Zusammensetzung Gebührenentlastung) findet sich die genaue Aufstellung der zurückerstatteten Gebühren/Beiträge.

Für den Zeitraum des ersten Appells wurden in den beiden städtischen Kitas insgesamt 30.086,15 Euro zurückgezahlt, davon 28.318,61 Euro an die Erziehungsberechtigten und 1.767,54 Euro an den Träger der wirtschaftlichen Jugendhilfe.

Für den Zeitraum des zweiten Appells wurden in den beiden städtischen Kitas insgesamt 9.517,37 Euro zurückgezahlt, davon 9.006,52 Euro an die Erziehungsberechtigten und 510,85 Euro an den Träger der wirtschaftlichen Jugendhilfe.

Dadurch verzeichnet die Stadt Eltville Mindereinnahmen durch die beiden Appelle von insgesamt 39.603,52 Euro, wovon die anteilige Landeszahlung für die Kompensation in Höhe von 34.283,11 Euro abzuziehen ist (siehe unten). Somit beziffern sich die tatsächlichen Mindereinnahmen auf 5.320,41 Euro.

Die Elterngebühren und -beiträge für die städtischen Einrichtungen wurden für den betreffenden Zeitraum bereits überwiegend in ursprünglicher Höhe eingezogen bzw. überwiesen. Die sich durch den Erlass bzw. die Reduzierung ergebenden Überzahlungen wurden den Eltern bzw. dem RTK (bei Kostenübernahme) für den ersten Appell Ende Mai 2021 und für den Appell 2 Ende August 2021 zurückerstattet. Entsprechende Bescheide, mit der detaillierten Berechnung der Überzahlungen wurden postalisch an die entsprechenden Erziehungsberechtigten versendet.

Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:

Die finanziellen Auswirkungen für die Stadt durch den Verzicht auf Elternbeiträge für die beiden städtischen Einrichtungen beziffern sich insgesamt auf ca. 39.600 Euro (39.603,52 Euro), die als Mindereinnahmen zu werten sind.

Von den Einrichtungen in anderer Trägerschaft liegen noch keine Zahlen vor. Auch hier ist im Sinne der Gleichbehandlung aller Eltviller Eltern eine ähnliche Lösung anzustreben. Die Verwaltung ist dazu mit den Trägern im Gespräch.

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) hat eine teilweise Kompensation der Beitragsausfälle wegen der Corona-Pandemie durch Pauschalzahlungen für die Zeiträume der Appelle vorgenommen. Dafür hat die Stadt Eltville am Rhein eine zweckgebundene Zuweisung über 177.000 Euro erhalten – allerdings für alle Einrichtungen im Stadtgebiet. Hiervon entfallen 34.283,11 Euro auf die beiden städtischen Kitas und 142.813,64 Euro auf die Kitas anderer Träger, was die tatsächlichen Mindereinnahmen auf 5.320,41 Euro für beide städtischen Einrichtungen reduziert.

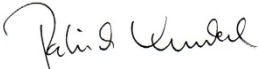
Übersteigen die tatsächlichen Mindereinnahmen die Höhe der Landeszahlung, muss die Stadt Eltville diese Differenz im Rahmen des Defizitausgleichs der tatsächlichen Betriebskosten übernehmen.

Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:

Für die Familienstadt Eltville steht es außer Frage, die Belastungen für Familien zu reduzieren. Mit dem Verzicht auf die Gebühren konnte zumindest teilweise eine Entlastung von den pandemiebedingten Herausforderungen erreicht werden.

Anlage(n):

(1) Darstellung Zusammensetzung Gebührenentlastung


Patrick Kunkel
Bürgermeister



Anlage 1: Darstellung Zusammensetzung Gebührentlastung

Übersicht der Mindereinnahmen für Gebührenerlass bzw. -reduzierung im Appell 1:

Gebührenerstattung für nicht in Anspruch genommene Betreuung in den städtischen Kitas										
Zeitraum des "dringenden Appells":		vom 16.12.2021			bis 19.02.2021					
Einrichtung	Erstattung an	Januar			Februar			Dezember		
		Betreuungsgebühren	Essensbeiträge	Getränkegeld	Betreuungsgebühren	Essensbeiträge	Getränkegeld	Betreuungsgebühren	Essensbeiträge	Getränkegeld
Kindergartenburg										
	Eltern	-5.855,76 €	-3.423,00 €	-283,75 €	-3.652,59 €	-2.065,00 €	-177,25 €	-2.267,34 €	-1.284,50 €	-107,00 €
	RTK	-345,08 €	-262,50 €	0,00 €	-142,64 €	-115,50 €	0,00 €	-142,54 €	-70,00 €	0,00 €
Wichtelhäuschen										
	Eltern	-3.500,12 €	-1.955,10 €	-222,75 €	-1.599,15 €	-854,00 €	-133,50 €	-517,20 €	-383,60 €	-37,00 €
	RTK	-327,80 €	-105,00 €	0,00 €	-166,91 €	-24,50 €	0,00 €	-50,37 €	-14,70 €	0,00 €
Summe nach Gebührenart		-10.028,76 €	-5.745,60 €	-506,50 €	-5.561,29 €	-3.059,00 €	-310,75 €	-2.977,45 €	-1.752,80 €	-144,00 €
Summe Erstattung je Monat		-16.280,86 €			-8.931,04 €			-4.874,25 €		
Summe Erstattung, insgesamt		-30.086,15 €								
Summe Erstattung an Eltern		-28.318,61 €								
Summe Erstattung an RTK		-1.767,54 €								



Übersicht der Mindereinnahmen für Gebührenerlass bzw. -reduzierung im Appell 2:

Gebührenerstattung für nicht in Anspruch genommene Betreuung in den städtischen Kitas							
Zeitraum des "dringenden Appells":		vom			bis		
		19.04.2021			14.05.2021		
		April			Mai		
Einrichtung	Erstattung an	Betreuungsgebühren	Essensbeiträge	Getränkegeld	Betreuungsgebühren	Essensbeiträge	Getränkegeld
Kindergartenburg							
	Eltern	-2.144,29 €	-1.183,00 €	-102,00 €	-1.930,61 €	-1.123,50 €	-99,50 €
	RTK	-111,64 €	-87,50 €	0,00 €	-135,53 €	-94,50 €	0,00 €
Wichtelhäuschen							
	Eltern	-788,68 €	-434,00 €	-55,50 €	-678,69 €	-423,50 €	-43,25 €
	RTK	-33,84 €	-7,00 €	0,00 €	-33,84 €	-7,00 €	0,00 €
Summe nach Gebührenart		-3.078,45 €	-1.711,50 €	-157,50 €	-2.778,67 €	-1.648,50 €	-142,75 €
Summe Erstattung je Monat		-4.947,45 €			-4.569,92 €		
Summe Erstattung, insgesamt		-9.517,37 €					
Summe Erstattung an Eltern		-9.006,52 €					
Summe Erstattung an RTK		-510,85 €					

Die finanziellen Auswirkungen für die Stadt durch den Verzicht auf Elternbeiträge für die beiden städtischen Einrichtungen beziffern sich insgesamt 39.603,52 Euro.

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) hat eine teilweise Kompensation der Beitragsausfälle wegen der Corona-Pandemie vorgenommen. Die Stadt Eltville am Rhein hat eine zweckgebundene Zuweisung über insgesamt 177.000 Euro erhalten, hiervon entfallen 34.283,11 Euro auf die beiden städtischen Kitas und 142.813,64 Euro auf die Kitas anderer Träger.

Die verbleibende Mindereinnahme für die beiden städtischen Einrichtungen beläuft sich somit auf 5.320,41 Euro.

Thomas Speth
Fachbereichsleiter Kitas, Sport und Vereine